

Landtag Nordrhein-Westfalen

15. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/15/27

G e s e t z

über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in
Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen
(Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG)

vom 05. Juli 2011

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 89

Weitere Materialien 97

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 02.03.2011

Drucksache
15/1438

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
30. Sitzung am 31.03.2011
1. Lesung
zu Drs 15/1438

Plenarprotokoll
15/30
S. 2740, 2800

10, 13

Rechtsausschuss
11. Sitzung am 04.05.2011
Beratung (öffentlich)
zu Drs 15/1438

Ausschussprotokoll
15/190
S. 4, 15

22, 23

Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales
und Integration
192. Sitzung am 04.05.2011
Beratung (öffentlich)
zu Drs 15/1438

Ausschussprotokoll
15/192
S. 2, 15

32, 33

Rechtsausschuss
13. Sitzung am 01.06.2011
Öffentliche Anhörung
zu Drs 15/1438
Anlage: Fragenkatalog

Ausschussprotokoll
15/218
S. 1, 3, 45

35,
37,61

Rechtsausschuss
14. Sitzung am 22.06.2011
Beratung (öffentlich)
zu Drs 15/1438

Ausschussprotokoll
15/235
S. 4, 63

66, 67

Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales
und Integration
17. Sitzung am 22.06.2011
Beratung (öffentlich)
zu Drs 15/1438

Ausschussprotokoll
15/238
S. 2, 8

72, 73

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u>	<u>Gesamtverzeichnis der Materialien</u>	
<u>Gesetzesdokumentation 15/27</u>	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Rechtsausschuss</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 22.06.2011	Drucksache 15/2220	75
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 36. Sitzung am 29.06.2011 2. Lesung zu Drs 15/1438	Plenarprotokoll 15/36 S. 3482, 3633	84, 87
 <u>Beratungsergebnis</u>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 29.06.2011	Gesetz 15/27	89
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.07.2011	2011, Nr. 16 S. 335, 358	93, 95

Weitere Materialien

<u>Rechtsausschuss</u> Einladung zur Öffentlichen Anhörung, Sachverständige, Fragenkatalog vom 27.05.2011	Einladung 15/336	97
<u>Justizvollzugsanstalt <Werl></u> <u>Skirl, Michael</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 23.05.2011	Stellungnahme 15/593	101
<u>LVR-Klinik Langenfeld</u> <u>Muysers, Jutta</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 16.05.2011	Stellungnahme 15/594	105
<u>Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz</u> <u>Nordrhein-Westfalen beim Landgericht</u> <u>Münster</u> <u>Kottrup, Bernd</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 26.05.2011	Stellungnahme 15/606	107
<u>Landgericht <Dortmund>/</u> <u>Führungsaufsichtsstelle</u> <u>Herper, Matthias</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 26.05.2011	Stellungnahme 15/622	109
<u>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und</u> <u>Soziales</u> <u>Winterer, Arndt</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 27.05.2011	Stellungnahme 15/625	117

02.03.2011

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz - SVAufnG NRW)

A Problem und Ziel

Bundesweit sind Sicherungsverwahrte in Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 (Nr. 19359/04, abgedruckt in NJW 2010, S. 2495) aus der Unterbringung entlassen worden, obwohl bei ihnen die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die unerwartete Entlassung erleben sich die ehemaligen Sicherungsverwahrten in Freiheit vielfach überfordert. Damit sie in einer derartigen Krisensituation nicht erneut straffällig werden, soll ihnen zum Schutz der Bevölkerung die Möglichkeit eröffnet werden, in eine Einrichtung des Justizvollzuges zurückzukehren. Vergleichbare Umstände können sich auch für Sicherungsverwahrte ergeben, die wegen nicht mehr fortbestehender Gefährlichkeit aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind und in einer Krise ihren Hang zur Begehung schwerer Straftaten nicht mehr allein bewältigen können.

Bundesweit haben sich mehrere ehemalige Sicherungsverwahrte mit dem Wunsch an die Justiz gewandt, erneut in staatliche Obhut genommen zu werden. Zum Teil ist damit gedroht worden, notfalls die Wiederaufnahme durch die Begehung einer neuen Straftat zu erzwingen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der überragenden Bedeutung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten Rechnung getragen und die Wiederaufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in einer Einrichtung des Justizvollzuges gesetzlich geregelt.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 01.03.2011/Ausgegeben: 03.03.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Die Anwendung des Gesetzes führt zu einer Entlastung des Landeshaushalts. Bei der Wiederaufnahme von Sicherungsverwahrten sind zwar jeweils die Kosten eines Haftplatzes im Strafvollzug in Höhe von derzeit 99,51 Euro pro Tag anzusetzen, dagegen entfällt die alternativ erforderliche polizeiliche Rund-um-die-Uhr-Bewachung des entlassenen Sicherungsverwahrten für diese Zeit vollständig.

E Befristung

Das Gesetz sieht eine Verfallsklausel zum Ablauf des 31. Dezember 2016 vor.

Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz - SVAufnG NRW)

§ 1

Vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter

(1) Ehemalige Sicherungsverwahrte können auf ihren Antrag vorübergehend wieder in eine Einrichtung des Justizvollzuges aufgenommen werden, wenn dies zur Verhinderung einer Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von Personen erforderlich ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Den Aufgenommenen soll Unterstützung angeboten werden, die sie befähigt, ihre gegenwärtigen Schwierigkeiten beim Übergang in die Freiheit eigenverantwortlich zu bewältigen.

(3) Gegen Aufgenommene dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die Aufgenommenen unverzüglich zu entlassen.

(5) An den Kosten ihrer Unterbringung können die Aufgenommenen beteiligt werden. § 50 Strafvollzugsgesetz gilt entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 (Nr. 19359/04, abgedruckt in NJW 2010, S. 2495) sind – auch in Nordrhein Westfalen - mehrere Sicherungsverwahrte aus der Unterbringung entlassen worden, obwohl bei ihnen die Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie erneut erhebliche Straftaten, insbesondere schwere Gewalt- und Sexualdelikte begehen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Zum Teil handelt es sich um Sicherungsverwahrte, die sich während ihrer langjährigen Freiheitsentziehung ausreichenden Maßnahmen zur Vorbereitung ihrer Entlassung verweigert haben. Schon aus diesem Grunde fühlen sie sich nach ihrer erfolgten Entlassung häufig von der Situation in Freiheit überfordert. Eine aus Sicherheitsgründen notwendige dauernde polizeiliche Überwachung dieser Personen kann eine ohnehin bestehende soziale Isolierung noch verstärken. Damit die Entlassenen in einer derartigen Krisensituation nicht erneut straffällig werden, soll zum Schutz der Bevölkerung vor weiteren erheblichen Straftaten diesen Personen die Möglichkeit eröffnet werden, in eine Einrichtung des Justizvollzuges zurückzukehren. Vergleichbare Umstände können sich auch für Sicherungsverwahrte ergeben, die wegen nicht mehr fortbestehender Gefährlichkeit aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind und in einer Krise ihren Hang zur Begehung schwerer Straftaten nicht mehr allein bewältigen können.

In Nordrhein-Westfalen befinden sich derzeit (Stand 30.11.2010) 124 Personen in der Sicherungsverwahrung; 52 Sicherungsverwahrte könnten aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte trotz bestehender Gefährlichkeitsprognose entlassen werden. Fünf Personen sind bislang schon auf diese Weise entlassen worden.

Bundesweit haben sich mehrere ehemalige Sicherungsverwahrte mit dem Wunsch an die Justiz gewandt, erneut in staatliche Obhut genommen zu werden. Zum Teil ist damit gedroht worden, notfalls die Wiederaufnahme durch die Begehung einer neuen Straftat zu erzwingen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der überragenden Bedeutung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten Rechnung getragen und die Wiederaufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in einer Einrichtung des Justizvollzuges in einem Gesetz geregelt.

Die Regelung durch Gesetz ist notwendig, weil die bestehenden Vorschriften zur Wiederaufnahme Entlassener in § 125 Strafvollzugsgesetz und § 24 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen den in Betracht kommenden Personenkreis ausdrücklich beschränken und die vorübergehende Wiederaufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter auf freiwilliger Basis nicht erfassen. Eine generelle Erweiterung des Personenkreises ohne gesetzliche Regelung kommt daher nicht in Betracht.

Die Aufnahme ist nicht als eine Art ‚Neuinhaftierung‘ zu verstehen, sondern bezweckt eine dem Schutz der Allgemeinheit dienende Krisenintervention von vorübergehender Dauer. Während dieser Krisenintervention bietet die Vollzugseinrichtung die ihr zur Verfügung stehenden Hilfsangebote an und nutzt die Instrumente des Übergangsmangements. Der ‚vorübergehende‘ Zeitraum der Verweildauer kann nicht von vorneherein eindeutig umrissen werden. Die besonderen Fachdienste der Einrichtung werden die Aktualität der zu dem Antrag auf Wiederaufnahme führenden Krise fachlich einzuschätzen haben und die Leitung der Einrichtung auch von der Beendigung der Krise in Kenntnis setzen.

B Besonderer Teil

Zu § 1 (Vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter)

§ 1 ermöglicht die Wiederaufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in eine Einrichtung des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen. Voraussetzung ist ein Antrag der ehemaligen Sicherungsverwahrten und die Gefahr der Begehung schwerwiegender Straftaten. An den Grad der Gefahr sollen im Hinblick auf die bedrohten Rechtsgüter keine erhöhten Anforderungen gestellt werden.

Durch die in Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz gewählte Formulierung wird klargestellt, dass der in Betracht kommende Personenkreis alle ehemaligen Sicherungsverwahrten erfasst und sich nicht auf diejenigen Personen beschränkt, die in Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Unterbringung entlassen wurden. Dabei werden indes nicht sämtliche, jemals aus der Sicherungsverwahrung des Landes Nordrhein-Westfalen Entlassenen für eine vorübergehende Wiederaufnahme in Betracht kommen. Der weit überwiegende Teil dieser Personen wird inzwischen in der Gesellschaft wieder Fuß gefasst haben. Bei dem durch den Entwurf angesprochenen Personenkreis wird es sich in der Regel um Personen handeln, deren Entlassung aus der Unterbringung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Gleichzeitig wird durch die im 1. Halbsatz verwendeten Worte „eine Einrichtung“ verdeutlicht, dass ehemalige Sicherungsverwahrte den Antrag auf Wiederaufnahme nicht nur in der Anstalt stellen können, aus der sie zuvor entlassen worden sind, sondern sich auch an die nächstgelegene Einrichtung des Justizvollzuges wenden können. Dabei wird die in Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz geforderte Voraussetzung zunächst summarisch von der jeweiligen Leitung der Einrichtung zu prüfen sein. Die Leitung wird dabei nach erfolgter Aufnahme des Antragstellers oder im Falle einer beabsichtigten Ablehnung des Antrages vor seiner Zurückweisung die endgültige Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Bei einer Antragstellung außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten wird sie dabei den Weg über den telefonischen Bereitschaftsdienst des Justizministeriums wählen.

Absatz 1 Satz 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass Sicherheit und Ordnung der Einrichtung jederzeit gewährleistet bleiben müssen und nicht durch ein Fehlverhalten der Aufgenommenen gefährdet werden dürfen. In Fällen nicht anders zu befriedender Situationen kann die Leitung der Einrichtung daher nach Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde die Aufnahme jederzeit widerrufen. Ein Anspruch auf Verbleib in der Justizvollzugseinrichtung ist damit ausgeschlossen.

Absatz 2 verdeutlicht den Zweck des Gesetzentwurfs: Die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter als Krisenintervention zum Schutz der Allgemeinheit. In diesem Rahmen werden die Aufgenommenen bei der eigenständigen Bewältigung ihrer Übergangsschwierigkeiten unterstützt. Die Vollzugseinrichtung bietet dazu die ihr in der Einrichtung zur Verfügung stehenden Hilfsangebote an und nutzt die Instrumente des Übergangsmangements. Hierzu wird es vielfach hilfreich sein, Kontakte zu außervollzuglichen Institutionen herzustellen oder zu vertiefen.

In Ergänzung der in Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelung stellt Absatz 3 klar, dass Maßnahmen des Vollzuges Aufgenommenen gegenüber nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Die Mitarbeiter der Einrichtung werden daher im Wege von Deeskalationsgesprächen etwaigen Verhaltensauffälligkeiten der Aufgenommenen oder sonstigen Divergenzen, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden, begegnen. Bleiben diese Gespräche erfolglos, wird die Einrichtung von der ihr in Absatz 1 Satz 2 eingeräumten Möglichkeit des Widerrufs der Aufnahme Gebrauch machen müssen.

Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den Aufgenommenen um freie Menschen handelt, die keiner Aufenthaltsbestimmung mehr durch die Justiz unterworfen sind. Einem Antrag der Aufgenommenen auf Entlassung aus der Einrichtung ist daher unverzüglich zu entsprechen. Die Leitung der Einrichtung wird dabei die Aufsichtsbehörde sofort informieren, möglichst noch während der Erledigung der Entlassungsformalitäten.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass die Aufgenommenen an den Kosten ihrer Unterbringung in der Regel zu beteiligen sind. Bei diesen Kosten handelt es sich nicht um Kosten einer Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat im Sinne von § 464a Absatz 1 Satz 2 Strafprozessordnung, denn die Aufgenommenen befinden sich nicht mehr in einem gerichtlich angeordneten staatlichen Gewahrsam. Insoweit stellt die in Satz 1 getroffene Regelung die notwendige rechtliche Grundlage für die Kostenbeteiligung dar.

Die in Absatz 5 Satz 2 geregelte entsprechende Anwendbarkeit von § 50 Strafvollzugsgesetz erstreckt sich insbesondere auf die in § 50 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz festgelegte Berechnungsgrundlage der Höhe der Kostenbeteiligung. Ferner bietet sich die in § 50 Absatz 1 Satz 5 enthaltene Möglichkeit, von der Geltendmachung des Anspruchs abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Aufgenommenen in die soziale Gemeinschaft nicht zu gefährden.

Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt in Satz 1 das Inkrafttreten und enthält in Satz 2 eine Verfallsklausel.



30. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 31. März 2011

Mitteilungen des Präsidenten2743

1 **Muslimisches Leben in Nordrhein-Westfalen**

Unterrichtung
durch die Landesregierung

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/1652 – Neudruck2743

Minister Guntram Schneider.....	2743
Michael Solf (CDU).....	2745
Bernhard von Grünberg (SPD).....	2749
Arif Ünal (GRÜNE).....	2751
Dr. Stefan Romberg (FDP).....	2753
Ali Atalan (LINKE).....	2755
Minister Guntram Schneider.....	2757
Wolfram Kuschke (SPD).....	2759
Monika Düker (GRÜNE).....	2761
Marcel Hafke (FDP).....	2761
Gunhild Böth (LINKE).....	2762
Ministerin Sylvia Löhrmann.....	2763
Michael Solf (CDU).....	2765

Ergebnis2765

2 **Vermeidung sozialer Folgekosten in Nordrhein-Westfalen**

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/16362765

Peter Preuß (CDU).....	2765
Martin Börschel (SPD).....	2766
Dagmar Hanses (GRÜNE).....	2768
Ralf Witzel (FDP).....	2769
Wolfgang Zimmermann (LINKE).....	2771
Ministerpräsidentin Hannelore Kraft.....	2772

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU).....	2775
Heike Gebhard (SPD).....	2777
Andrea Asch (GRÜNE).....	2779
Angela Freimuth (FDP).....	2780
Dr. Carolin Butterwegge (LINKE).....	2781
Ministerin Sylvia Löhrmann.....	2782
Karl-Josef Laumann (CDU).....	2784
Renate Hendricks (SPD).....	2785
Ministerin Ute Schäfer.....	2787

3 **Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Charta der Vielfalt**

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/1544 2788

Gerda Kieninger (SPD).....	2788
Josefine Paul (GRÜNE).....	2789
Andrea Milz (CDU).....	2790
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....	2791
Ali Atalan (LINKE).....	2792
Ministerin Barbara Steffens.....	2793

Ergebnis..... 2794

4 **Nordrhein-Westfalen braucht eine verlässliche Anerkennungskultur – Bestleistungen bei Schulabschlüssen der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen weiterhin angemessen würdigen**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/1515

Entschließungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/1649 2794

Ralf Witzel (FDP).....	2794
Astrid Birkhahn (CDU).....	2795

Iris Preuß-Buchholz (SPD)2796
Norwich Rüße (GRÜNE)2797
Gunhild Böth (LINKE)2798
Ministerin Sylvia Löhrmann2798

Ergebnis2800

5 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

erste Lesung2800

Minister Thomas Kutschaty2800
Harald Giebels (CDU).....2801
Sven Wolf (SPD).....2801
Dagmar Hanses (GRÜNE).....2802
Dr. Robert Orth (FDP)2803
Anna Conrads (LINKE).....2803

Ergebnis2804

6 Volksabstimmung in Hessen zeigt: 70 Prozent der Bürger wollen eine Schuldenbremse in der Landesverfassung

Eilantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1637

Entschließungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/16512804

Christian Weisbrich (CDU)2804
Hans-Willi Körfges (SPD)2806
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)2807
Angela Freimuth (FDP).....2808
Rüdiger Sagel (LINKE)2809
Minister Thomas Kutschaty2811

Ergebnis2812

7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Lande Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/778

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 15/1558

zweite Lesung..... 2812

Harald Giebels (CDU) 2812
Nadja Lüders (SPD)..... 2812
Dagmar Hanses (GRÜNE) 2812
Dr. Robert Orth (FDP)..... 2813
Anna Conrads (LINKE) 2813
Minister Thomas Kutschaty 2813

Ergebnis..... 2813

8 Gesetz zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1268

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 15/1559

zweite Lesung..... 2814

Harald Giebels (CDU) 2814
Georg Fortmeier (SPD)..... 2814
Dagmar Hanses (GRÜNE) 2815
Dr. Robert Orth (FDP)..... 2816
Anna Conrads (LINKE) 2816
Minister Thomas Kutschaty 2816

Ergebnis..... 2817

9 Fünfzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 15/1303 2817

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren 2817
Andrea Verpoorten (CDU) 2818
Alexander Vogt (SPD)..... 2819
Oliver Keymis (GRÜNE) 2820
Ralf Witzel (FDP) 2821
Ralf Michalowsky (LINKE) 2822

Ergebnis2823

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1144

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Integration
Drucksache 15/1560

zweite Lesung2823

Ergebnis2823

11 Gesetz zur Demokratisierung des Kontrollgremiums

Gesetzentwurf
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/1066

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haupt- und Medienausschusses
Drucksache 15/1489

zweite Lesung2823

Arne Moritz (CDU)2823
Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD)2824
Matthi Bolte (GRÜNE)2825
Dr. Robert Orth (FDP)2826
Ralf Michalowsky (LINKE)2826
Minister Ralf Jäger2828

Ergebnis2829

12 „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ – auch für Lehrkräfte in NRW!

Antrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/14312829

Gunhild Böth (LINKE)2829
Klaus Kaiser (CDU)2830
Renate Hendricks (SPD)2831

Sigrid Beer (GRÜNE) 2832
Ralf Witzel (FDP) 2832
Minister Thomas Kutschaty 2833

Ergebnis..... 2835

13 Selbstorganisation und Selbsthilfe von Erwerbslosen fördern

Antrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/1546 2835

Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)..... 2835
Bernhard Tenhumberg (CDU) 2836
Rainer Bischoff (SPD)..... 2836
Martina Maaßen (GRÜNE) 2838
Dr. Stefan Romberg (FDP) 2839
Minister Guntram Schneider 2839

Ergebnis..... 2840

14 Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1541

zweite Lesung..... 2840

Ergebnis..... 2840

Nächste Sitzung..... 2840

Entschuldigt waren:

Minister Johannes Rimmel
Minister Harry Kurt Voigtsberger
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans

Werner Jostmeier (CDU)
Maria Westerhorstmann (CDU)
Axel Wirtz (CDU)

Günter Garbrecht (SPD)
(ab 11:00 Uhr)

Hubertus Kramer (SPD)

Dr. Gerhard Papke (FDP)

tung auf die 43. Internationale Chemie-Olympiade bei der Bayer AG.

Also, es hat Wertschätzung stattgefunden. Bei diesen Terminen haben sich häufig Sponsoren an der Finanzierung beteiligt. Aber diese eklatante Ver- ausgabung von Steuermitteln für Selbstdarstellung und Inszenierung der Vorgängerregierung – die haben Hannelore Kraft und ich nicht nötig. – Herz- lichen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Ministerin Löhrmann. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **An- trages Drucksache 15/1515** einschließlich des **Entschließungsantrages Drucksache 15/1649** an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzei- chen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung ge- ben? – Wer enthält sich? – Damit hat es eine ein- stimmige Überweisung durch alle Fraktionen des Landtags gegeben.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

5 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Ein- richtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte- Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Justizminister Kutschaty.

Thomas Kutschaty, Justizminister: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Men- schenrechte vom 17. Dezember 2009 sind auch in Nordrhein-Westfalen mehrere Sicherungsverwahrte aus der Unterbringung entlassen worden. Bei eini- gen von ihnen konnte und kann auch heute nicht ausgeschlossen werden, dass sie erneut erhebliche Straftaten, insbesondere schwere Gewalt- und Se- xualdelikte, begehen werden.

Vor diesen Gefahren, meine Damen und Herren, gilt es die Bevölkerung nachhaltig zu schützen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat es verschiedene Be- mühungen auch bereits auf Bundesebene gegeben.

Ich nenne nur das Therapieunterbringungsgesetz und Änderungen bei der Ausgestaltung der Füh- rungsaufsicht.

Dadurch werden indes nicht sämtliche in Betracht kommende Konstellationen einer zufriedenstellen- den Lösung zugeführt. Ein weitergehender Schutz der Bevölkerung vor erneuten Straftaten erfordert daher auch zusätzliche gesetzliche Regelungen.

Die Landesregierung legt Ihnen daher einen Ge- setzentwurf vor, der eine noch bestehende Sicher- heitslücke schließen soll. Dadurch wird eine gesetz- liche Grundlage für eine vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges geschaf- fen. Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung schließt damit nicht nur die bereits zuvor erwähnte Lücke, sondern ergänzt das inhaltlich vergleichbare Regelwerk, das aus staatlichem Gewahrsam Ent- lassenen ermöglicht, wieder in Vollzugseinrichtun- gen aufgenommen zu werden.

Zu nennen sind hier § 125 des Strafvollzugsgeset- zes für ehemalige Gefangene einer sozialtherapeu- tischen Anstalt, wenn das Ziel der Behandlung ge- fährdet ist, § 24 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen für ehemalige junge Strafge- fangene, um eine in der Anstalt begonnene Ausbil- dungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschlie- ßen oder zur Bewältigung einer Krisensituation, und § 1 des Maßregelvollzugsgesetzes für ehemalige Patienten in einer Krisensituation.

Meine Damen und Herren, wie Sie wissen, haben sich bundesweit bereits mehrere ehemalige Siche- rungsverwahrte an die Justiz gewandt und gefor- dert, erneut in staatliche Obhut genommen zu wer- den. Sie haben zum Teil damit gedroht, erneut Straftaten zu begehen, um eine Wiederaufnahme ermöglicht zu bekommen. – Ich denke, da können wir nicht tatenlos zusehen.

Hier bieten die bundesgesetzlichen Möglichkeiten leider keine Regelungen, um den Schutz der Bevöl- kerung kurzfristig und effektiv garantieren zu kön- nen. Die hier in Rede stehende Neuregelung ist kei- ne Neuinhaftierung, sondern sie bezweckt den Schutz der Allgemeinheit für eine Krisenintervention von vorübergehender Dauer. Dieser Intervention bedarf es schon deswegen, um, wenn Sie so wol- len, die erkannte Gefahr frühzeitig zu entschärfen.

Die entlassenen Sicherungsverwahrten fühlen sich nämlich nach langjähriger Inhaftierung – wir spre- chen hier häufig nicht von einigen Jahren, sondern von Jahrzehnten, in denen die Inhaftierten eben nicht mehr in Freiheit waren und die gesellschaftli- che Realität wahrnehmen konnten – in einer für sie sehr unerwarteten Situation. In Freiheit sind sie viel- fach überfordert. Viele von ihnen haben sich vorher zudem nicht ausreichend bemüht, Maßnahmen nachzugehen, um ihre Entlassung vorzubereiten.

Insoweit muss auch hier dringend gehandelt werden.

Vergleichbare Umstände können sich allerdings auch für Sicherungsverwahrte ergeben, die nicht als sogenannte Parallelfälle gelten, also nicht unmittelbar vom Kern der eingangs zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betroffen sind. Dabei kann es sich beispielsweise um ehemalige Sicherungsverwahrte handeln, bei denen eine fortbestehende Gefährlichkeit nicht mehr angenommen wurde und die deshalb aus einer Sicherungsverwahrung entlassen worden sind, gleichwohl aber in einer Krise ihren Hang zur Begehung schwerer Straftaten nicht mehr alleine bewältigen können.

Dieser potenziellen Gefährdung trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Er eröffnet den hier in Rede stehenden Personen die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis vorübergehend in eine Einrichtung des Justizvollzuges zurückzukehren.

„Vorübergehend“ bedeutet dabei nicht „zeitlich unbegrenzt“, wohl aber „für die Dauer der Krise“. Dieser Zeitraum kann daher von vornherein nicht eindeutig umrissen werden, sondern ist ganz individuell zu sehen.

Während der Dauer der vorübergehenden Unterbringung ermöglicht die Vollzugseinrichtung den ehemaligen Sicherungsverwahrten, Kontakte zu Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges zu knüpfen oder zu vertiefen, die zur Stabilisierung in der Phase der derzeitigen persönlichen und sozialen Krise beitragen können. Seinem Kriseninterventionscharakter entsprechend gestattet der Entwurf, dass ehemalige Sicherungsverwahrte den Antrag auf Wiederaufnahme nicht nur in der Anstalt stellen können, in der sie vorher gesessen haben, sondern auch in jeder anderen Justizvollzugsanstalt des Landes.

Zum Schluss: Der Gesetzentwurf ist nicht nur kostenneutral, sondern er hilft sogar, Haushaltsmittel einzusparen, denn den erheblichen Kosten einer Rundumüberwachung durch Polizisten stehen lediglich die Kosten eines Haftplatzes von im Schnitt 100 € pro Tag gegenüber. Insoweit ist das auch eine Maßnahme, die sich finanziell rechnet und den Landeshaushalt deutlich entspannen kann.

Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung im weiteren Beratungsverfahren.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Minister Kutschaty. – Für die CDU-Fraktion hat der Abgeordnete Giebels das Wort.

Harald Giebels^{*)} (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die angesprochene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für

Menschenrechte zu der Rechtmäßigkeit der fort-dauernden oder weiteren Unterbringung von Sicherungsverwahrten stellt nicht nur Polizei und Justiz, sondern unsere Gesellschaft insgesamt vor große Herausforderungen.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben berechtigte Sorgen um ihre persönliche Sicherheit, und die Polizeibehörden müssen einen immensen Aufwand für die Überwachung der betreffenden Personen leisten, denn oftmals sind die recht kurzfristig freigelassenen Sicherungsverwahrten weder therapiefähig noch therapiewillig.

Erfreulich ist allerdings, dass ein Teil der freigelassenen ehemaligen Sicherungsverwahrten doch noch die Einsichtsfähigkeit besitzt, zu erkennen, dass sie mit dem Leben in Freiheit nach zum Teil – das ist eben angesprochen worden – jahrzehntelanger Inhaftierung mit anschließender Sicherungsverwahrung nicht zurechtkommen und aufgrund der daraus resultierenden Überforderung möglicherweise wieder Straftaten begehen werden, und daher um die Wiederaufnahme in eine Justizvollzugseinrichtung bitten.

Jedoch stellte sich heraus, dass eine sichere rechtliche Grundlage für eine freiwillige Aufnahme in diese staatliche Obhut bisher nicht gegeben war. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Erkenntnis auf und dient dazu, die vorhandene Gesetzeslücke zu schließen. Hierbei stützt er sich auf zwei wesentliche Elemente: zum einen die Freiwilligkeit der Entscheidung des Betreffenden und zum anderen die Unterstützung der Aufgenommenen bei der Bewältigung der Schwierigkeiten beim Übergang in die Freiheit.

Die vorgesehenen Regelungen sind zweckmäßig und geeignet, sie dienen dem überragenden Schutz der Allgemeinheit, und daher finden sie auch unsere Zustimmung. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Giebels. – Für die SPD-Fraktion spricht der Abgeordnete Wolf.

Sven Wolf (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 2009 hat weitreichende Auswirkungen; das haben meine beiden Vorredner bereits erwähnt. Deswegen sprechen wir erneut über die Situation der Sicherungsverwahrten in unserem Land und – Herr Giebels, Sie haben das ausdrücklich hervorgehoben – die Sorgen und Ängste, die es diesbezüglich bei den Menschen in unserem Land gibt.

Der Bundesgesetzgeber hat zur Regelung dieser Parallelfälle das Therapieunterbringungsgesetz beschlossen und zur Anwendung an die Länder wei-

tergegeben. Wir in Nordrhein-Westfalen gehen unter der kompetenten Leitung von Ministerin Steffens nun an die nicht immer leichte Umsetzung.

Es bleiben aber Regelungslücken, Fälle, die nicht unter das ThUG fallen, bei denen aber trotzdem Handlungsbedarf besteht.

Auf den ersten Blick scheint es verwunderlich, dass wir heute über ein Gesetz reden, das die freiwillige Aufnahme in die Sicherungsverwahrung regeln soll. Das Gesetz betrifft also Menschen, die nach Abgeltung ihrer Strafe und anschließender Sicherungsverwahrung in Freiheit sind, mit dieser Freiheit aber nicht umgehen können und selbst zurückkehren wollen.

Ein facettenreiches Bild entwarf dazu ganz aktuell die 1LIVE-Plan-B-Reportage vom vergangenen Dienstag, in der die Situation von Verwahrten in der JVA Aachen dargestellt wurde – eine aus meiner Sicht sehr beklemmende Schilderung des Alltags der Verwahrten. Die Reportage hat sehr deutlich gezeigt, welche schwierigen Persönlichkeiten da betroffen sind. Es scheint bei diesen Personen durchaus vorstellbar, dass sie Probleme im Umgang mit Freiheit haben. Solche Fälle – Minister Kutschaty hat es beschrieben – sind auch schon vorgekommen.

Die Verwahrten fallen jedoch wieder einmal durch das Raster der bisherigen Regelungen. Für andere Bereiche gibt es Ermächtigungen zur Wiederaufnahme, nämlich im Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsgesetz. In diese Bereiche gehören die Verwahrten ja aber gerade nicht.

Auf der anderen Seite unserer Überlegungen stehen der Schutz der Allgemeinheit und die Sorgen der Öffentlichkeit. Es wird daher wohl niemand bestreiten, dass dem Wunsch zur Aufnahme und damit der Abwehr weiterer Gefahren entsprochen werden soll.

Die Anstalten, die dies nun machen, brauchen dafür aber dringend eine rechtsverbindliche Grundlage. Es soll für die Anstalten daher eine Rechtsgrundlage entstehen, die bei Kriseninterventionen greift. Es geht also um solche Fälle, in denen eine vorübergehende Intervention möglich sein muss.

Es geht zum einen um solche Fälle, die überhaupt nicht vom ThUG erfasst werden, bei denen eine fortgesetzte Unterbringung nach dem neuen ThUG also gar nicht möglich ist, Gefahren aber weiterhin bestehen und daher polizeiliche Überwachungen stattfinden. Zum anderen geht es um die Fälle, die nicht der engmaschigen polizeilichen Überwachung unterliegen, da keine konkrete Gefahr anzunehmen ist. In einer Krise kann diese Gefahreinschätzung aber umschlagen. Erkennt der ehemalige Verwahrte dies dann selbst, wäre es aus meiner Sicht fatal, ehemalige Verwahrte unter Hinweis auf eine fehlende Regelung zurückzuweisen.

Die Anzahl der Fälle, die von dieser Regelung erfasst werden, wird durchaus überschaubar im zweistelligen Bereich liegen. Das ergibt sich bereits aus der relativ überschaubaren Anzahl der Fälle der Sicherungsverwahrung in unserem Land.

Im Ergebnis, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir bereit, den Gesetzentwurf zu unterstützen und den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Grundlage zu bieten, um Verwahrte auf deren eigenen Wunsch wieder aufzunehmen. – Ich danke Ihnen.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Wolf. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Abgeordnete Hanses.

Dagmar Hanses¹⁾ (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Gesetz zur Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzugs ist sozusagen aus dem Leben heraus notwendig geworden. Es bedarf dieser Neuregelung nicht nur aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2009, sondern auch besonders wegen des Bedarfs der Betroffenen.

Herr Minister Kutschaty hat es eben bereits erwähnt: Wenn sich bundesweit mehrere ehemalige Sicherungsverwahrte an den Staat wenden und mitteilen, dass sie mit ihrem neuen Leben in Freiheit überfordert sind, dass sie Angst und die Sorge haben, rückfällig zu werden, und deshalb in staatliche Obhut genommen werden wollen, muss den Entlassenen diese Unterstützung zweifellos angeboten werden. Es muss ihnen ermöglicht werden, ihre gegenwärtigen Schwierigkeiten beim Übergang in die Freiheit eigenverantwortlich zu bewältigen.

Wenn es aber in erster Linie darum geht, eine Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von Personen zu vermeiden, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, jemandem die Gelegenheit zu geben, sich in die Sicherheit der Justiz zurückzuziehen.

Deshalb bedauern wir zwar einerseits, dass dieses Gesetz notwendig ist, weil das zeigt, dass wir ein gesellschaftliches Problem ohne Lösung haben. Auf der anderen Seite begrüßen wir es selbstverständlich sehr, dass der Justizminister so rasch auf diesen Bedarf reagiert hat und uns diesen Gesetzentwurf heute vorlegt. Wir unterstützen ihn und stimmen selbstverständlich auch der Überweisungsempfehlung zu. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und von der SPD)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Hanses. – Das Wort hat nun für die FDP-Fraktion Herr Dr. Orth.

Dr. Robert Orth (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, bei dem Thema sind sich alle im Grundsatz einig, dass wir dafür Sorge tragen müssen, dass zum einen entsprechende Sicherheit herrscht und die Menschen, die eine Gefahr für andere darstellen, nicht als eine solche Gefahr in Freiheit herumlaufen und dass zweitens auch diejenigen, die mit ihrem Leben draußen nicht klarkommen, Angebote erhalten, entsprechend untergebracht und gegebenenfalls therapiert werden, wenn sie sich damit wohler fühlen. – So weit, so gut.

Der Gesetzentwurf beinhaltet also nach meiner Ansicht einen richtigen Ansatz.

Die FDP-Fraktion irritiert aber, dass die neue Landesregierung diejenigen, die als ehemalige Sicherungsverwahrte aus einer JVA entlassen worden sind, aber den Wunsch äußern, wieder zurückzukehren, nicht in der neuen Einrichtung nach dem Therapieunterbringungsgesetz unterbringt, obwohl mit dem ThUG doch gerade eine Einrichtung für ehemalige Sicherungsverwahrte geschaffen worden ist, in der sie unter besonderen Voraussetzungen betreut und therapiert werden und sicher untergebracht sind – und zwar auf einem Standard, der deutlich besser als der in einer Justizvollzugsanstalt ist.

An dem Punkt sollten wir noch weiter diskutieren. Ich habe ein bisschen den Eindruck, dass es an dieser Stelle eher daran liegt, dass vielleicht das grün geführte Ressort die Problemfälle nicht haben will

(Dagmar Hanses [GRÜNE]: Quatsch!)

und das rot geführte Ressort diese Problemfälle behalten soll.

(Widerspruch von der SPD)

Aber das mag auch ein falscher Eindruck sein. Das können wir im Rahmen der Beratungen noch aufklären.

Ich jedenfalls finde diesen Ansatz im Ergebnis so nicht logisch und konsequent. Ich würde mir wünschen, wenn die Mehrheit am Ende dazu käme, dass diejenigen, die wieder hinter Mauern und Drähte zurück wollen, in diese neue Einrichtung kommen und eben nicht in Justizvollzugsanstalten. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP, von der CDU und von den GRÜNEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Dr. Orth. – Für die Fraktion Die Linke spricht Frau Abgeordnete Conrads.

Anna Conrads (LINKE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Damen und Herren! Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur vorübergehenden Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in NRW soll ein Zustand geregelt werden, den man sich schlechterdings kaum vorstellen kann. Ein Mensch, der seine Strafe abgesessen und danach noch eine Maßregel verbüßt hat, der sich in Freiheit befindet, gibt sie wieder auf, um sich in eine geschlossene Einrichtung des Justizvollzugs zu begeben. Was ist da passiert?

Ausgegangen wurde von einem Einzelfall. Ich skizziere ein Beispiel. In Heinsberg wurde die Freiheit für einen aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Mann zu einem permanenten Spießrutenlauf. Der CDU-Landrat forderte den Mann unverblümt auf, den Kreis zu verlassen. Einwohner hielten wochenlang Mahnwachen in Sichtweite seines Hauses ab. Zudem warnte der Landrat die Einwohner und veranlasste die Polizei, das Haus zu bewachen. Das ist dann auch in Kooperation mit der Polizei geschehen. Natürlich begleitete die „BILD“-Zeitung dieses Vorgehen in gewohnt unsachlicher Weise. Danach konnte der ehemalige Sicherungsverwahrte keinen Schritt in der Öffentlichkeit tun, über den nicht berichtet wurde. Teile der Politik und der Medien haben eine unerträgliche Kampagne gegen die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Menschen gefahren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich frage Sie: Wie soll denn irgendjemand unter diesen Bedingungen wieder im Alltagsleben Fuß fassen, wenn Menschen nach der Verbüßung ihrer Maßregel dermaßen stigmatisiert werden?

(Zuruf von Stephan Gatter [SPD])

Leider war diese Tendenz schon seit 2001 zu befürchten, nachdem Gerhard Schröder die Aussage gemacht hat: Wegsperrern, und zwar für immer.

Ich möchte noch einen anderen Problemkomplex ansprechen: Die Sicherungsverwahrung wird im Anschluss an eine meist langjährige Freiheitsstrafe vollstreckt und ist vor nicht allzu langer Zeit vom Europäischen Gerichtshof – auch Herr Giebels hat es angesprochen – in ihre Schranken verwiesen worden.

Jetzt haben wir das Spannungsfeld zwischen den auch berechtigten Ängsten der Menschen und den individuellen Freiheitsrechten des Täters. Die Linke nimmt die Ängste der Menschen vor Straftaten und vor der Wiederbegehung durchaus ernst, aber wir machen sie uns nicht zu eigen.

Wir bleiben dabei: Resozialisierung ist und bleibt der wichtigste Schutz vor dem Rückfall und der Wiederbegehung von Straftaten.

(Zuruf von Stephan Gatter [SPD] und von Christian Weisbrich [CDU])

In der vorliegenden Diskussion handelt es sich zunächst einmal um Einzelfälle. Das sind Leute, die das freiwillig wollen.

Die Frage ist aber trotzdem, warum so viele Langstrafige im Leben nicht mehr zurechtkommen, wenn sie herauskommen. Dabei reden wir nicht nur über Sicherungsverwahrte, sondern auch über andere Langstrafige. Die Frage ist doch, warum Menschen nach langen Jahren in einem Vollzug, der sich Resozialisierung auf die Fahnen geschrieben hat, immer noch lebensunfähig entlassen werden. Bei den Sicherungsverwahrten drängt sich der Verdacht auf, dass es eigentlich nie geplant war, dass sie noch einmal herauskommen und deswegen Resozialisierung in dem Umfang gegebenenfalls gar nicht stattgefunden.

Im Einzelfall mag all das zutreffen, auch was der Minister dargestellt hat. Trotzdem müssen wir bei der Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen auch über die anderen Aspekte diskutieren, zum Beispiel die Frage: Wie schaffen wir es, den Vollzug auch für Langstrafige so zu gestalten, dass sie keine Angst vor der Entlassung, vor der Rückkehr ins Leben haben müssen? – Vielen Dank.

(Beifall von der LINKEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Conrads. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/1438** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Damit ist die Überweisung mit Zustimmung aller Fraktionen erfolgt.

Wir kommen zu:

6 Volksabstimmung in Hessen zeigt: 70 Prozent der Bürger wollen eine Schuldenbremse in der Landesverfassung

Eilantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1637

Entschließungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/1651

Die Fraktion der CDU hat mit Schreiben vom 28. März 2011 fristgerecht diesen Eilantrag eingebracht.

Ich eröffne die Beratung und gebe für die CDU-Fraktion Herrn Abgeordneten Weisbrich das Wort.

Christian Weisbrich (CDU): Schönen Dank. – Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will es relativ kurz machen. Verfassungsänderungen sind schwierig, weil dafür eine Zweidrittelmehrheit im Parlament erforderlich ist. Zweimal hat die CDU die Aufnahme einer Schuldenbremse in die Landesverfassung beantragt. Zweimal haben SPD und Grüne abgeblockt.

(Rüdiger Sagel [LINKE]: Wunderbar!)

– Ja, aber jetzt haben sich bei einer Volksabstimmung in Hessen 70 % der Bürger für die Aufnahme einer Schuldenbremse in ihre Landesverfassung entschieden.

(Hans Christian Markert [GRÜNE]: Aber Hessen gehört nicht zu Nordrhein-Westfalen!)

Das macht deutlich, was wir immer gesagt haben: Der mündige Bürger will keine Verschuldungssorgie.

Im Zusammenhang mit der Volksabstimmung haben wir aus der Presse erfahren, dass Frau Kraft eine Initiative planen soll, um die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse in die Landesverfassung zu übernehmen. Das ist alles schön und gut, aber dieser Initiative der Ministerpräsidentin bedarf es nicht; wir haben bereits einen entsprechenden Antrag gestellt, der noch nicht abschließend beraten ist.

Wir haben die Fraktionen von SPD, Grünen und FDP dazu eingeladen, mit uns gemeinsam eine Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse in die Landesverfassung zu bilden. Erste Sondierungsgespräche der Fraktionsvorsitzenden, der parlamentarischen Geschäftsführer und der haushaltspolitischen Sprecher haben am 16. Februar, also am Tag nach der Anhörung in Münster vor dem Verfassungsgerichtshof, stattgefunden. Meine Fraktion hat den übrigen Teilnehmern am 8. März den Entwurf für einen Gesprächstermin übermittelt und wartet seitdem auf eine konkrete Antwort, sodass wir weitermachen können.

Gegenstand soll sein, einen gangbaren Konsolidierungspfad und die Ausformulierung der Schuldenbremse zu erarbeiten. Wir haben angeboten, dazu aus dem Haushalt die Bereiche Aufgabenkritik, Ausgabenkritik einschließlich Abbau von Subventionen, Maßnahmen im Personalhaushalt und Nutzung von Demografieeffekten, außerdem Kommunalfinanzen und Einnahmeverbesserungen gemeinsam auszuleuchten.

Denn eins ist klar: Die Schuldenbremse als solche ist kein Selbstzweck. Sie kann nur im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung Sinn machen. Um die zu erreichen, bedarf es mehr als einfach eines Einschubs in die Verfassung. Das ergibt sich bereits aus dem Nachhaltigkeitsbericht 2010, der uns allen vorliegt, und zwar ganz unabhängig von jeder politischen Wertung allein aus der Faktenlage.



Rechtsausschuss

11. Sitzung (öffentlich)

4. Mai 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

12:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

7

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, der Bitte des Justizministers nachzukommen, zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung Stellung nehmen zu dürfen.

Ferner folgt er einvernehmlich dem Vorschlag des Vorsitzenden, den TOP 5

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83)

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Drucksache 15/1068 – Neudruck

heute wegen noch laufender fraktionsübergreifender Gespräche nicht aufzurufen.

Landtag Nordrhein-Westfalen	- 2 -	APr 15/190
Rechtsausschuss		04.05.2011
11. Sitzung (öffentlich)		nie
1	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung	8
	- Bericht des Justizministers	
2	Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachG NRW) – Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude	10
	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/853 Ausschussprotokoll 15/150 weitere Zuschrift 15/168 – abschließende Beratung und Abstimmung - Diskussion Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP.	
3	Normenkontrollantrag der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz gegen die Zustimmungsgesetze und -beschlüsse der Länder zum ZDF-Staatsvertrag, soweit sie Bestimmungen des Staatsvertrags in Landesrecht überführen, die die Zusammensetzung des ZDF-Fernsehrats und des ZDF-Verwaltungsrats betreffen	13
	1 BvF 1/11 Vorlage 15/453 Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, keine Stellungnahme abzugeben.	
4	Verfassungsrechtliche Prüfung – Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung für die Besoldungsgruppe R 1 BBesO im Kalenderjahr 2003 vom 09.07.2009 – 1 A 373/08	14
	2 BvL 17/09 Vorlage 15/478	

In Verbindung mit:

Verfassungsrechtliche Prüfung – Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung für die Besoldungsgruppe R 1 BBesO im Kalenderjahr 2003 vom 09.07.2009 – 1 A 1416/08 14

2 BvL 18/09

Vorlage 15/479

Und:

Verfassungsrechtliche Prüfung – Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung für die Besoldungsgruppe A 9 BBesO in den Kalenderjahren 2003 und 2004 vom 09.07.2009 – 1 A 1525/08 14

2 BvL 19/09

Vorlage 15/480

Sowie:

Verfassungsrechtliche Prüfung – Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung für die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 BBesO im Kalenderjahr 2003 vom 09.07.2009 – 1 A 1695/08 14

2 BvL 20/09

Vorlage 15/481

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, keine Stellungnahme abzugeben.

- 5 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW) 15**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

- Diskussion

Der Ausschuss wird, wie vom Vorsitzenden festgehalten, zu dem Gesetzentwurf am 1. Juni ein Expertengespräch durchführen und am 22. Juni im Rechtsausschuss abschließend beraten und abstimmen.

- 6 Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren 222**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/1312

Der Ausschuss beteiligt sich nachrichtlich an der auf den 9. Juni 2011 terminierten öffentlichen Anhörung.

- 7 Einsatz von elektronischen Fußfesseln bei entlassenen Sexualstraftätern in NRW (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) 23**

- Bericht des Justizministers

- Diskussion

- 8 Untersuchungshäftling der JVA Duisburg-Hamborn entwischt (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) 29**

- Bericht des Justizministers

- 9 Mann stirbt kurz nach Haftbeginn in der JVA Aachen (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) 32**

- Bericht des Justizministers

5 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

(vom Plenum am 31. März 2011 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration überwiesen)

Dr. Robert Orth (FDP) erkundigt sich, ob die Landesregierung den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufrechterhalte, denn in einem Kernsatz untersage es das Bundesverfassungsgericht, Sicherungsverwahrte im Vollzug unterzubringen, was mit dem Gesetzentwurf – wenn auch für die Betroffenen auf freiwilliger Basis – ermöglicht würde. Eher käme für diese Fälle dann wohl eine Einrichtung nach dem Therapieunterbringungsgesetz in Betracht.

Justizminister Thomas Kutschaty bezeichnet den Gesetzentwurf als gerade nach der heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als aktueller denn je.

Das Gesetz sehe die Aufnahme in einer Einrichtung des Justizvollzuges nur auf Wunsch des Betroffenen vor, also bei Freiwilligkeit eines aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Menschen, der sich alleine im Leben in Freiheit nicht zurechtfinde oder sich in einer gravierenden Störungssituation befinde.

Möglicherweise führe die heutige gerichtliche Entscheidung zu einigen vorzeitigen Entlassungen oder Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung ohne Vorbereitung der Betroffenen auf das Leben in Freiheit. Auch diesem Personenkreis wolle man die Chance auf einen „sanften“ Übergang auf freiwilliger Basis anbieten.

Aufgrund der Anregung von Dr. Robert Orth in der Plenarsitzung habe sich das Ministerium nochmals mit dem Gedanken einer Unterbringung in einer Einrichtung nach Therapieunterbringungsgesetz als der eventuell sinnvolleren Alternative beschäftigt. – Die Unterbringung der in Rede stehenden Gruppe dort scheitere schon an der Zielrichtung des ThUG, wonach die auf seiner Grundlage errichteten Einrichtungen entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben zuvörderst medizinisch-therapeutisch zu wirken und psychische Störungen von entlassenen Sicherungsverwahrten auf der Basis eines individuell zu erstellenden Behandlungsplanes zu beseitigen hätten.

Diese Zielrichtung widerspreche dem mit dem hier in Rede stehenden Gesetz Beabsichtigten, nämlich einer kurzfristigen Aufnahme in Krisen.

Dagmar Hanses (GRÜNE) verweist – vor allem angesichts der heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – auf das Erfordernis, verschiedene Problemlagen differenziert zu betrachten. So bestehe ein großer Unterschied zwischen Sicherungsverwahrung und Haft, dem in den Anstalten – auch räumlich – Rechnung getragen werde. Und es bestehe ein großer Unterschied in der Vorgehensweise, je nachdem, ob jemand unter einer psychischen Störung leide oder nicht.

Diese Unterschiedlichkeit anerkenne das Gericht, indem es Automatismen ausschließe und individuelle Behandlungspläne sowie unterschiedliche Methoden der Behandlung fordere. Selbstverständlich gelte es, die Menschenwürde der Betroffenen und das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung „zusamenzudenken“.

Für die Einzelfallprüfung habe die Landesregierung diverse Bausteine auf den Weg gebracht.

Die Grünen, die diesbezüglich von Anfang an Zweifel vorgetragen hätten, warteten mit Spannung, wie sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf das ThUG auswirken werde.

Dr. Robert Orth (FDP) unterstreicht den Satz des Karlsruher Gerichts, der da laute, Sicherungsverwahrung sei kein Strafvollzug, sprich: keine Strafhaft. Auf diesem Satz basiere das Therapieunterbringungsgesetz, welches der Maßgabe folge, dass Menschen, die aus dem Strafvollzug kämen, nicht für immer und ewig dort verbleiben dürften, sondern bei bestimmter Gefährdungslage Aufnahme in speziellen Einrichtungen finden müssten, um zu versuchen, ihnen ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot zu unterbreiten.

Menschen, die, aus Sicherungsverwahrung entlassen, freiwillig um Aufnahme nachsuchten, täten dies gerade, weil sie der Therapie bedürften, um sich draußen zurechtzufinden. Dafür aber böten die Justizvollzugsanstalten nicht das geeignete Umfeld und die geeigneten Angebote.

Er wünsche zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung, um das Thema sowohl aus vollzuglicher als auch therapeutischer Sicht zu beleuchten.

In dem Gesetzentwurf fehle ihm zudem eine zeitliche Befristung der Aufnahme. Es heiße dort lediglich: „vorübergehend“. Eine vorübergehende, wenn auch auf Freiwilligkeit beruhende, Aufnahme könnte sich unter Umständen jedoch über Jahre erstrecken. Wäre allerdings auch eine solch lang andauernde Aufnahme nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ausgeschlossen, spräche dies umso mehr für die Therapiebedürftigkeit des Betroffenen, und der Staat sollte ihm diese Therapie gewähren, was wiederum für die Aufnahme nicht in einer Einrichtung des Vollzugs, sondern einer solchen nach ThUG spreche.

Sven Wolf (SPD) sieht die in Rede stehende Konstellation eher unter dem auch vom Bundesverfassungsgericht angeführten Aspekt der Gefahrenabwehr. Es gehe also nicht in erster Linie um medizinisch-therapeutische Fälle, sondern eine Krisenintervention zur Abwehr von Gefahren.

Die Eilbedürftigkeit für das Gesetz erwachse aus der vorhandenen Gesetzeslücke, die bedinge, dass für die schon seit Anfang des Jahres gegebene Situation keine Lösung existiere. Von daher sollte man sich auf ein kurzfristig anzuberaumendes Expertengespräch verständigen, um Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden.

Peter Biesenbach (CDU) ist diese Diskussion unverständlich. Man rede hier über weiterhin gefährliche, aber nicht mehr in der Sicherungsverwahrung untergebrachte bzw. Menschen, die man nicht mehr in Sicherungsverwahrung nehmen könne. Wenn nun einige dieser Menschen von sich aus bäten, zu ihrem eigenen und zum Schutz der Allgemeinheit in der Einrichtung verbleiben zu dürfen, solange sie wollten, sehe er keinen Grund, ihnen dies zu verwehren.

Ein Expertengespräch darüber halte er für völlig überflüssig! Und was das, wie von Dagmar Hanses in die Waagschale geworfen, mit einem Problem in Richtung Menschenwürde auch nur in Ansätzen zu tun habe könnte, verstehe er genauso wenig.

Ihm liege daran, endlich den Gesetzentwurf zu verabschieden.

Auch **Anna Conrads (LINKE)** sieht nicht unbedingt die Notwendigkeit eines Expertengesprächs und schon gar nicht die einer Anhörung.

Die Linke wolle sich dem Anliegen eines Betroffenen, zurückzukehren, nicht entgegenstellen. Trotzdem könne ihre Fraktion dem Gesetzentwurf nicht bedenkenlos zustimmen, denn die Umstände, unter denen die Menschen sich freiwillig wieder in die Obhut des Strafvollzugs begäben, empfinde sie als fürchterlich.

Außerdem wisse man nicht bei allen, ob von ihnen noch Gefahr bzw., wenn ja, welche Gefahr ausgehe, denn es lägen nicht über alle Gutachten vor.

Und wieder andere gingen nicht wirklich freiwillig zurück, sondern weil sie mit der „Mistgabel durch die Stadt gejagt“ würden und Leute vor ihrem Haus ständen und riefen: „Kopf ab, Schwanz ab für Kinderschänder!“

Nicht zuletzt gelte es zu berücksichtigen, dass manche der nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus Sicherungsverwahrung Entlassenen sich mangels Vorbereitung drinnen draußen nicht zurechtfänden.

Unter anderem unter diesen drei Gesichtspunkten sollte man den Komplex weiter bearbeiten. – Voraussichtlich werde sich ihre Fraktion bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten.

Dagmar Hanses (GRÜNE) betont, mit ihrem Hinweis auf die Menschenrechte habe sie zur Differenzierung aufrufen wollen. Einmal – so beschlossen im letzten Plenum – könnten sich Menschen freiwillig in den Strafvollzug begeben, zum anderen liege hier ein Gesetzentwurf vor, der Menschen die Möglichkeit eröffne, sich freiwillig in Sicherungsverwahrung zu begeben. Anlässlich der verfassungsgerichtlichen Entscheidung habe sie noch einmal eine unterschiedliche Betrachtung der unterschiedlichen Prob-

lemlagen und darüber hinaus angemahnt, jeweils individuell nach der gesetzlichen Grundlage und nach dem Bedarf zu schauen.

Mit Bedauern müsse sie registrieren, dass überhaupt ein Bedarf existiere. Andererseits begrüße sie die schnelle Reaktion des Ministers auf die Bedarfe durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Lösung.

Sven Wolf (SPD) interpretiert seine Anregung eines Sachverständigengesprächs – als Gegenvorschlag zu der Bitte um eine Anhörung – als Bestreben, das Gesetzgebungsverfahren abzukürzen, nicht etwa zu verlängern, denn es gehe hier auch um Gefahrenabwehr. Die SPD-Fraktion sähe sich sogar in der Lage, bereits heute über den Gesetzentwurf abzustimmen und sowohl auf Anhörung als auch Expertengespräch zu verzichten.

Der Abgeordnete sieht es im Übrigen als Vorteil, wenn die ehemals Sicherungsverwahrten in Justizvollzugseinrichtungen, also Einrichtungen mit ihnen bereits bekannten Strukturen, zurückkehren könnten und nicht gezwungen würden, sich in ihnen fremde therapeutische Einrichtungen zu begeben, in denen sie zudem unter Umständen in einen laufenden Therapieprozess eingebaut werden müssten und dadurch eventuell in der therapeutischen Einrichtung einiges durcheinanderbrächten.

Dr. Robert Orth (FDP) betont, auch er wolle keine Anhörung, sondern lediglich ein Expertengespräch, um externe Meinungen zur Klärung der Frage zu hören, wo diese freiwillig zurückkehrenden Menschen am besten untergebracht wären: in einer JVA oder einer Einrichtung nach Therapieunterbringungsgesetz.

Harald Giebels (CDU) stellt klar, im Plenum sei in erster Lesung genau über diesen Gesetzentwurf und den dadurch umfassten Personenkreis gesprochen worden - nicht über ehemalige Strafgefangene, die wieder Unterkunft in einer Haftanstalt begehren.

Seine Fraktion schätze – erstens – den diesbezüglichen Handlungsbedarf als dringlich ein und – zweitens – den Kreis der Betroffenen als durchaus überschaubar. Sie befürworte den Gesetzentwurf und könnte ihn heute ohne Expertengespräch beschließen.

Vorsitzender Dr. Robert Orth fasst zusammen: Da eine Fraktion ein Expertengespräch wünsche, werde es ein solches geben. Als Termin schlage er den 22. Juni vor. An diesem Tag finde ohnehin schon ein Expertengespräch statt, nämlich zum Zwangsausgang, also einem ebenfalls den Vollzug betreffenden Thema. In der darauf folgenden regulären Sitzung, der am 13. Juli, könnte der Rechtsausschuss dann abschließend beraten und abstimmen. Zeit ginge auf diese Weise nicht verloren.

Sven Wolf (SPD) hebt noch einmal die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer schnellen Entscheidung des Bundesgesetzgebers hervor. Ebenso erwarteten die Bürgerinnen und Bürger auch vom Landesgesetzgeber ein zügiges Han-

deln auf diesem Feld. Von daher empfehle er, für ein Expertengespräch den Bedarfssitzungstermin 1. Juni zu nutzen, zumal er auch eine „Kombination“ der Expertengespräche zu den beiden genannten Themen durch Durchführung an ein und demselben Tag als nicht gelungen erachte, denn das Stichwort „Zwangsoouting“ tangiere eine große Zahl von Gefangenen, die freiwillige Aufnahme in eine JVA eine wirklich sehr überschaubare Zahl von Einzelfällen.

Vorsitzender Dr. Robert Orth stellt dem Ausschuss anheim, den 1. Juni zu wählen. Der mitberatende AGSI könnte das Ergebnis des Expertengesprächs dann in seiner Sitzung am 22. Juni in seine Beratungen einbeziehen und abstimmen; ebenso der zeitgleich tagende Rechtsausschuss.

Harald Giebels (CDU) bedauert, dass es wohl nicht gelinge, heute im Konsens zur Abstimmung zu kommen. Seine Fraktion respektiere aber den Wunsch einer Fraktion nach einem Expertengespräch, dem nach gutem Brauch dann auch Rechnung getragen werde. – Er plädiere auch für den 1. Juni als Termin, um das Plenum spätestens im Juli zu erreichen.

Sven Wolf (SPD) hofft auf eine Verabschiedung des Gesetzes bereits an den Plenartagen 29./30. Juni.

Monika Düker (GRÜNE) hält bei der Terminierung 1. Juni die den Sachverständigen für ihre Vorbereitung verbleibende Zeit für so knapp, dass die Fraktionen sich bis morgen oder übermorgen auf die Namen der Sachverständigen verständigen sollten, um die Einladungen an sie verschicken zu können.

Vorsitzender Dr. Robert Orth schlägt vor, sich darüber mit den Obleuten nach Ende der Sitzung zu verständigen.

Die SPD-Fraktion geht davon aus, dass sich die Experten im Justizministerium mit der Materie umfassend beschäftigt hätten, und verzichtet daher auf die Benennung externer Anzuhörender, teilt **Sven Wolf (SPD)** mit.

Harald Giebels (CDU) bittet zur Vorbereitung der Benennung von Sachverständigen darum, einmal die Punkte aus dem Gesetzentwurf aufzulisten, bei denen noch Klärungsbedarf bestehe. Von dem momentanen Sachstand ausgehend werde auch seine Fraktion keine Benennung vornehmen.

Für **Dr. Robert Orth (FDP)** steht zur Beantwortung an die Frage nach der richtigen Einrichtung: JVA oder Einrichtung nach ThuG, und die nach der Dauer des freiwilligen Aufenthalts, die der Gesetzentwurf nicht definiere.

Im Übrigen erwarte er, dass ein Ausschuss mit dem Wunsch einer Fraktion nach einer Anhörung oder einem Expertengespräch vernünftig umgehe.

Peter Biesenbach (CDU) signalisiert Verständnis für die Frage nach der richtigen Einrichtung. Von daher wüsste er vom Minister gerne, ob Bereitschaft zu einer Ergänzung des Gesetzestextes nach dem Motto bestände: wieder in eine Einrichtung des Justizvollzugs oder eine Einrichtung nach dem ThUG.

Bei der Frage nach der Dauer der freiwilligen Rückkehr erschließe sich ihm nicht, aufgrund welcher Kriterien es möglich sein sollte, sie gesetzlich zu bestimmen.

Nach Einschätzung von **Justizminister Thomas Kutschaty** verbietet sich für die hier diskutierten Fälle die Aufnahme in einer Einrichtung nach ThUG wegen des anderen, vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Auftrags, nämlich dort eine medizinisch-therapeutische Behandlung nach einem genauen, für jeden individuell entwickelten Plan zu vollziehen. Nutzte man die ThUG-Einrichtungen für Kurzinterventionen, sprich: „freiwillige Haft“, setzte man sich aufgrund des in der Karlsruher Entscheidung nochmals betonten Abstandsgebotes zur Haftsituation der Gefahr aus, dass die Therapieunterbringungseinrichtungen rechtlich ins Wanken geraten könnten.

Hinter dem ganzen Problem stehe seines Erachtens das Unbehagen über das im Augenblick noch nicht optimale Funktionieren von Sicherungsverwahrung. Es gelte, nach Wegen zu suchen, die Menschen während der Verwahrung besser auf die Freiheit vorzubereiten, damit sie draußen gar nicht in Krisensituationen gerieten. Über dieses grundlegende Problem, das heiße, die zukünftige Gestaltung von Sicherungsverwahrung, werde man sich Gedanken machen müssen.

Mit der vorliegenden Regelung versuche man nur, der jetzigen Lage Rechnung zu tragen und den Menschen, die selber eine Gefahr für sich und/oder die Gesellschaft bei ihrem weiteren Verbleib in Freiheit erkennen würden, zum Schutz ihrer selbst und/oder anderer freiwillig in den Vollzug zurückkehren wollten, eine Chance zu bieten.

Eine Befristung in das Gesetz aufzunehmen, mache bei einer freiwilligen Maßnahme keinen Sinn, denn dem Betroffenen stehe es jederzeit frei, die Einrichtung wieder zu verlassen. Und außerdem solle er dort verbleiben dürfen, solange Bedarf bestehe. Eine zeitliche Begrenzung wirkte insofern unter Umständen kontraproduktiv.

Dagmar Hanses (GRÜNE) schlägt zur Beschleunigung des Verfahrens vor, den Sachverständigen die genannten Fragen zur schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten.

Dies brächte keinen Zeitgewinn, erwidert **Dr. Robert Orth (FDP)**. Die Plenarsitzungen am 29./30. Juni erreichte man mit oder ohne Expertengespräch.

Ferner habe er keine Veranlassung, sich weiter zu rechtfertigen, weshalb er ein Expertengespräch wünsche und damit ein Recht aus der Geschäftsordnung für sich in Anspruch nehme. Dies verlange er in vergleichbaren Fällen auch von keiner anderen Fraktion.

Der Ausschuss wird, wie vom Vorsitzenden festgehalten, zu dem Gesetzentwurf am 1. Juni ein Expertengespräch durchführen und am 22. Juni im Rechtsausschuss abschließend beraten und abstimmen.



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration

14. Sitzung (öffentlich)

4. Mai 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 17:50 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
1 GKV-Versorgungsgesetz	5
– Bericht der Landesregierung	
Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) gibt einen Sachstandsbericht ab.	
2 Stand der Pflegereform im Bund	10
– Bericht der Landesregierung	
Dem Sachstandsbericht von Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) folgt eine kurze Diskussion.	

3 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW) 15

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Der Ausschuss kommt überein, sich am Sachverständigen-
gespräch des federführenden Rechtsausschusses zum
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1438 am
1. Juni 2011 nachrichtlich zu beteiligen und am 22. Juni 2011
abschließend über den Gesetzentwurf zu beraten und abzu-
stimmen.

4 Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen 16

Vorlagen 15/558, 15/574 (Berichte des MAIS)
und 15/588 (Bericht des MFKJKS)

- Bericht der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport)

Dem Bericht von Minister Guntram Schneider (MAIS)
schließt sich eine Diskussion an.

5 Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem 1. Mai 2011 27

Vorlage 15/586

- Bericht der Landesregierung

Im Anschluss an den Bericht von Minister Guntram
Schneider (MAIS) diskutiert der Ausschuss.

3 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Vorsitzender Günter Garbrecht teilt mit, dieser Gesetzentwurf sei am 31. März 2011 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den AGSI-Ausschuss überwiesen worden. Nun stehe der erste Beratungsdurchgang an.

Der Rechtsausschuss habe soeben beschlossen, zu diesem Sachverhalt am 1. Juni 2011 ein Sachverständigengespräch zu führen.

Nach dem vom Bundesverfassungsgericht am Vormittag gefällten Urteil in dieser Angelegenheit sei der von Nordrhein-Westfalen beschrittene Weg trotz aller Schwierigkeiten bestätigt worden.

Er schlage vor, so der Vorsitzende, dass sich der AGSI-Ausschuss an der Anhörung des federführenden Rechtsausschusses nachrichtlich beteilige. Dann könnten beide Ausschüsse in ihren Sitzungen am 22. Juni 2011 darüber beraten und das Gesetz vom nächsten Plenum in zweiter und dritter Lesung beschlossen werden.

Der Ausschuss kommt überein, sich am Sachverständigengespräch des federführenden Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1438 am 1. Juni 2011 nachrichtlich zu beteiligen und am 22. Juni 2011 abschließend über den Gesetzentwurf zu beraten und abzustimmen.



Rechtsausschuss

13. Sitzung (öffentlicher Teil)*

1. Juni 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 14:35 Uhr

14:45 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Niemeyer

Verhandlungspunkte:

- 1 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW) (s. Anlage)**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

* vertraulicher Teil mit der Fortsetzung des TOP 2 s. vAPr 15/19

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Landgericht Dortmund, Führungsaufsichtsstelle	Dipl. Sozialarbeiter Matthias Herper, Bewährungshelfer/ Gerichtshelfer	15/622	3, 18, 20, 26
Ambulante Soziale Dienste der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster, Fachbereich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht	Bernd Kottrup, Dienststellenleiter	15/606	6, 17, 21, 26
LVR-Klinik Langenfeld	Dr. med. Jutta Muysers, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chefärztin der Abteilung Forensische Psychiatrie I	15/594	8, 17, 21, 25
JVA Werl	Michael Skirl, Leiter	15/593	9, 16, 22, 25
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW	Arndt Winterer, Gruppenleiter		12, 15, 16, 23, 24

2 Aktueller Sachstand der strafrechtlichen Ermittlungen und Erkenntnisse zur Katastrophe bei der Love-Parade (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage)

27

Vorlage 15/643

* * *

1 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)
(s. Anlage)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Vorsitzender Dr. Robert Orth begrüßt die Anwesenden, gibt einige Verfahrenshinweise und erteilt dem ersten Redner das Wort.

Dipl. Sozialarbeiter Matthias Herper (Bewährungshelfer/Gerichtshelfer, Landgericht Dortmund, Führungsaufsichtsstelle): Kurz zu meiner Person: Ich bin seit 1997 Bewährungshelfer, arbeite im Landgerichtsbezirk Dortmund, speziell im Stadtbezirk Dortmund, und bin dort schwerpunktmäßig für Führungsaufsichtsfälle zuständig.

Im Landgerichtsbezirk Dortmund arbeiten wir generell schwerpunktmäßig und haben die Fallbetreuung, insbesondere für Führungsaufsichten, auf wenige Kollegen beschränkt.

Bevor ich auf die konkrete Fragestellung eingehen möchte, möchte ich gerne zum besseren Verständnis einen Bericht über die aktuelle Betreuungs- und Überwachungssituation des Personenkreises, über den wir heute hier sprechen, nämlich der aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen, geben.

Vorweg eine Fallzahl: Allein im Stadtbezirk Dortmund betreuen wir mit 6,5 Stellen 313 Führungsaufsichtsfälle. In den letzten sieben Monaten haben wir eine extreme Zunahme von Führungsaufsichtsfällen verbuchen müssen, nämlich von 68, wobei der Hauptteil in den Stadtbezirk Dortmund fällt.

Im Stadtbezirk Dortmund werden auch zwei besondere ehemals Sicherungsverwahrte betreut. Sie mussten als Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs entlassen werden. Da bei ihnen eine besondere Gefährlichkeit attestiert worden ist, möchte ich insbesondere darüber berichten.

Der erste Sicherungsverwahrte wurde aus der JVA Werl entlassen, der zweite aus der LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie in Dortmund. Zu dem letztgenannten Fall möchte ich hervorheben, dass die weitere Vollziehung der Sicherungsverwahrung in der Klinik angeordnet worden war, aus der er dann entlassen worden ist.

Nun zum Betreuungskonzept für diese beiden ehemals Sicherungsverwahrten:

- Es ist zu betonen, dass wir durch die Anordnung der zuständigen Strafvollstreckungskammer eine gleichrangig bestellte Betreuung durch zwei Bewährungshelfer leisten. Das ist auch für uns einmalig.

- Die Kontakte laufen, wie angeordnet, bei den beiden wöchentlich.
- Die von uns durchgeführten Hausbesuche finden in Begleitung der Kriminalpolizei statt. Das hat sich in der Praxis sehr bewährt, da wir in diesen Kontakten mehrfach in bedrohliche, kritische Situationen geraten sind.
- Die sonstigen Gesprächskontakte finden in einem besonders gesicherten Raum im Landgericht Dortmund statt. Dies geschieht deshalb, weil wir diese beiden besonderen, als gefährlich eingestuften Probanden von unserem sonstigen Klientel sowie Besuchern in der Dienststelle und im Warteraum fernhalten wollen. Wir wollen es beispielsweise einer wegen Ladendiebstahls unter Bewährungsaufsicht stehenden Frau, die vielleicht mit ihrem Kleinkind zu uns kommt, nicht zumuten, im Warteraum neben einem dieser besonderen, wegen eines Sexualdeliktes bei uns Einbestellten, warten zu müssen. Das wollten wir von vornherein ausschließen und trafen mit diesem Vorschlag bei der Verwaltung unseres Landgerichts auf offene Türen.
- Weiter ist hervorzuheben, dass wir so, wie geschildert, auch aus Eigensicherungsgründen verfahren. Im Landgericht finden Einlasskontrollen statt. Bei diesen Kontrollen wurden schon mehrere gefährliche Gegenstände abgenommen. Ferner werden die beiden Probanden von Wachtmeistern begleitet, damit sie nicht unkontrolliert im Landgericht herumlaufen.
- Neben dieser Betreuungsarbeit finden regelmäßig Fallkonferenzen im Polizeipräsidium statt, zeitweise in einem Rhythmus von 14 Tagen. Es finden regelmäßige Helferkonferenzen mit sonstigen Betreuern wie Therapeuten, Mitarbeitern der forensischen Nachsorgeambulanz, bestellten Betreuern statt. Es ist also schon eine größere Runde. Dies erfordert manchmal spezielle Termine.
- Einen besonderen Schwerpunkt legen wir in der Arbeit auf nachträgliche Ergänzungen im Beschluss zur Führungsaufsicht, sprich: auf Weisungsergänzung. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass, wenn nötig, ein Strafantrag möglichst schnell gestellt werden kann. Dafür brauchen wir festgeschriebene, strafbewährte Weisungen. Zu nennen sind insbesondere die Spezifizierung der Kontakthaltingsweisung, das Verbot des Konsums von Suchtmitteln und die Anordnung von Suchtmittelkontrollen, die Vorstellungsweise bei forensischen Nachsorgeambulanzen, tägliche Meldeauflagen bei der Polizeiwache, das Kontakt- und Beherbergungsverbot zu bzw. von Kindern sowie das Aufenthaltsverbot vor Schulen etc. – Dies wurde auf unsere Anregung hin in den Beschlüssen ergänzt.
- In den beiden Fällen wurde die Bevölkerung durch die 24-Stunden-Observation durch die Polizei und die Medienberichterstattung auf die Besonderheiten dieser Personen aufmerksam, so auch das nahe soziale und vor allem Wohnumfeld.

Der erste Vermieter, eine Privatperson, kündigte recht schnell die Auflösung des Mietvertrages in der Presse an. Durch die beiden Fachkräfte, die mit dem Vermieter mehrere Gespräche geführt haben, konnte diese Kündigung noch abgewandt werden. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Proband in einem ohnehin schon kritischen Milieu wohnt.

Der aus der Klinik entlassene Proband ist im Nahbereich der Klinik geblieben, also in einem ganz anderen Umfeld. Der dortige Vermieter, eine Wohnungsgesellschaft, wurde von seinen weiteren Mietern auf die polizeiliche Observation aufmerksam gemacht. Es wurde vermutet, dass es sich um diese Person handelt, von deren Entlassung bereits in der Presse berichtet worden war und die auf Wohnungssuche war. Die Wohnungsbaugesellschaft reagierte, indem sie sogar einen Sicherheitsdienst auf dem Flur vor der Wohnungstür des Probanden postierte und Räumungsklage sowie Kündigung gerichtlich mit der Begründung der arglistigen Täuschung anhängig machte. Hintergrund ist: Die Entlassungssituation wurde natürlich beim Abschluss des Mietvertrags nicht offengelegt. Der gesetzliche Betreuer gab eine alte Wohnanschrift von vor der Inhaftierung an.

Bisher gibt es keine Wohnungsalternative. Die Suche gestaltet sich noch schwieriger als gleich nach der Entlassung aus der Klinik. Unter anderem hatten wir in diesem Zusammenhang Kontakt zu Einrichtungen mit stationär betreutem Wohnen. Sogar diese lehnten die Aufnahme ab. Sie befürchteten innerhalb der Einrichtung Ausschreitungen, und vor allem – allerdings nur unter vorgehaltener Hand ausgesprochen – wollten sie keinen Polizeiwagen vor der Tür, weil sie fürchteten, dass ihr sonstiges Klientel aus der Einrichtung verschwinden würde.

Damit komme ich zur ersten Frage. – Beide Probanden wurden damit konfrontiert und befragt. Beide, insbesondere aber der aus der Klinik Entlassene, gab dazu an, dass er die Wohnungslosigkeit natürlich als Krise beschreiben würde. Er könne sich durchaus vorstellen, bevor er obdachlos würde, freiwillig wieder in die Klinik zurückzukehren. Eine Aufnahme aber in einer Einrichtung nach ThUG, im Moment in Oberhausen, lehnte er kategorisch ab. – Das ist auch verständlich, denn die Klinik, aus der er entlassen worden ist, kennt er. Er hat noch Kontakt zu seiner damaligen Therapeutin. Oberhausen hingegen ist für alle ein Buch mit sieben Siegeln. Er hat argumentiert: Dort sind nur psychisch Gestörte. Dazu gehöre ich nicht. Dahin will ich auf keinen Fall.

Ich erwähne das ganz ausdrücklich, da man meiner Meinung nach gerade die Rückkehr in die Entlassungsanstalt offenhalten sollte; zumal in diesem Fall zu berücksichtigen ist, dass der Proband acht Wochen bis zur Klärung der Wohnungssituation und der Anmietung der Wohnung freiwillig länger in der Klinik geblieben ist.

Zu der Frage 2 nach der zeitlichen Dauer: Dazu kann ich praktisch vergleichbar nur auf die Krisenintervention gemäß § 67h StGB verweisen, wonach eine Aufnahme psychisch Gestörter in eine psychiatrische Anstalt möglich ist. Die Verweildauer dort beträgt dann drei Monate, höchstens sechs Monate. Dieser zeitliche Rahmen hat sich in der Praxis bewährt und kann analog übernommen werden. In dieser Zeit kann das Übergangsmanagement gut greifen, Externe können eingebunden und die Angebote können verzahnt werden.

Zur Frage 3: Das therapeutische Angebot ist natürlich äußerst wichtig. Wir setzen dabei selbstverständlich zunächst auf Freiwilligkeit. Das bedeutet eine lange Motivationsarbeit. In einem Fall konnten wir den Probanden zur Aufnahme einer ambulanten therapeutischen Behandlung gerade zur Aufarbeitung des Sexualdeliktes, der Sexualproblematik, bei einem speziellen Therapeuten motivieren.

Das gelingt aber nicht immer. Es ist langwierige Überzeugungsarbeit notwendig. Wir als Betreuer müssen immer „dranbleiben“. Von daher ist die Unterstützung vonseiten des Vollzugs unerlässlich. Sollte es keine Einigung, keine Bereitschaft geben, ist nämlich darüber nachzudenken, welche Weisungen ergänzt werden können. Wenn man in Bezug auf Sexualtäter an eine Therapieweisung denkt, ist eine nachträgliche Ergänzung selbstredend immer schwieriger und langwieriger, sodass es für uns, die wir in der Nachsorge tätig sind, hilfreich ist, wenn so etwas im Vorfeld durch den Psychologischen Dienst eingeleitet oder angeregt worden ist.

Die Anträge nach ThUG sind in beiden Fällen gestellt worden. Sie haben extreme Unsicherheit und Ängste hervorgerufen. Beide dachten, der Teil des Rechtlichen wäre für sie durch das Urteil abgeschlossen. Mit dem ThUG kam Neues auf. Beide äußersten außerdem, dass sie sich dadurch erneut gehetzt fühlten. Das brachte weitere Brisanz.

Äußerst schwierig zu handhaben war die große Aktivität der Presse. Es wurde in der Zeitung und im Radio berichtet. Sogar ein Foto des zivilen Polizeiwagens, der für die Observation genutzt wurde, wurde veröffentlicht. Ein Journalist der „BILD“-Zeitung nahm sehr penetrant Kontakt zu beiden auf. Es fanden Demonstrationen von Rechtsradikalen vor der Wohnung statt. Dies alles ist von ganz extremer Brisanz, mit der wir ansonsten in unserer Arbeit nichts zu tun haben.

Hervorheben möchte ich zum Abschluss, welcher Zeitaufwand unsererseits hinter der Bearbeitung dieser Fälle steht. In einem Fall haben wir dafür unsere Dokumentation ausgewertet. Danach haben wir darauf 123 Arbeitsstunden verwandt. Das bedeutet: pro Bewährungshelfer 12,3 Wochenstunden pro Fachkraft, also 24 Wochenstunden bei zwei Fachkräften für nur einen Fall.

Zum Resümee: Wir denken, dass sich das von uns entwickelte Konzept in der Betreuungsarbeit und in der Sicherung in der Praxis bewährt hat. Trotz des enormen zeitlich geleisteten und zu leistenden Aufwandes wird zugunsten der Sicherheit hieran weiter festgehalten.

Bernd Kottrup (Dienststellenleiter des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster, Fachbereich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht): Mein Name ist Bernd Kottrup. Ich bin Gruppenleiter des Fachbereichs Führungsaufsicht im Landgerichtsbezirk Münster.

Ich möchte gleich zu Frage 1 Stellung nehmen. – Meines Erachtens wäre es bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung sinnvoll, die ehemals Sicherungsverwahrten zunächst wieder in eine JVA aufzunehmen.

Denn es ist zu bedenken, dass nicht alle aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen an einer psychischen Störung leiden und die Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen

Person erheblich beeinträchtigen werden und die Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit aus diesen Gründen erforderlich erscheint.

Das, was ich gerade vorgelesen habe, sind Kriterien, die im ThUG genannt sind und die erfüllt sein müssen. Man kann also schon sagen, dass die Personen, die an einer psychischen Störung leiden und aus der Sicherungsverwahrung kommen, dann auch nach dem ThUG untergebracht werden würden.

Aus meiner persönlichen Erfahrung mit Entlassenen aus der Sicherungsverwahrung würden diese jedoch fragen: Warum soll ich denn jetzt in eine Therapieanstalt? Ich bin doch nicht psychisch krank. Was sind das da für Leute in dieser Anstalt, beispielsweise in Oberhausen? – Die Probanden würden dazu Nein sagen und lieber in die Sicherungsverwahrung, aus der sie gekommen sind, zurückkehren mit dem Argument, dass sie sich dort auskennen und dort sehen wollen, was in Zukunft aus ihnen werden wird.

Von daher plädiere ich dafür, diese Gruppe von Menschen wieder in die Sicherungsverwahrung aufzunehmen. Und demnächst soll ja auch eine neue Grundlage für die Sicherungsverwahrung geschaffen werden.

Zu der Frage, wie lange die freiwillige Unterbringung andauern sollte: Aus meiner Sicht wäre eine Begrenzung auf ein Jahr sinnvoll. Diese Ein-Jahres-Frist reichte aus, den ehemals Sicherungsverwahrten eine Wiedereingliederung zeitlich zu ermöglichen.

Analog zur zeitlichen Begrenzung ist zu sehen, dass auf der letzten, der 82. Konferenz der Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 beschlossen wurde, dass die Länder mit dem Bund ein normatives Regelungskonzept schaffen, worin verfahrensrechtlich eine jährliche gerichtliche Überprüfung der Fortsetzung der Sicherungsverwahrung gewährleistet sein muss.

Die Jahresfrist bietet genügend Zeit, die ehemals Sicherungsverwahrten im Rahmen des Übergangsmangements auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Bei dieser Vorbereitung müssen der Ambulante Soziale Dienst der Justiz und der Vollzug gleich zu Beginn der Unterbringung eng verzahnt agieren und sich Gedanken darüber machen, wie sie im Falle der jeweiligen Person vorgehen wollen, wie die Perspektive des Probanden aussieht, welche Einstellung er selbst zu der freiwilligen Unterbringung hat, wie lange er beabsichtigt, in der freiwilligen Unterbringung zu bleiben. Er kann ja jederzeit erklären, er wolle gehen.

Von daher ist die Verzahnung ganz, ganz wichtig, zumal diejenigen, die aus der Sicherungsverwahrung kommen, meistens auch unter das KURS-Konzept fallen, sprich: der Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern. Also muss auch die Polizei ganz eng mit im Boot sitzen um, wenn jemand nach einer Woche beschließen sollte, die Unterbringung zu verlassen, zur Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung so schnell wie möglich Maßnahmen ergreifen zu können.

Zu Frage 3: Aus meiner Sicht ist es immer begrüßenswert, nach Abklärung des Bedarfs den in der Anstalt Aufgenommenen therapeutische Angebote zu unterbreiten.

An dieser Stelle ist es von Bedeutung zu erwähnen, dass dem Justizministerium NRW ein Konzept für ein Übergangsmanagement zur Integration Inhaftierter in Nordrhein-Westfalen vorliegt. Weiter ist im Ministerium eine AV in Vorbereitung, wonach im Rahmen eines Übergangsmanagements Vollzug und Ambulanter Sozialer Dienst eng zusammenzuarbeiten haben.

Daraus folgt für die Praxis, dass die in Haft oder Sicherungsverwahrung Aufgenommenen eng von den oben genannten Diensten begleitet werden, was zur Folge hätte, dass durch diese strukturierte Verknüpfung Hilfsangebote und Maßnahmen für eine spätere, auch kurzfristige, Entlassung im Hinblick auf Therapie, Wohnung und Arbeit geplant und die Voraussetzungen geschaffen werden könnten. Soweit ein Therapiebedarf besteht, sollte eine aktive Teilnahme an Therapieangeboten auch eingefordert werden.

Ich möchte noch einmal ganz kurz auf das Übergangsmanagement zu sprechen kommen. – Es ist ganz, ganz wichtig, dass nicht nur im Einzelfall, sondern gerade in diesen Fällen insbesondere der Vollzug und auch der Ambulante Soziale Dienst der Justiz eng verzahnt zusammenarbeiten, und zwar nicht nur bei der Vorbereitung einer Entlassung, sondern auch dann, wenn jemand erneut in die Sicherungsverwahrung, speziell – wie nach dem Gesetzentwurf vorgesehen – in die JVA zurückkehrt, dass sie ihn in die JVA begleiten und auch während der Unterbringung der Kontakt zwischen diesen beiden sozialen Diensten der Justiz eng verzahnt bleiben muss. Denn man muss sofort reagieren können, wenn einer der Untergebrachten geht.

Es müssen während der Unterbringung mit dem Klienten zusammen seine Ziele und seine soziale Situation eruiert werden, es muss eruiert werden, ob er in seine alte Wohnung wieder einziehen kann, ob für ihn eventuell eine neue Wohnung gesucht werden muss, wie es mit einer Arbeitstätigkeit aussieht, welche freien Träger der Straffälligenhilfe eingebunden werden müssen, damit er, wenn er wieder in Freiheit ist, sofort in ein soziales Netz integriert werden kann.

Dr. med. Jutta Muysers (LVR-Klinik Langenfeld, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chefärztin der Abteilung Forensische Psychiatrie I): Mein Name ist Jutta Muysers. Ich bin Chefärztin der Forensischen Abteilung in Langenfeld.

Ich habe versucht, mich der Beantwortung der drei Fragen aus psychiatrischer bzw. ärztlicher Sicht zu nähern und werde mich bemühen, nicht das bereits von anderen Gesagte zu wiederholen, sondern ein wenig pointiert auf einzelne Aspekte einzugehen.

Zu Frage 1 habe ich mir überlegt: Wer ist denn derjenige, der um Wiederaufnahme in eine solche Anstalt bitten würde? – Das sind sicherlich nicht Personen, die erneut eine Straftat begehen wollen. Die wirklich Gefährlichen mit krimineller Energie werden das nicht tun. Insofern bleibt vielleicht nur eine kleine Gruppe über, die diese Möglichkeit überhaupt wahrnehmen würde.

Dann muss man sich vor Augen führen – und das geht über in die Beantwortung der Frage 2 –, warum es bei einer eventuellen Wiederaufnahme solcher Menschen geht. Geht es um Wiedereingliederung? Warum erst jetzt? Warum nicht zuvor? Da stößt

man auf ein zentrales Problem des Haftvollzuges, dass nämlich ein Wiedereingliederungsprogramm, wie wir es im Maßregelvollzug aufgrund der vielen zur Verfügung stehenden Therapeuten durchführen können, in der Haft nicht zu praktizieren ist. Es existieren allerdings offensichtlich Pläne, so etwas auch für die Haft vorzusehen, denn es wäre sehr viel sinnvoller, damit bereits dort zu beginnen und sich nicht plötzlich später zu entschließen: Jetzt machen wir Wiedereingliederung! – Warum also nicht vorher?

Geht es bei der Wiederaufnahme um Hilfe in einer Krise? Dann sind wir möglicherweise bei einem ganz kurzen Zeitraum, in dem die Krise zu lösen wäre. Vielleicht sind es nur wenige Tage und Wochen. Oder geht es um Durchführung von umfangreicheren Behandlungsmaßnahmen inklusive Wiedereingliederung? Auch da die Frage: Warum erst jetzt und mit welchen Mitteln?

Insofern sehe ich einige bisher nicht gelöste Fragestellungen, die noch auf Antworten warten.

Zur Unterbringung in der Therapie ist schon einiges gesagt worden. Dem kann ich mich nur anschließen: Die Probanden werden das nicht mitmachen. Sie dazu zu bewegen, sich als psychisch gestört erklären zu lassen, wird wohl nicht gelingen.

Zur Zeitdauer der Wiedereingliederung und der Nachbehandlung: Hier bewegt man sich sicherlich, hat man umfangreiche Maßnahmen vor Augen, in einem Zeitraum von einem halben bis zu einem Jahr. Für die Rehabilitation im Maßregelvollzug veranschlagen wir immer etwa sechs Monate. Das stimmt auch mit § 67h StGB überein.

Zu der dritten Frage „Was muss man denn machen?“ wird Herr Skirl sicherlich noch ausführen. – Man kann sicherlich nicht jemanden einfach aufnehmen, der jederzeit wieder gehen kann. Es bedarf sicherlich vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem, der wieder aufgenommen werden will, und der Einrichtung. Es muss festgelegt werden, unter welchen Bedingungen er in Haft bleibt. Denn wenn dem Probanden plötzlich die Frage in den Sinn kommen sollte, warum er eigentlich wieder im Vollzug sitzt, wo der doch frei ist, muss man wissen, was in dem Moment mit solchen Nichtmehr-Häftlingen, also freiwillig Untergebrachten geschieht.

Michael Skirl (Leiter der JVA Werl): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Von mir ein paar ergänzende Worte, zunächst einmal in Gestalt eines Widerspruchs oder einer kleinen Richtigstellung zu dem, was Frau Dr. Muysers eben gesagt hat: Es ist natürlich nicht so, dass im Vollzug keine Rehabilitationsangebote vorgehalten würden. Ganz im Gegenteil: Sie sind durchaus zahlreich, wenn auch nicht erbracht mithilfe einer solch üppigen Personalausstattung wie im Maßregelvollzug. Hätten wir sie, könnten auch wir mehr bieten. Wenn man die therapeutischen Programme beider Einrichtungen vergleicht, vergleicht man Äpfel mit Birnen. Gebt uns das Personal, was der Maßregelvollzug hat, dann machen wir es genauso gut!

(Dr. med. Jutta Muysers: Das ist kein Widerspruch!)

– Wunderbar. – Zur Frage 1 etwas Grundsätzliches. Die Absicht des Landesgesetzgebers, eine rechtliche Grundlage für die Wiederaufnahme ehemals Verwarharter zu

schaffen, begrüße ich. Auch ich halte die – wenn ich es richtig verstanden habe, hier einhellig negativ beurteilte – alternativ angedachte Unterbringung nach ThUG bzw. in einer ThUG-Einrichtung für keine echte, keine praktikable Alternative. Nach meinem Verständnis ist der zentrale Begriff im ThUG in der Tat – das wurde schon erwähnt – die psychische Störung. Das ist nach meinem laienhaften Verständnis – ich bin Jurist und kein Psychiater; aber selbst Herr Leygraf und vielleicht auch Sie wissen noch nicht, was eine psychische Störung ist – weder Krankheit noch psychische Gesundheit. Vermutlich ist es irgendetwas dazwischen. Da müssen wir abwarten, was uns die forensischen Psychiater dazu erläutern.

Meiner Einschätzung nach ist das eher etwas Endogenes, was von innen heraus kommt, was dem Mann vielleicht persönlichkeitsprägend anhaftend, während – so wie ich es verstehe – mit diesem Gesetz eine Regelung für etwas ganz Akutes getroffen werden soll. Man will einer lebenspraktischen Krise begegnen. Sie kann auftreten, wenn ein Mann, der Jahre und Jahrzehnte bei uns untergebracht gewesen ist, durch die auf ihn einströmende Reizüberflutung in Freiheit überfordert ist etc. Da sind die Ansätze des hier in Rede stehenden Gesetzes und der ThUG doch sehr weit voneinander entfernt; es ergibt sich nur eine sehr begrenzte Schnittmenge.

Deshalb erscheint mir für diese Fälle die Unterbringung nach ThUG kein praktikabler Weg zu sein.

Außerdem ist zu bedenken – auch das wurde schon vorgetragen –, dass es schon zarte Versuche des Wiederanklopfens eines ehemals Verwahrten bei uns gegeben hat. Bisher wird lediglich darüber phantasiert, was diese Menschen bei uns wirklich suchen. Ich glaube, dass ein entscheidender Faktor das ist, was man Nestwärme nennt. Diese Menschen haben wesentliche Teile ihres Lebens – einer war 28½, ein anderer 27½ Jahre bei uns – bei uns verbracht. Das ist eine ganze Lebensphase; das sind wesentliche Teile des Erwachsenenlebens. Diese Menschen haben Bekanntschaften nicht nur unter den Verwahrten, sondern auch bei den Bediensteten gefunden. Das ist die Welt eines solchen Menschen, das ist sein Dorf, seine Sozialgemeinschaft für Jahrzehnte gewesen. In die möchte er wieder zurückkehren. Die Sicherungsverwahrten, die denn überhaupt diesen Schritt machen, würden vermutlich alle wieder gerne dorthin zurückkehren, woher sie stammen, also zu uns oder den Aachener Kollegen.

Ich gebe dem Gesetzgeber – das habe ich auch schriftlich getan – eine Anregung mit auf den Weg, und zwar, ob nicht der eng gefasste Tatbestand des § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs, der sich in den möglichen Gefahren an die Formulierung des § 1 ThUG anlehnt, doch etwas zu eng gefasst ist. Denn eine Krise, die aus einer akuten lebenspraktischen Untüchtigkeit entspringt, ist schlecht mit Überschriften einzelner geschützter Rechtsgüter nach dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches abgebildet; das ist ein viel zu kleiner Teil.

Selbstverständlich geht es zwar um den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, begangen von ganz bestimmten, in dem Gesetz genannten Personen, aber auch um den Anspruch der Allgemeinheit, dieses Glied der Gesellschaft wieder in geordneten Bahnen bei sich aufzunehmen. Das ist ein sehr viel weiterer Kreis.

Ich finde es insofern sehr ermutigend und erfreulich, dass dies sowohl in den schon existierenden Detailregelungen – in § 125 Strafvollzugsgesetz des Bundes für die ehemals in der Sozialtherapie Befindlichen und in § 24 Abs. 2 des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes – sehr viel weiter gefasst ist. Dort heißt es sinngemäß: Die Aufnahme ist zur Abwendung einer Lebenskrise zulässig. – Eine solche Formulierung würde ich auch hier bevorzugen.

Noch ein Hinweis, auch wenn dieser Umstand nicht unbedingt einer gesetzlichen Regelung bedarf: Wenn es denn tatsächlich zu solchen Fällen von wieder in den Vollzug Aufgenommenen kommen sollte, wird dies erhebliche vollzugspraktische Schwierigkeiten mit sich bringen. Die damit befassten Bediensteten – erst recht in geschlossenen Vollzugsanstalten – werden sehr schnell an die institutionellen Grenzen stoßen. Ich will Sie nicht mit Einzelheiten langweilen, aber trotzdem ein Beispiel: Eine kleine oder auch mittlere Vollzugsanstalt ist während der Nachtzeit mit drei, vier, fünf oder, wenn sie mittelgroß ist, mit sechs bis sieben Bediensteten besetzt – die gesamte Anstalt! Sie tragen Verantwortung für Hunderte von Menschen. Wenn jetzt jemand gerne um 1:30 Uhr nachts für zwei Stunden ins Bordell – oder auch nur in die Kneipe – und hinterher wieder rein möchte, sprengt das die Grenzen jeder Institution.

(Sven Wolf [SPD]: So war das nicht gemeint!)

Ich versuche nur, mich aus vollzugspraktischer Sicht dagegen zu wehren, dass auch eine Entlassung zur Nachtzeit möglich sein muss. Das gilt sowohl für die Aufnahme wie erst recht für die Entlassung. Nach den bisherigen Organisationsabläufen in einer Anstalt kommt in der Nacht kein Mensch an das Geld, kein Mensch an die Habe. Diese ganzen vollzugspraktischen Dinge sind vielleicht viel zu detailliert, als dass man sie hier ausbreiten müsste. Ich will sie nur andeuten und mich nachdrücklich dafür aussprechen, dass im Falle einer solchen Aufnahme es so etwas wie einen Beherbergungsvertrag, eine vertragsähnliche Regelung, geben muss, in der festgelegt ist, dass sich die freiwillig Zurückgekehrten an die Hausordnung zu halten haben, beispielsweise Entlassungen vorher ankündigen müssen und während der Nachtzeit die Anstalt nicht verlassen dürfen.

Zur Frage 2. Aus meiner Sicht ist die Dauer der Unterbringung kürzer anzusetzen, als die Vorredner es meinten; zumindest wäre das wünschenswert. Ich habe mit den Gelsenkirchener Kollegen aus der Sozialtherapie gesprochen, bei denen es einige ganz wenige Fälle nach § 125 StVG gegeben hat. Niemand ist länger als sechs Wochen bei ihnen geblieben; prinzipiell, so die Kollegen, sei eher nach Tagen und Wochen als nach Monaten zu zählen.

Eine Obergrenze von sechs Monaten wäre natürlich nicht schädlich – wenn es denn eine Obergrenze ist. Eine lebenspraktische Krise von mehr als sechs Monaten bis hin zu einem Jahr kann ich mir nur schwerlich vorstellen. Wäre eine längere Dauer der freiwilligen Unterbringung angesagt, wird es eher etwas Endogenes sein, wobei die Ursachen tiefer liegen, aber nichts, was mit bloßer Lebensuntüchtigkeit zu tun hätte. Gleichwohl halte ich aber den im Gesetz vorgesehenen unbestimmten Rechtsbegriff „vorübergehend“ für ausreichend.

Das gilt auch in Bezug auf die Frage 3. Der Gesetzgeber sollte der Praxis bitte schön nicht zu viele Vorgaben machen, denn die Wirklichkeit ist sehr vielgestaltig. Das habe ich in etwas über 30 Jahren der Arbeit im Vollzug kennengelernt.

Vielleicht noch ein Wort zu den therapeutischen Konzepten. – Wer das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai gelesen hat, wer das ThUG und damit die Vorstellung des Gesetzgebers, die zum 01.01. dieses Jahres umgesetzt worden ist, kennt, der weiß: Therapie und therapeutische Konzepte gelten als ein Allheilmittel.

Ich warne davor. Nicht, dass ich etwas gegen Therapie hätte – wir betreiben sie auch im Vollzug –, aber gerade die Menschen, über die wir hier reden, die haben in aller Regel schon fünf, sechs, sieben oder acht verschiedene Ansätze entweder hinter sich gebracht oder sich solchen Ansätzen in 30 oder 40 Jahren kontinuierlich verweigert. Nach einer solchen Prisonisierung, nach einer solchen Hospitalisierung, die gerade dazu geführt hat, dass diese Menschen um Wiederaufnahme bitten, zu fordern, jetzt endlich mal richtig zu therapieren, das kann ich mir weder beim ThUG noch in einer Art der Unterbringung, über die wir hier reden, noch in einer demnächst neu gefassten Vollzugsausgestaltung der Sicherungsverwahrung vorstellen; es sei denn, es gäbe völlig neue und andere Konzepte. Da wären wir dann auf die Hilfestellung der Psychiater dringend angewiesen.

Ich warne jedenfalls davor, allzu viel Hoffnung auf solche therapeutischen Konzepte zu setzen. Nach meinem Verständnis ist das immer so ein bisschen eine Art psychohygienische Handlung des Gesetzgebers. Den Gesetzgeber plagen bei der Anordnung von Freiheitsentziehung Schuldgefühle. Um diese Schuldgefühle zu mildern, argumentiert er, in der Unterbringung finde doch Therapie statt, und dann sei es ja nicht so schlimm.

Wenn die Therapie nicht funktioniert – meiner Einschätzung nach sind die Ansätze denkbar schlecht –, dann macht es keinen Sinn, dafür viel Geld in die Hand zu nehmen.

Gruppenleiter Arndt Winterer (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin Gruppenleiter und Referatsleiter unter anderem für den Bereich „Maßregelvollzug“, aber auch Referatsleiter für Aufgaben nach dem Therapieunterbringungsgesetz. In dieser Sachverständigenfunktion soll ich mich hier – so habe ich es verstanden – wohl auch äußern.

Es ist schon angesprochen worden: Das ThUG – sie hatten gefragt, ob sich „seine“ Einrichtung für die Wiederaufnahme eignete – definiert bestimmte Voraussetzungen. Dazu gehört natürlich – besonders bekannt – die psychische Störung; dazu gehört die Gefährlichkeit. Ich bitte nur, bei all dem immer zu berücksichtigen, dass noch eine Bedingung dazu gehört, nämlich dass die Entlassung aus einem bestimmten Grund erfolgt sein muss. Dieser Grund lautet: Beachtung des Verbots der rückwirkenden Strafverschärfung im Bereich der Sicherungsverwahrung. Geht es nicht darum, sondern um zum Beispiel eine Verhältnismäßigkeitsabwägung, kann die Entlassung eines Altfalls eben auch aus anderen Gründen erfolgen. Dann ist es, auch

wenn dieser Mensch eine psychische Störung im Sinne des ThUG aufweist – mit all den begrifflichen Unschärfen, dem die psychische Störung unterliegt –, kein ThUG-Fall; es ist ein Parallelfall zum EMGR-Urteil, aber kein ThUG-Fall.

Das heißt: Es ist durchaus denkbar, dass ehemals Sicherungsverwahrte eine psychische Störung haben, die Unterbringung nach ThUG aber dennoch nicht in Betracht kommt. Hätten sie keine psychische Störung, scheidet aus meiner Sicht eine Unterbringung in einer ThUG-Einrichtung sowieso aus. Denn diese Einrichtung unterliegt ausdrücklich einem Therapieauftrag für Menschen mit einer psychischen Störung – in welchem genauen Umfang auch immer. Einen anderen Therapieauftrag hat sie nicht. Dafür ist eine solche Einrichtung auch nicht ausgelegt. Wir bereiten auch nichts in dieser Art vor.

Läge eine psychische Störung vor, die zumindest nach bisherigem Verständnis Krankheitswert hat, und wäre sie erkannt worden, hätte es nahegelegen, dass dieser Mensch aus der Sicherungsverwahrung in eine Einrichtung des psychiatrischen Maßregelvollzugs überwiesen worden wäre. Dann wäre er dort behandelt und dort therapiert worden. Dazu gehört, wie von Frau Dr. Muysers gesagt, selbstverständlich auch die therapeutische Nachsorge; dazu gehört die Krisenintervention. An dem Dortmunder Fall ist deutlich geworden, dass die Klinik selbstverständlich auch die Überbrückung von acht Wochen sichergestellt hat. Das gehört zu dem ganz normalen Arbeitsverständnis der Maßregelvollzugseinrichtungen.

Wäre diese psychische Störung – unterstellt: mit Krankheitswert nach bisherigen forensischen Maßstäben – nicht erkannt und nicht behandelt worden, wäre natürlich auch eine Aufnahme in eine entsprechende therapeutische Einrichtung wenig aussichtsreich. Denn dann – das deutete sich an – wäre es keine Krisenintervention auf einem diagnostischen Fundament, auf dem Fundament einer bisherigen Behandlung, sondern dann wäre eine nachholende Diagnostik und Therapie notwendig. Das wäre wiederum etwas anderes, und das wäre natürlich in einigen Wochen nicht zu leisten.

Aber das ist nicht der Auftrag einer Therapieunterbringung. Das wäre nach meinem Verständnis auch nicht der Auftrag einer Maßregelvollzugseinrichtung. Das ist der Auftrag – wenn es sich denn um eine psychische Erkrankung handelt – des psychiatrischen Regelversorgungssystems.

Deshalb würde ich im Moment keine Fallkonstellation sehen, bei der eine vorübergehende Aufnahme ehemals Sicherungsverwahrter in einer Einrichtung nach dem Therapieunterbringungsgesetz Sinn machte. Sie werden verstehen, dass ich mich zu den Fragen 2 und 3 enthalte.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank für die Ausführungen. – Ich selbst hatte mich gemeldet.

Dr. Robert Orth (FDP): Zum einen nehme ich für mich mit, dass auch Sie als Sachverständige etwas ratlos vor der Tatsache stehen, dass es Menschen gibt, die offen-

bar in Erwägung ziehen, lieber wieder in eine JVA hineinzugehen, als dass Sie draußen in Freiheit leben möchten oder können.

Von daher meine Nachfrage zu § 1 des Gesetzentwurfs. Wenn man sich den Wortlaut anschaut – da hat Herr Skirl sehr recht –, ist § 1 an dem Aspekt, dass jemand mit seinem Leben nicht zurechtkommt und wieder in die Anstalt zurück will, wohl eher ein wenig vorbei formuliert, denn nach dem Gesetzeswortlaut ist eine Gefährdungslage erforderlich.

Die Sachverständigen, die sich dazu eingelassen haben, habe ich so verstanden, dass jemand, der gefährlich ist, sicherlich eine freiwillige Rückkehr nicht in Erwägung zieht. Dies wird eher derjenige tun, der sein Leben draußen nicht zu bewältigen vermag. Er jedoch wird von der Formulierung nicht erfasst, weil eine Gefährdung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von anderen nicht vorliegt. – Gegebenenfalls müsste man im Kreis der Abgeordneten überlegen, ob die gewählte Formulierung die richtige ist.

Zum anderen habe er mitgenommen, dass nach einhelliger Meinung eine Unterbringung in einer Einrichtung nach ThUG nicht sinnvoll wäre. – Das wundert mich; ich hätte es anders gesehen, aber eine Anhörung dient ja gerade dazu, sich schlauer machen zu lassen.

(Hans Christian Markert [GRÜNE]: Wo ist die Frage? Das ist ein Vortrag!)

– Ich habe zunächst einmal festgestellt. Zu den Fragen komme ich noch.

Ferner haben Sie sich in Bezug auf die Dauer der Unterbringung auf sechs Monate bin hin zu einem Jahr festgelegt. – Würden Sie alle einer solchen Frist zustimmen, und, wenn ja, sollte sie dann besser in das Gesetz hineingeschrieben werden oder halten Sie mehr etwas von einer Offenheit ohne Obergrenze?

Sehen Sie – außer Herr Skirl – es auch so, dass § 1 am Problem vorbeigeht? Sehen Sie insofern Änderungsbedarf oder reicht Ihnen die Formulierung in der Entwurfsfassung aus?

Herr Herper, Sie führten gerade aus, einer Ihrer Probanden sei aus dem Maßregelvollzug gekommen; dort sei die Sicherungsverwahrung vollzogen worden. – Nun ist im Gesetzentwurf nur von Einrichtungen des Justizvollzugs die Rede. Verstehe ich es richtig, dass dieser Proband davon gar nicht erfasst wäre, da er nach diesem Gesetzentwurf in den Maßregelvollzug gar nicht freiwillig zurückkehren könnte?

Anna Conrads (LINKE): Vielen Dank, liebe Sachverständige, für Ihre Ausführungen.

Der Frage von Dr. Orth betreffend § 1 schließe ich mich an, denn ich fand die Einlassungen von Herrn Skirl und Frau Dr. Muysers dahin, der Schutz der Allgemeinheit könne in diesem Gesetz nicht als einzige Prämisse an erster Stelle stehen, sehr einleuchtend. Im Gegenteil muss die weitere Resozialisierung ins Auge gefasst werden.

Der Gesichtspunkt „Freiwilligkeit“ steht in engem Zusammenhang – wie von Herrn Herper eben sehr umfassend dargelegt – mit einer persönlichen Lebenskrise. Mir hat

sich nur Folgendes noch nicht ganz erschlossen: Wenn ein Großteil der persönlichen Lebenskrisen auch daraus resultiert, dass die Vermieter den Leuten kündigen, dass – wie auch in Duisburg – Neonazis auf der Straße stehen und die Nachbarschaft aufstacheln, verstehe ich nicht, wie sich diese Situation nach weiteren ein oder zwei Monaten Aufenthalt in einer JVA ändern soll.

Eigentlich muss man doch beginnen, die politischen Diskurse in der Gesellschaft zu verändern und mehr zur Sachlichkeit zurückzukehren sowie an die Medien zu appellieren, mit diesem Thema ethisch anders umzugehen – wenngleich derartige Appelle in der Praxis vermutlich – vor allem, wenn ich sie hier ausspreche – nicht helfen werden. Im Moment stehen wir unbestritten vor der Situation, dass eine bunte Gemengelage aus Gefühlen zu der Entstehung dieser persönlichen Lebenskrisen führt.

Könnten Sie einmal an einem Beispiel konkret beschreiben, was in diesen drei bis 12 Monaten getan werden könnte? Nur noch einmal Therapieangebote zu unterbreiten oder darauf zu hoffen, dass sich der Proband, wenn er für eine kurze Zeit „in sein Nest“ zurückkehrt, sortieren kann, reicht sicherlich nicht. Eventuell haben Sie Ideen, wie diese Zeit effektiv genutzt werden kann, um die Menschen für das Leben in Freiheit fit zu machen.

Mit seinem Beispiel von dem Wunsch nach einem nächtlichen Bordellbesuch hat Herr Skirl sehr zugespitzt formuliert, aber dahinter steht natürlich die Frage nach dem Umgang mit einem zurückgekehrten Sicherungsverwahrten im Alltag der Einrichtung. Er dürfte sich eigentlich in der JVA frei bewegen und es dürften eigentlich keine Zwangsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt werden. Können Sie sich vorstellen, dass Probleme aufträten, wenn dieser Rückkehrer frei auf den Fluren, im ganzen Haus oder sogar draußen herumspazieren dürfte? Könnte es im Arbeitsalltag zu Schwierigkeiten mit dem Personal kommen, weil dieser Mensch einer anderen Behandlung unterzogen werden müsste als vielleicht die regulären Gefangenen?

Gruppenleiter Arndt Winterer (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW): Ich würde zur Aufnahme im Maßregelvollzug relativ einfach dahin gehend antworten, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich nur die Wiederaufnahme in einer Einrichtung des Justizvollzugs erlaubt und in der Begründung darlegt, aufgrund welcher bundesrechtlicher Normen diese ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vorgesehen ist.

Das schließt aber nicht aus, dass die Aufnahme in einer anderen Einrichtung möglich ist. Wir betrachten sie auch als möglich. Es ist nicht so zu lesen, dass diese Menschen wenn, dann nur in einer Einrichtung des Vollzugs aufgenommen werden dürfen, sondern das Maßregelvollzugsrecht erlaubt nach unserem Verständnis die Aufnahme von früher in einer Maßregelvollzugsklinik Behandelte ohnehin. Dies würde durch das hier in Rede stehende Gesetz nicht ausgeschlossen. – So meine Auffassung.

Dr. Robert Orth (FDP): Halten Sie die Definition in § 1 für ausreichend oder geht sie am Thema vorbei?

Gruppenleiter Arndt Winterer (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW): Da verlasse ich etwas meinen Zuständigkeitsbereich; ich bitte um Nachsicht. – Ich kann verstehen, dass man aus strafvollzugs- und rechtspolitischen Gründen zur Voraussetzung für die Wiederaufnahme in eine Justizvollzugseinrichtung einen besonderen Grund verlangt. Hinter einer Wiederaufnahme muss ein bestimmter Schutzzweck stehen, denn sonst könnte sich bei Auftauchen von lebenspraktischen Hindernissen die Frage stellen, ob man in jedem dieser Fälle aus einer stationären Unterbringung heraus dafür sorgen sollte, dass doch noch gelinge, was bis dato nicht ganz gelungen ist.

Was das Kriterium „Gefährlichkeit“ betrifft, sollte allerdings die Möglichkeit einbezogen werden, dass jemand ahnt, dass eine weitere Destabilisierung seines Lebensumfeldes dazu führen könnte, dass er seine Gefährlichkeit nicht mehr beherrscht. Dieser Mensch muss also nicht in dem Moment gefährlich sein; es reicht, wenn er nur ahnt, dass das mit ihm – salopp gesprochen – nicht gut geht, wenn er sich nicht wieder in eine strukturierende, beschützende Umgebung begibt.

Michael Skirl (Leiter der JVA Werl): Ich will daran anknüpfen und anschließend zu der Frage von Frau Conrads Stellung nehmen. – Ich möchte noch einmal etwas Zugespitztes sagen dürfen: Ich glaube, man kann bei den Menschen, über die wir hier reden – ich kenne sie wirklich lange genug; sie haben alle 20, 25, 30 Jahre an einem Streifen Knast auf dem Buckel plus „Vordienstzeiten“; es sind alles lebensältere Menschen in den 50er- oder 60er-Jahren; sie sind seit Erreichen der Strafmündigkeit in entsprechenden Einrichtungen gewesen; so sieht der klassische Lebensweg dieser Menschen aus –, nicht dieselbe Messlatte im Hinblick auf einen durch die Grundrechte und die freie Entfaltung in sozialer Verantwortung gekennzeichneten Lebensentwurf anlegen. Davon muss man sich verabschieden – so hart das klingen mag.

Deshalb bin ich auch so skeptisch, was – sowohl im ThUG wie bei der Neukonzipierung der Sicherungsverwahrung etc. – Therapien mit herkömmlichen Therapiezielen angeht.

Frau Conrads, Sie hatten gefragt, was in diesen paar Wochen oder Monaten des abermaligen Aufenthalts in einer Justizvollzugseinrichtung geleistet werden soll: Aus meiner Sicht nichts anderes, als eine geeignete Einrichtung für ihn zu finden. Wenn es um Persönlichkeiten geht, die schon ein Stück weit auf dem eben von mir überspitzt skizzierten Weg sind, dann kann die Freiheit, die für sie infrage kommt, in aller Regel nur in dem Finden einer Einrichtung außerhalb mit einem unserem inneren Hausordnungskonzept ungefähr ähnlichem bestehen. Man nennt es nur nicht Unfreiheit, man nennt es nur nicht Strafvollzug, man nennt es nur nicht staatlich angeordnete Freiheitsentziehung – faktisch ist es aber nichts anderes: Es ist Fremdbestimmung des Alltags; es gibt eine Hausordnung; es gibt ein Alkoholverbot etc. – Das ist die Realität.

Probleme tagsüber mit der Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt hätten wir nicht. Die Sicherungsverwahrten haben – ich lade Sie gerne zu einem neuen Besuch ein, um sich dies anzusehen – im ganz normalen Alltag ihrer Sicherungsverwahrung ohnehin Bewegungsfreiheit in ihrem ganzen Haus 2 einschließlich des kleinen Frei-

stundengeländes. Sie sind tagsüber also nicht unter Verschluss, sondern nur in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr. Ansonsten können sie sich in einem einem Fünftel oder Sechstel des Anstaltsgeländes entsprechenden Territoriums im Haus und im Außen- gelände frei bewegen.

Dr. med. Jutta Muysers (LVR-Klinik Langenfeld, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chefärztin der Abteilung Forensische Psychiatrie I): Zur zeitli- chen Dauer habe ich vorhin schon etwas gesagt: Krise heißt „wenige Tage“; „neue Einrichtung suchen“ heißt gegebenenfalls aber doch einige Wochen oder Monate. Die Dauer muss man also von dem zu lösenden Problem abhängig machen. Insofern plädiere ich dafür, auf eine zeitliche Beschränkung im Gesetz zu verzichten.

Wie ist es mit Menschen, die draußen plötzlich umfangreich verfolgt, bewacht und diskriminiert werden? – Das sehe ich ganz genauso. Das begleitet uns im Maßregel- vollzug eigentlich jeden Tag – und im Haftvollzug über weite Strecken auch. Dieses Phänomen ist gesellschaftlich aber nicht lösbar. Man muss vielleicht versuchen, im- mer wieder darauf zu verweisen.

Außerdem: Langjährig in Institutionen sich aufhaltende, hospitalisierte Menschen kann man auch nur in einem langen, langen Wiedereingliederungsprozess enthospi- talisieren. Das sind vermutlich die Menschen, die, weil sie es draußen nicht schaffen, wiederkommen und um Wiederaufnahme bitten würden.

Im Maßregelvollzugsgesetz ist die Möglichkeit einer vorübergehenden Wiederauf- nahme vorgesehen. Wir nehmen solche Menschen als Gäste auf, haben ein soge- nanntes Gästezimmer auf einer offenen Station, welches reichlich genutzt wird, und machen dort in der Regel kurze Krisenintervention, wenn es die beschriebenen Schwierigkeiten gibt oder ein System noch einmal nachjustiert werden muss. Damit haben wir supergute Erfahrungen gesammelt. Hierbei handelt es sich dann, wie ge- sagt, um den Aufenthalt auf einer offenen Station, wo sich Fragen mit Blick auf Ge- schlossenheit oder strenge Regeln gar nicht stellen. Bei uns gelingt also die kurzfris- tige Aufnahme von Menschen relativ gut.

Bernd Kottrup (Dienststellenleiter des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster, Fachbereich Bewährungshilfe und Füh- rungsaufsicht): Ich möchte an die Frage anknüpfen: Was soll in der Zeit der Unter- bringung mit den Betroffenen passieren? – Man muss sich vorher darüber klar wer- den, warum jemand überhaupt zurückgeht, was da überhaupt passiert ist. Wenn man sich den Heinsberger Fall vor Augen führt, war der Mann durch die Bürgerproteste vor seiner Haustür völlig entnervt. Zudem war die Presse hinter ihm her, und er wur- de rund um die Uhr durch die Polizei beobachtet. Nervlich war er irgendwann so fer- tig, dass er lieber in die Unterbringung zurück wollte.

Wenn jemand zurückkehrt, muss man erst einmal aufklären, was mit ihm überhaupt los ist, aus welchem Grund er diesen Schritt überhaupt tut. Geht er in die Anstalt – egal, in welche –, um sich dort eine kleine Auszeit zu nehmen, sich wieder neu zu orientieren, sich Gedanken zu machen, was in Zukunft aus ihm werden kann, wo er

wohnen kann, wie er sich sein Leben vorstellt, ob er, wenn er rauskommt, versuchen will, eine Arbeitsstelle zu finden?

Das sind ganz existenzielle Probleme, bei denen – wie ich es vorhin schon angesprochen habe – das Übergangsmanagement greifen muss, wo in der Anstalt genau eruiert werden muss, was mit dem Mann los ist, was man mit ihm machen kann, wie man ihn begleiten kann, wie man ihm Ziele für seine Zukunft aufzeigen und mit ihm auch darauf hinarbeiten kann. Das ist ganz, ganz wichtig.

Dipl.-Sozialarbeiter Matthias Herper (Bewährungshelfer/Gerichtshelfer, Landgericht Dortmund, Führungsaufsichtsstelle): Wenn es zu einer Aufnahme kommen wird, wird dieser Wunsch aus einer persönlichen Lebenskrise heraus erwachsen. Die Stichworte sind schon gefallen: das Gefühl des Von-alen-Seiten-gehetzt-Werdens. Ich hatte versucht, das an praktischen Beispielen deutlich zu machen. Es geht darum, ein Wohnumfeld zu finden, in dem das Leben neu aufgebaut werden kann. Das ist die vordergründigste Problematik. Alle sind hinter diesen Menschen her; die Presse berichtet; niemand will die Menschen ihn seiner Nachbarschaft haben, was natürlich völlig nachvollziehbar ist. Daraus ergeben sich bestimmte Krisen. Letztendlich droht die Wohnungslosigkeit, wie ich an meinem Beispiel versucht habe aufzuzeigen.

Aus dieser persönlichen Lebenskrise wird sich eine gewisse Gefährdungssituation entwickeln; die Gefährdungssituation wird aber nicht als erstes da sein.

Zur zeitlichen Dauer: Eine Krise wird aktuell zu bewältigen sein. Das kann sehr schnell gelingen. In meinem Beispiel dauerte es acht Wochen, bis eine Wohnung gefunden war. Dann kann der Auszug stattfinden. Niemand wird darüber hinaus freiwillig in einer Einrichtung – in welcher auch immer – bleiben.

Für diesen Zeitraum von acht Wochen hat sich der Mann aus meinem Beispiel freiwillig an alle Regeln der Klinik gehalten, sprich: Das ganz normale Behandlungsprogramm hat weiter stattgefunden. Im Prinzip hatte sich in diesen acht Wochen an seiner Situation, obwohl er den Beschluss zur Entlassung in der Hand hielt, nichts geändert. Aber das ist vielleicht auch ein besonderer Fall gewesen.

Ich freue mich, dass die Option „Rückkehr in die Klinik“ als möglich erachtet wird.

Zu dem Appell an die Öffentlichkeit, mit dem Thema sensibler umzugehen bzw. zu der Überlegung, was in einer solchen akuten Situation eigentlich benötigt wird: Dazu fiel mir gerade ein Ausspruch eines Polizeibeamten im Zuge einer Fallkonferenz im Polizeipräsidium ein, als es um das Problem „Wohnungslosigkeit“ ging und wir uns fragten, wo der Betroffene in Dortmund eigentlich noch eine Wohnung finden sollte. Bei den Wohnungsbaugesellschaften war er bekannt. Wäre der private Wohnungsmarkt geblieben. Aber auch die privaten Vermieter schauen in einer solchen Situation sehr genau hin, wer sich vorstellt. Der Beamte meinte, es müssten in solchen Lagen eigentlich städtische Unterkünfte, vielleicht in städtischen Einrichtungen, zur Verfügung gestellt werden, um dann weiter suchen zu können.

Horst Engel (FDP): Wenn ich es richtig verstanden habe, stellen Sie eigentlich alle unisono den Sinn und Zweck dieses Gesetzes in Teilen infrage. Frau Dr. Muysers

fragt: Erreichen wir überhaupt diejenigen, die wir erreichen wollen? Herr Skirl sagt mit Recht mit Blick auf § 1 Abs. IV, das bekäme er mit dem Ablauf in der Anstalt gar nicht in den Griff, wollte jemand nachts um 2 Uhr in die Freiheit zurück.

(Sven Wolf [SPD]: Wie Sie in Ihre Fragen immer diese Tendenzen reinbringen! Davon kann man noch viel lernen!)

– So habe ich es, ganz schlicht verdichtet, formuliert: Dass das, was das Gesetz eigentlich erreichen will, tatsächlich erreicht wird, kann ich nach den Vorträgen der Sachverständigen nicht erkennen.

Frau Dr. Muysers hat aus ihrer Praxis berichtet und einen Begriff in die Diskussion gebracht. Vor dem Hintergrund der Ungewissheit, ob das in Justizvollzugseinrichtungen des Landes funktionieren würde, sprachen Sie von Gästezimmern. – Kann es, wenn man das weiterdenkt und aufgrund des Ablaufs in einer Anstalt das, was im Gesetz steht, gar nicht gewährleistet werden kann, sein – das ist die Frage an Sie –, dass wir dann über eine Ergänzung sprechen; nicht über das Gästezimmer, aber den Anbau oder einen Teil einer Einrichtung, wo man tatsächlich so etwas vorhält wie ein – Entschuldigung – Gästehaus? Wie das allerdings in der Öffentlichkeit zu vermitteln ist, weiß ich auch nicht.

Sven Wolf (SPD): Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen ganz herzlich danken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, um uns sachlich bei dieser doch etwas diffizilen Frage nach Handlungsalternativen für den Fall Beistand zu leisten, dass sich jemand freiwillig bei einer Anstalt meldet, in der er schon viele Jahre verbracht hat, in der für ihn eine gewisse Nestwärme entstanden ist und in der er sich auskennt.

Ich sehe das ein wenig anders als der Kollege Engel. Ich glaube, Sie haben in der Tendenz alle diese Möglichkeit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage begrüßt.

Deutlich unterschiedlicher Meinung sind Sie jedoch in Bezug auf den zeitlichen Rahmen. Wie ist der Begriff „vorübergehend“ zu verstehen? Soll es in irgendeiner Weise eine Begrenzung geben?

Meiner Meinung nach kann es passieren, dass sich ein „entlassener“ „Gast“ nochmals meldet und nochmals meldet usf., sprich: dass die von Herrn Herper hier sehr deutlich beschriebene Notsituation, die Wohnungsnot oder der äußere Druck durch die Öffentlichkeit, immer mal wieder neu entsteht. Von daher wäre es eventuell sinnvoll, auf eine zeitliche Begrenzung zu verzichten und an dem offenen Begriff festzuhalten. – Könnten Sie sich vorstellen, dass sich jemand mehr als einmal meldet und mehr als einmal vorstellig wird?

Eine Frage noch an Frau Dr. Muysers. – Uns war durchaus klar, dass es eine ganz kleine Zielgruppe ist, die wir damit erreichen. Es gibt eben nur ganz wenige Fälle, die in die durch die Parallelfälle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geschaffene Lücke fallen; es werden vielleicht zwei Dutzend Personen sein, die überhaupt betroffen sein könnten.

Sie fragten nach dem Sinn. Ich will Ihnen das von Herrn Herper Geschilderte, insbesondere den Aspekt „Wohnungsnot“, als Frage mitgeben, wenngleich das kein forensisches, sondern ein sehr praktisches Problem ist. Könnten Sie sich vorstellen, dass es dann doch sinnvoll ist, diese Menschen auf freiwilliger Basis aufzunehmen?

Dagmar Hanses (GRÜNE): Liebe Sachverständige, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Das war sehr aufschlussreich für uns.

Ich möchte den Versuch starten, mit Ihnen gemeinsam ein bisschen Schärfe in die Begriffsdefinition zu bringen. Ich weiß, dass das sehr schwierig und an vielen Stellen sehr umstritten ist. Als Stichworte nenne ich „psychische Auffälligkeit“, „psychische Störung“ und „psychische Erkrankung“. Was ist eine Indikation für was? Sollen wir versuchen, es etwas zu beschreiben, um zu schauen, welche Personen für was geeignet sind?

Und was sind – Herr Winterer hatte es angedeutet – klare Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Einrichtungsformen? – Ich weiß, dass es schwierig ist. Aber wenn Sie es nicht schaffen, dann können wir es erst recht nicht schaffen.

Ferner hatten Sie die Personen beschrieben. Meine Frage knüpft an das vom Kollegen Wolf Gesagte an: Wie werden sich Ihrer Meinung nach die Fallzahlen in Zukunft gestalten? Wie häufig ist es Ihnen in Ihrer Praxis schon begegnet, dass Personen einen Rückkehrwillen geäußert haben? Nehmen Sie seit dem Urteil eher eine Steigerung der Zahlen wahr?

Was ist eine geeignete Einrichtung oder eine geeignete Wohnform? Was gibt es – aus Ihren Professionen heraus – für Anknüpfungspunkte dafür? Vielleicht könnten Sie auf betreute Wohnformen usw. eingehen, damit wir den Blick auf die ganze Breite haben.

Dipl.-Sozialarbeiter Matthias Herper (Bewährungshelfer/Gerichtshelfer, Landgericht Dortmund, Führungsaufsichtsstelle): Ich fange mit der Frage zu den „Mehrfachmeldungen“ an. – Anhand des von mir geschilderten Beispiels mit der Wohnsituation kann ich mir eine „Mehrfachmeldung“ durchaus vorstellen. Denn was wird sich ändern, wenn der Proband in einen anderen Stadtteil oder eine andere Stadt zieht? – Nichts. Das gleiche Programm läuft wieder von vorne ab. Die Observation wird wieder verschärft, um zu sehen, was er in seinem neuen Umfeld tut. Auch das wird wieder auffallen. Genauso wird an dem neuen Wohnort die Presse hinter ihm her sein. Alles wird wieder öffentlich. Der Druck setzt sich fort. Es wird ein Kreislauf, der wieder in die gleiche Krise führen könnte.

Zu den Wohnformen: Wenn betreute Einrichtungen infrage kommen, schauen wir immer über unsere Zuständigkeiten hinaus, denn das Angebot ist meist sehr gering. Aber in dem Beispiel war die Erfahrung: Die Einrichtung hat die Aufnahme einfach abgelehnt. Wenn man offenbaren muss, dass zumindest zunächst einmal eine Observation stattfindet, die Polizei vor der Tür steht, dann bedanken sich die Verantwortlichen der Einrichtung.

Bernd Kottrup (Dienststellenleiter des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster, Fachbereich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht): Ich möchte zunächst auf die Fragen von Herrn Wolf eingehen. – Ich bin der festen Überzeugung, dass die Leute, die in die Sicherungsverwahrung zurückkehren, dort nicht länger als zwei bis acht Wochen verweilen, und kann mir aufgrund meiner praktischen Erfahrung sehr gut vorstellen, dass bei den unter Führungsaufsicht Stehenden des Öfteren eine solche Krisensituation auftritt und sie zum wiederholten Male für kurze Zeit zurückgehen werden. – Von daher sollte man den unbestimmten Begriff „vorübergehend“ beibehalten.

In Nordrhein-Westfalen werden wir es maximal mit einer Handvoll Leuten zu tun haben, Frau Hanses. Im Jahr 2010 sind in Nordrhein-Westfalen 29 Menschen aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden, was schon eine hohe Zahl war; in den Jahren davor waren noch nicht einmal zehn pro Jahr. Davon kommen nur ganz, ganz wenige infrage.

Dr. med. Jutta Muysers (LVR-Klinik Langenfeld, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chefärztin der Abteilung Forensische Psychiatrie I): Ich habe mit der Bitte um Beantwortung der Fragen die schwierigste Aufgabe bekommen.

Erstens ganz kurz zum Sinn. – Wenn es um fünf Leute oder weniger geht – ich teile diese Angabe –, stellt sich die Frage, ob es dafür einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Sinn macht aus meiner Sicht, den Strafvollzug wie den Maßregelvollzug auszustatten, und zwar mit einem umfangreichen, multiprofessionellen Resozialisierungsteam.

Zweitens: die Wohnformen. – Wohnformen für Menschen mit irgendwelchen Einschränkungen gibt es jeglicher Art. Es gibt Unterstützung für alle möglichen Defizite. Die Unterstützung, etwa durch betreutes Wohnen oder pflegerische Hilfestellungen usw richtet sich aber eher auf den Alltag. Aber das ist gar nicht das, was erforderlich ist, denn auch langjährig hospitalisierte Sträflinge können kochen, putzen, waschen und mit Geld umgehen. Erforderlich ist mehr psychosoziale Unterstützung. Auch das wird natürlich in entsprechenden Einrichtungen in jeglicher Art und mit jeglicher Frequenz angeboten. Man muss Defizite beschreiben und schauen, was der Einzelne jeweils braucht. Dann kann man entscheiden zwischen betreutem Wohnen, einem Wohnheim oder dem Wohnen alleine mit den notwendigen Unterstützungen.

Die schwierigste und nicht kurz zu beantwortende Frage ist die nach der Differenzierung zwischen psychischen Erkrankungen, psychischen Auffälligkeiten, psychischen Störungen.

Am einfachsten ist die psychische Krankheit zu erklären. Das sind alle schweren Erkrankungen aus im Weitesten dem Bereich der Psychiatrie, das ist das, was man unter Depression, Schizophrenie, affektive Störung, Suchterkrankung, sexuellen Devianzen, Persönlichkeitsstörung, Borderline-Syndrom etc. versteht.

Viel schwieriger ist die Abgrenzung zwischen psychischer Störung und psychischer Auffälligkeit.

Psychische Auffälligkeit liegt vielleicht am anderen Ende des Spektrums. Psychische Auffälligkeiten kann jeder haben, der akut einmal traurig ist oder irgendeine affektive Reaktion zeigt, die den Grad der Normalität etwas überschreitet. Das wären psychische Auffälligkeiten. Aber auch schwer psychisch Kranke imponieren nach außen hin durch psychische Auffälligkeiten, zum Beispiel wenn jemand verwirrt ist oder verworren ist durch eine Demenzerkrankung oder eine Schizophrenie. Dann imponiert er uns allen psychisch auffällig.

Nicht erklären kann ich Ihnen – das kann aber keiner der Experten – den Begriff der psychischen Störung, der im Rahmen des ThUG erfunden worden ist, um sich von der psychischen Erkrankung abzugrenzen. Alle Experten, die ich bisher zur Beantwortung dieser Frage gehört habe, können sich nicht erklären, was um alles in der Welt damit gemeint sein soll, außer man wollte den Versuch starten, geeignete Kandidaten zu definieren. Aber bisher herrscht keine Klarheit, was sich so ganz genau dahinter verbergen soll. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte liefert dazu keine verwertbaren Hinweise, sodass man abwarten muss, was immer man dazu rausfindet. Man kann natürlich jeden als psychisch gestört oder eben nicht psychisch gestört definieren. – Mit der Definition dieses Begriffs werden wir noch sehr viel Freude haben.

Michael Skirl (Leiter der JVA Werl): Ich beginne mit der Anregung von Herrn Engel, Stichwort: Gästezimmer. – Ihrem Ansatz würde ich folgen: Man muss sich klar machen, was man erreichen will, um was es in jedem konkreten Fall geht. Das wird je nach individueller Ausgestaltung des Einzelfalls sehr unterschiedlich sein.

Wenn es darauf ankommt, den Mann für eine Nacht von der Straße zu holen, weil er kein Quartier hat, ist natürlich die Aufnahme in einer geschlossenen Vollzugsanstalt möglich, sofern er die Anstalt nicht noch während der Nacht wieder verlassen will.

Wenn aber ansteht, nach etlichen vergeblichen Versuchen – Herr Herper hat es sehr ausführlich und anschaulich geschildert – eine Wohnung zu finden, eine längerfristige Obdachlosigkeit zu vermeiden, längerfristig zu vermeiden, immer wieder neu ausgegrenzt zu werden, dann würde sich eine offene Vollzugseinrichtung anbieten. Deswegen heißt es in meiner schriftlichen Stellungnahme auch, dass der Betreffende nicht unbedingt in der Einrichtung, die ihn zunächst einmal aufgenommen hat, bleiben müsste, sondern es müsste – natürlich mit seinem Einverständnis – eine Verlegung in eine andere Einrichtung möglich sein. Und je länger die Dauer, auf die die Unterbringung angelegt ist, desto stärker sind aus meiner Sicht – aber das ist eine vollzugspraktische Sache, die meines Erachtens keiner gesetzlichen Regelung bedarf – eben Einrichtungen des offenen Vollzuges in Betracht zu ziehen.

Bei ein oder zwei Entlassenen haben wir das Problem mit der Wohnungssuche nachvollzogen, weil sie immer bei uns angerufen haben. Man konnte den Vermietern nie erklären, was die zwei Herren in den Schimanski-Jacken neben ihnen für eine Funktion haben.

Im Übrigen: In einer Wohneinrichtung in Werl, im sogenannten Konvikt, leben fünf oder sechs Entlassene mit der hier in Rede stehenden Vorgeschichte, während ganz

Heinsberg schon Kopf steht, wenn nur einer dieser Menschen dort wohnt. Die Stadt Werl geht sehr verantwortlich und sehr bewundernswert mit der Situation um. Auch die Polizei hat keine Einwände: Sie hat dort auch ein Zimmer gemietet, in dem die Beamten schlafen. Und der Betreiber der Einrichtung hat auch nichts dagegen, weil er ein weiteres Zimmer vermieten kann. Manchmal kann es also auch passen.

Was die Definitionen „psychische Störung“, „psychische Auffälligkeiten“ etc. anbelangt, habe ich es von anderen Fachleuten so gehört, von wie Frau Dr. Muysers gerade vorgetragen.

Zu der Frage nach den Zahlen, nach der Häufigkeit, nach einer eventuellen Steigerung: Auch nach meiner Einschätzung werden nur fünf bis acht Personen infrage kommen, wobei die Zahl abnehmen wird, weil sich sogar diese wenigen nur durch Blitzentlassungen infolge des überraschenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs ergeben haben. Diese Menschen kamen nach 25- oder 30-jähriger Unterbringung völlig unvorbereitet in Freiheit. Niemand hatte sich auf deren Entlassung einstellen können; niemand hatte sich lange vorher darum kümmern können, für sie eine Unterkunft zu finden. Das ist die Gruppe, aus der diejenigen, die lebenspraktisch überfordert sind, kommen.

Den weiteren, aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 anstehenden Fällen – das BVerfG hat die Überprüfung dieser Fälle in zwei verschiedenen Kategorien bis Ende des Jahres bzw. bis Ende Mai 2013 verlangt – geht ein zeitlicher Vorlauf voraus, der Vorbereitungen ermöglicht, und sei es auch nur in Gestalt des Findens einer anderen Einrichtung.

Gruppenleiter Arndt Winterer (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW): Falls ein Missverständnis möglich war, möchte ich klarstellen: Ich hätte nicht beabsichtigt und würde es weiterhin nicht beabsichtigen, zu sagen, der Gesetzentwurf sei sinnlos. Denn warum sollte ich?

Es gibt im Maßregelvollzug die Möglichkeit der Krisenintervention. Wir halten sie für sinnvoll. Es ist keine Sache, die sich in den Fallzahlen nach Tausenden berechnet, aber im Einzelfall kann es eine absolut wichtige Möglichkeit sein, jemanden aus einer zunehmend instabilen Situation wieder in die beschützende Umgebung zu holen, neu zu stabilisieren und wieder in die Freiheit zu entlassen.

Die rechtlichen Bedingungen für die Strafvollzugsanstalten sind aber andere als für die Maßregelvollzugseinrichtungen. Deshalb bedarf das Ganze insofern einer gesetzlichen Grundlage.

Die Maßregelvollzugskliniken können auf einem therapeutischen Fundament aufbauen. Frau Dr. Muysers hat mit ihrer Aussage, sie wünschte sich das auch für die Sicherungsverwahrung, völlig recht. Bei aller durchaus plausibel dargelegter Skepsis von Herrn Skirl gegenüber dem, was nach langen Jahren therapeutisch vielleicht überhaupt noch machbar ist, ist das eine sinnvolle Möglichkeit. Das ist jetzt ja durch das Bundesverfassungsgericht auch vorgezeichnet.

Ich will nur zu bedenken geben, dass das natürlich den Menschen, die schon aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, nicht mehr hilft; eine nachholende Besserausstattung der Sicherungsverwahrung ist nun einmal schlicht nicht realisierbar.

Zu den therapeutischen Ansätzen hat Frau Dr. Muysers schon eine Menge gesagt. Ich möchte nur hinzufügen: Die Gesundheitsministerien aller Länder haben von Anfang an mit großer Skepsis verfolgt, was da passiert, weil es die Diskussion nicht einfacher macht.

Nach unserem Verständnis gibt es ohnehin schon eine schwierige Trennlinie, die aber das Strafrecht insgesamt prägt, nämlich die Frage nach der Schuldfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit als eine – sicherlich aus psychiatrischer Sicht nicht besonders tolle – Methode, die Schwere einer Störung zu erfassen. Das wäre aber die einzige, wenn auch für die Gerichte schon schwer genug zu handelnde Trennung, weil zu entscheiden ist, ob jemand das Unrecht seiner Handlung erkennen und sich danach richten konnte.

Das ThUG hat diese Trennung verwischt. Das halten wir unverändert für unglücklich. Ein Effekt der anstehenden Reform der Sicherungsverwahrung ist es hoffentlich, dass man diese Trennlinie wieder schärft und, weil es schon schwer genug ist, sie zu praktizieren, darauf verzichtet, eine weitere einzuführen mit der Frage danach, was eine psychische Störung ist, die womöglich schuldfähig macht, und worin der Unterschied zu einer psychischen Auffälligkeit liegt. Das würde irgendwann unbeherrschbar.

Peter Biesenbach (CDU): Sie haben für mich bis jetzt deutlich gemacht, dass wir das Gesetz nicht brauchen, dass es – Herr Winterer, um es mit Ihren Worten zu sagen – überflüssig ist. Ich lasse die ganzen Dinge mit den nächtlichen Besuchen weg; ich denke, das regelt der Strafvollzug so, wie er dafür sorgt, dass die, die raus wollten, immer raus kamen. Das ist nicht der Punkt, auf den es mir ankommt.

Sie haben gerade gesagt: Es sind nicht diejenigen, die gefährlich sind. – Wenn wir das unterstellen müssen, halte ich dieses Gesetz sogar für nicht verabschiedbar. Denn dann hätten wir Krisenbearbeitung, die wir jedem Menschen anbieten müssen. Den aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen kann ich dann keine besondere anbieten.

Darum die Bitte – niemand von Ihnen hat eben widersprochen –, zu beantworten, was Sie so sicher macht, dass in solchen Krisensituationen nur solche Menschen in die Sicherungsverwahrung kommen, die nicht mehr gefährlich sind. Denn wir haben diese Idee nur vor dem Hintergrund aufgenommen, dass wir etwas auch für die, die gefährlich sind, schaffen müssen.

Gruppenleiter Arndt Winterer (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW): Weil ich nicht missverstanden werden will, will ich einfach nur einen Satz sagen: Nein, ich halte das Gesetz nicht für überflüssig.

Michael Skirl (Leiter der JVA Werl): Ich habe eingangs – Herr Biesenbach, da waren Sie, glaube ich, noch nicht anwesend – gesagt, dass ich das Gesetz prinzipiell begrüße, das eine gesetzliche Grundlage für eine – wenn auch freiwillige – Wiederaufnahme in einer auf Freiheitsentziehung ausgerichteten Institution schafft. Daran halte ich auch fest.

Ich habe Frau Dr. Muysers nicht so verstanden, dass es nur noch um solche gehen kann, die überhaupt nicht mehr gefährlich sind, und man von daher – so Ihre Argumentation jetzt – das Gesetz überhaupt nicht mehr bräuchte.

Vielmehr gibt es verschiedene Arten und verschiedene Abstufungen von Gefährlichkeit.

Wenn sich ein entlassener Sicherungsverwahrter vornimmt, das zu Ende zu bringen, was er vor 25 Jahren nicht zu Ende gebracht hat, dann wird er sich nicht melden. Das ist in der Tat richtig. Der Mann ist gefährlich. Er wird das tun, was er meint, vollenden zu müssen, weil es zum Beispiel eine Beziehungstat war oder er das Ganze immer noch nicht verarbeitet hat.

Es gibt aber auch eine andere Art von Gefährlichkeit, die aus einer Hoffnungslosigkeit, aus Resignation erwächst, wie es eingangs sehr eindrucksvoll – das haben Sie, Herr Biesenbach, glaube ich, aber auch nicht mitbekommen – Herr Herper dargestellt hat. Sie erwächst aus einer Mischung von Reizüberflutung und Ausgrenzung durch die Gesellschaft. Herr Herper hatte das als das Gefühl des Gehetzt-Werdens von einer aggressiven, ablehnenden, ausgrenzenden Öffentlichkeit – sei es der Nachbarschaft, sei es der Presse – bezeichnet. Meines Erachtens ist es durchaus denkbar, dass jemand aus einer solchen Überforderung heraus auf die Idee kommt, eine Straftat – eventuell Hausfriedensbruch, weil er, um wenigstens eine Nacht ruhig schlafen zu können, eine Schrebergartenlaube aufbricht – zu begehen, weil er sich einfach nicht mehr anders zu helfen weiß. Aus einer solchen Situation heraus kann also auch Straffälligkeit generiert werden.

Um dem entgegenzuwirken – jedenfalls mit Blick auf diejenigen, die noch einen Rest an Verstand und Vernunft besitzen, um sich, bevor sie erneut eine Straftat begehen, dafür zu entscheiden, nachzufragen, ob eine Möglichkeit besteht, wieder im Vollzug aufgenommen zu werden –, macht das Gesetz schon Sinn.

Dr. med. Jutta Muysers (LVR-Klinik Langenfeld, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chefärztin der Abteilung Forensische Psychiatrie I): Ich teile die Einschätzung von Herrn Skirl insoweit. Ich wollte nur auf das verweisen, was er gerade auch am Rande angemerkt hat: Wer wirklich kriminell identifiziert ist und eine neue Straftat begehen möchte, der wird natürlich nicht kommen.

Und man muss sich klarmachen: Jeder, der drin ist, will raus. Wir haben ja die ganze Zeit gesagt, dass es gilt, aufzupassen, dass wir hier nicht nur über Leute sprechen, die es dann – aus welchen Gründen auch immer; sie sind hinreichend diskutiert worden – nicht schaffen. Es setzt schon immer auch eine gewisse Energie frei, eine Haftstrafe beendet zu bekommen und in Freiheit zu gelangen. Das ist durchaus auch eine Motivation, nicht wieder zurückkehren zu wollen.

Alles andere sehe ich genauso, wie Herr Skirl es gerade dargestellt hat.

Bernd Kottrup (Dienststellenleiter des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster, Fachbereich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht): Zunächst zu der Unterbringung der Rückkehrer vor dem Hintergrund der Frage, ob sie gefährlich sind oder nicht. – Es können sich sowohl nicht gefährliche Personen – dazu gehören die, die auf Basis einer guten Prognose vorzeitig aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind – als auch diejenigen melden, die nach Ablauf der 10-Jahres-Frist entlassen werden und bei denen man davon ausgehen kann, dass viele von ihnen gefährlich sind. Von daher wird es sich bei den um Wiederaufnahme Nachsuchenden um eine Mischung handeln. Man kann nicht prophezeien, wer in welcher Krisensituation von den ehemals Sicherungsverwahrten kommen wird und wie es sich, wenn es dieses Gesetz gibt, in Zukunft verteilen wird. Man muss abwarten.

Eine Wiederaufnahme wird, wie von Herrn Skirl skizziert, natürlich vollzugspraktische Aspekte nach sich ziehen. Die Anstalten werden sich überlegen müssen, wie sie das Ganze handhabbar machen.

Dipl.-Sozialarbeiter Matthias Herper (Bewährungshelfer/Gerichtshelfer, Landgericht Dortmund, Führungsaufsichtsstelle): Ich persönlich finde das Gesetz und vor allem die dahinterstehenden Möglichkeiten und Überlegungen sehr wichtig und sehr gut und hatte, denke ich, auch aus einem praktischen Fall heraus beschrieben, dass dieser Proband diese Möglichkeiten nutzen könnte, wenn sich seine Lage noch weiter zuspitzte.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank, sehr geehrte Dame und sehr geehrte Herren. Sie haben uns einiges an Information geliefert, was wir verarbeiten werden. Wir haben uns vorgenommen, am 22. Juni abschließend über den Gesetzesentwurf zu beraten und dem Plenum eine Empfehlung zu geben. Ich denke, bei dem so vorbesprochenen Zeitplan wird es bleiben.

Ich danke Ihnen, dass Sie uns geholfen haben, die Entscheidung wissenschaftlich fundierter zu treffen.

Ich darf Ihnen eine gute Heimreise wünschen und den Tagesordnungspunkt schließen.

(Unterbrechung der Sitzung von 14:35 Uhr bis 14:45 Uhr)

Fragenkatalog

1. Ist es sinnvoll, die ehemals Sicherungsverwahrten wieder in eine JVA aufzunehmen oder wäre die Aufnahme in eine andere Einrichtung wie die nach dem ThuG in Oberhausen sinnvoller?
2. Wie lange sollte die freiwillige Unterbringung andauern, um nicht dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft entgegenzustehen?
3. Vor dem Hintergrund, dass gem. § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Aufgenommenen auf ihren Antrag unverzüglich zu entlassen sind: Inwieweit ist es erforderlich, sie insoweit durch therapeutische Maßnahmen, etc. auf ein Leben in Freiheit – auch zum Schutz der Bevölkerung – vorzubereiten bzw. nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer eine aktive Teilnahme an Therapieangeboten einzufordern?



Rechtsausschuss

14. Sitzung (öffentlicher Teil)*

22. Juni 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

12:30 Uhr bis 15:45 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Stefan Ernst, Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zur Tagesordnung

7

Gegen den Wunsch der antragstellenden Fraktionen, den auf der Tagesordnung unter 2. vorgesehenen Punkt

NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt

Antrag

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 15/1196

heute nicht zu behandeln, erhebt sich kein Widerspruch.

Als neuen Punkt 2 nimmt der Ausschuss in die Tagesordnung auf:

Beschluss des Rechtsausschusses nach § 6 der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (s. Anlage)

* vertr. Teil mit TOP 8 s. vAPr 15/20

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, den als TOP 8 ausgewiesenen Punkt – Stichwort: „Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen“ – aufzurufen, sobald das Votum des mitberatenden Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration vorliegt, erhebt sich kein Widerspruch.

Kein Widerspruch erhebt sich auch gegen die Absicht des Vorsitzenden, den als TOP 6 auf der Einladung vorgesehenen Punkt – Stichwort: „Ghetto-Rentenverfahren“ – als TOP 8 aufzurufen, da hierzu ein vertraulicher Teil zu erwarten ist.

1 Zwangsoouting in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten beenden und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stärken! (s. Anlage)

8

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache15/1324

– Zuziehung von Sachverständigen –

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
JVA Werl	Hermann-Josef Bausch-Hölterhoff, Anstaltsarzt	15/687	8, 49
Ärzttekammer Nordrhein/ Ärzttekammer Westfalen-Lippe	Dr. Claudia Kramer-Cannon		10, 48
Deutsche AIDS-Hilfe e. V.	Bärbel Knorr	15/665 15/689	11, 47
AIDS-Hilfe NRW e. V.	Rüdiger Wächter	15/667 – Neu- druck -	12, 46
AIDS-Hilfe Düsseldorf e. V.	Angelika Rhouzzal		13, 45, 53
Institut für Suchtforschung, FH Frankfurt am Main	Prof. Dr. Heino Stöver	15/726	14, 43

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen	Prof. Dr. jur. Michael Walter	15/599	16, 41
JVA Werl, Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband NRW e. V.	Guido Schäferhoff	15/688	18, 40
ver.di NRW, Vorsitzende der ver.di-Landesfachkommission Justizvollzug NRW	Gertrud Schiewe	15/690	20, 38
JVA Werl, LAG Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW	Claudia Pastoor	15/691	22, 37
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Ulrich Lepper		23, 36
	Jacob Hösl, Rechtsanwalt Köln	15/666	27, 33

2 Beschluss des Rechtsausschusses nach § 6 der Verschluss-sachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (s. Anlage)

54

Diskussion

Der Ausschuss fasst mit den Stimmen aller Fraktionen den als Anlage beigefügten Beschluss.

- 3 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW) 63**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Ausschussprotokoll 15/218

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Diskussion

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und Linken zu.

- 4 Einführung eines zentralen, bundesweiten elektronischen Registers zur Erfassung aller Gewerbetreibenden 66**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1693

– abschließende Beratung –

Diskussion

Auf Anregung von Harald Giebels (CDU) verzichtet der Ausschuss einvernehmlich auf ein Votum.

- 5 Entwicklung der Belegungssituation in den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage) 68**

Vorlage 15/695

(keine Diskussion)

- 6 Erprobung und Einbau sogenannter Mobilfunkblocker in NRW-Justizvollzugsanstalten (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage) 69**

3 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Ausschussprotokoll 15/218

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, der mitberatende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration habe in seiner heutigen Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SDP und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und Linken die Annahme des Gesetzentwurf empfohlen.

Dr. Robert Orth (FDP) begründet die Ablehnung des Gesetzentwurfs durch seine Fraktion wie folgt:

Laut Votum der Sachverständigen würden die eigentlich gefährlichen Personenkreise von der mit dem Gesetz vorgesehenen Maßnahme gar nicht erfasst, sondern nur diejenigen, die freiwillig kämen und keine Gefahr darstellten.

Zweitens fehle es an einer klaren Regelung der Fristen.

Drittens vermisse seine Fraktion den Therapiegedanken, was letztendlich eher auf eine Art Verwahrung hinauslaufe.

Viertens müsste man in einer Anstalt vielfach unmittelbaren Zwang anwenden können, was für die in Rede stehenden Personen ausscheide. Von daher dürften rein praktisch Schwierigkeiten auftreten, wollte ein freiwillig Zurückgekehrter zum Beispiel um 23 Uhr auf den Flur.

Wolfgang Zimmermann (LINKE) zielt in die gleiche Richtung wie sein Vorredner:

Alle ehemals Sicherungsverwahrte einzubeziehen halte seine Fraktion für nicht angemessen. – Im Gegensatz dazu gehe es nur um die Fälle aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Zweitens hebe der Gesetzentwurf sehr stark auf die Sicherheit ab. – Vor allen Dingen jedoch gehe es um Hilfsangebote für ehemalige Sicherungsverwahrte, die auch durch Versäumnisse nicht in die Lage versetzt worden seien, sich draußen zurechtzufinden.

Drittens gebe es keine zeitliche Grenze. Rein theoretisch könnte also ein ehemals Sicherungsverwahrter über Jahre hinweg im Strafvollzug bleiben. Für die Verantwortlichen sehe er von daher überhaupt keine Motivation, Bedingungen zu schaffen, die es den Betroffenen erlaubten, die Anstalt auch wieder zu verlassen.

Ihre Fraktion begrüßt den Gesetzentwurf, so **Dagmar Hanses (GRÜNE)**.

Bei den Betroffenen handle es sich um wenige Personen, die angesichts ihrer plötzlichen, durch das EGMR-Urteil ausgelösten Entlassung nicht gewusst hätten, wie sie in Freiheit hätten zurechtkommen sollen. Wenn diese Menschen glaubten, sich oder anderen etwas anzutun, obliege es dem Staat geradezu als Pflicht, sie vor Straftaten zu bewahren und zu ihrem eigenen Schutz tätig zu werden. Trage nun ein kleines Gesetz wie das vorliegende dazu bei, für diese Menschen einen Übergang zu schaffen, den es unter normalen Umständen geben müsse, sollte man es nicht ablehnen.

Die Grünen bedauerten selbstverständlich, dass Bedarf für solche Maßnahmen bestehe, befürworteten aber die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für diese kleine Personengruppe, die freiwillig eine Rückkehr für eine kurze Zeit wünsche und der damit wirklich geholfen werde.

Harald Giebels (CDU) und die CDU-Fraktion sehen dieses Gesetz nicht als Lösung für alle im Zusammenhang mit Sicherungsverwahrten existierenden Probleme an, betrachteten aber auch dieses Gesetz als einen kleinen Baustein auf dem Weg zu einer Lösung der Gesamtproblematik „Sicherungsverwahrung“.

Wolfgang Zimmermann (LINKE) will Dagmar Hanses auf einen kleinen Widerspruch in ihrem Beitrag aufmerksam machen: Während Dagmar Hanses von einer kleinen Gruppe gesprochen habe, räume der Gesetzgeber allen Sicherungsverwahrten die Möglichkeit der Rückkehr ein.

Sven Wolf (SPD) schließt sich den Worten von Dagmar Hanses und Harald Giebels an und greift lediglich einen Aspekt auf:

Dass sich in dem Gesetzentwurf keine Fristen fänden, erachte er nicht als Manko. Schließlich kehrten die ehemals Sicherungsverwahrten freiwillig zurück und könnten jederzeit die Anstalt wieder verlassen. Laut Meinung der Sachverständigen könnten die unterschiedlichen Krisensituationen auch unterschiedlich lange andauern, was eine Frist nicht vernünftig erscheinen lasse.

Damit die gewünschte Rückkehr eines ehemals Sicherungsverwahrten nicht an Formalien scheitere, verzichte man sowohl auf Fristen als auch eine strenge Eingrenzung des Personenkreises, erklärt **Dagmar Hanses (GRÜNE)**. Wenn jemand selbst Bedarf für eine freiwillige Rückkehr sehe, dürfe es zunächst einmal keine Rolle spielen, aufgrund welcher Kriterien er sich in Freiheit befinde. In diesen Fällen gelte es, nachzusteuern. Und selbstverständlich erwarte ihre Fraktion die Entlassung dieser Menschen aus der Sicherungsverwahrung in ein gesichertes soziales Umfeld. Sollte dies in der Vergangenheit nicht funktioniert haben, sei es an den Abgeordneten, hier für Abhilfe zu sorgen.

Nach Auffassung der Linken bietet die Nichtfestsetzung einer Obergrenze der Justiz immer die Möglichkeit, die Menschen negativ zu motivieren, also sie nachlässig auf

das Leben in Freiheit vorzubereiten und sie dadurch länger in der Anstalt zu behalten, meint **Ralf Michalowsky (LINKE)**. Nur eine Obergrenze entfalte Druck auf die Justizvollzugsbehörden.

Dr. Robert Orth (FDP) geht nicht davon aus, dass jemand Interesse an einer besonders langen Unterbringung der Betroffenen in einer JVA habe, denn schließlich koste das Ganze auch Geld.

Als Knackpunkt erachte er, dass man den Menschen mit der Rückkehrmöglichkeit nur das gebe, was sie vorher schon gehabt hätten, statt ihnen wirkliche Hilfe zu bieten.

Die Zahl der Rückkehrwilligen bilde für ihn einen Gradmesser für die Qualität der Entlassungsvorbereitung.

Nadja Lüders (SPD) betont die Freiwilligkeit der Aufnahme. Diejenigen, die dies – aus einer Notlage heraus – selber für sich wünschten, sollten auf eben dieser freiwilligen Basis Aufnahme erhalten können. Der Justiz zu unterstellen, sie beeinflusste diese Menschen negativ: Ein solches Rechtsverständnis von der deutschen Justiz liege jenseits von Gut und Böse.

Wer sich mit der Sicherungsverwahrung beschäftigt habe, wisse, dass diese Menschen nicht nur kurzfristig einsäßen. Einige der Entlassenen würden noch nicht einmal ein Handy kennen, weil sie diese Zeitepoche gar nicht miterlebt hätten. Wenn sie nach ihrer Entlassung merkten, dass in ihnen etwas „hochkomme“, wenn sie daraufhin Hilfe und Rat suchten und dahin zurückgingen, wo sie zumindest eine gewisse Sicherheit, einen Rahmen gefunden hätten, dürfe ihnen das nicht verwehrt werden. – Dies und nichts anderes beabsichtige die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf.

Begrenzte man die zulässige Aufnahmezeit, erzeugte man nur einen Drehtüreffekt; denn diejenigen, die sich nach Ablauf der Zeit immer noch in einer Krise befänden, klopfen mit Sicherheit wieder an. Die Freiwilligkeit würde durch Fristsetzung im Gegenteil sogar eingegrenzt. – Die Forderung nach einer Frist werte sie von daher als rein theoretisches Hirngespinnst.

Fehl gehe es auch, hier die Maßstäbe der Forensik anzulegen. Sicherungsverwahrung unterscheide sich eben von Forensik. Mit den sich daraus ableitenden Schwierigkeiten beschäftige sich die Politik ja gerade.

Peter Biesenbach (CDU) erinnert an den Auslöser für den Gesetzentwurf: den ehemaligen Sicherungsverwahrten zu helfen, die dies wünschten, und gleichzeitig eine echte oder vermeintliche Gefahr von anderen abzuwenden. Die Alternative wäre, einen solchen Menschen durch eine Vielzahl von Polizeibeamten überwachen zu lassen.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und Linken zu.



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration

17. Sitzung (öffentlich)

22. Juni 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 15:55 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Linken, den Punkt „Ausländische Bildungsabschlüsse anerkennen – Fachkräftemangel verhindern und Integration erleichtern“, Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/541, von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Punkt „Kosten der Unterkunft: Die Landesregierung darf nicht zu einer betroffenenfeindlichen Ausführung des § 22 SGB II auffordern“, Antrag der Fraktion der Linken Drucksache 15/1911, wird auf Wunsch der antragstellenden Fraktion von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Ausschuss nimmt den Punkt „Initiative Fachkräftesicherung – Sonderprogramm Qualifizierung und Innovation zur Fachkräftesicherung im Mittelstand“ neu in die Tagesordnung auf.

Die Punkte „Initiative Fachkräftesicherung – Sonderprogramm Qualifizierung und Innovation zur Fachkräftesicherung im Mittelstand“, „Rettungsdienste in NRW“ und „Planungsstand einer Medizinischen Fakultät in Bielefeld für die Region OWL“ werden in dieser Sitzung aufgerufen, aber erst am 13. Juli 2011 inhaltlich beraten.

Infolge dieser Änderungen weicht die Nummerierung der verhandelten Punkte von der Nummerierung der in der Einladung benannten Punkte ab.

1 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzugs des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

8

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Ausschussprotokoll 15/218

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1438 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und Linker an.

2 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

9

Vorlage 15/679

Der AGSI-Ausschuss wurde gehört.

1 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzugs des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Ausschussprotokoll 15/218

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Günter Garbrecht teilt mit, der vom Plenum am 31. März 2011 zur federführenden Beratung aufgerufene Rechtsausschuss, der am 1. Juni 2011 eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt habe – siehe APr 15/218 – und derzeit ebenfalls tages, erwarte das Votum des mitberatenden AGSI-Ausschusses.

Wolfgang Zimmermann (LINKE) erklärt, seine Fraktion werde diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen, da die freiwillige Unterbringung ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzugs zeitlich nicht begrenzt werde, sodass die Verantwortlichen der Verpflichtung enthoben würden, für die Betroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Leben „draußen“ zu treffen.

Auch seine Fraktion **Dr. Stefan Romberg (FDP)** lehne diesen Gesetzentwurf ab: Zum einen mangle es in der Tat an der Befristung der beschriebenen Maßnahme, zum anderen erreiche man damit nicht die Zielgruppe der gefährlichen Straftäter, da diese das Angebot sicher nicht freiwillig annehmen würden.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1438 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und Linker an.

22.06.2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

2. Lesung

Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz - SVAufnG NRW)

Berichterstatter

Abgeordneter Dr. Robert Orth

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/1438 - wird angenommen.

Datum des Originals: 22.06.2011/Ausgegeben: 27.06.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/1438 - wurde nach Beratung am 31. März 2011 einstimmig an den Rechtsausschuss - federführend - sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Wiederaufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen auf freiwilliger Basis zur Unterstützung ihrer Resozialisierung und unter möglicher Beteiligung an den Unterbringungskosten gesetzlich geregelt werden. Ein Außerkrafttreten des Gesetzes ist zum 31. Dezember 2016 vorgesehen.

B Beratung

Der Rechtsausschuss hat sich am 4. Mai 2011 sowie am 1. und 22. Juni 2011 mit dem Gesetzentwurf befasst.

In der Sitzung am 4. Mai 2011 beschließt der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der FDP Sachverständige zu seinen Beratungen zuzuziehen. Hierfür soll der Bedarfstermin 1. Juni 2011 in Anspruch genommen werden, so dass mit der Fassung einer Beschlussempfehlung in der planmäßigen Sitzung am 22. Juni 2011 eine 2. Lesung noch im Juni erreicht werden kann, da insbesondere von der Fraktion der SPD die Dringlichkeit des Inkrafttretens der neuen Regelung dargelegt wird.

Die Zuziehung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuss findet am 1. Juni 2011 statt. Eine Übersicht der geladenen Sachverständigen sowie ein an die Sachverständigen gerichteter Fragenkatalog ist der Einladung 15/336 zu entnehmen. Die Sachverständigen waren gebeten, dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme im Vorfeld der Veranstaltung zu überlassen.

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Justizvollzugsanstalt Werl Anstaltungsleitung	Stellungnahme 15/593
Dr. med. Jutta Muysers Fachärztin f. Psychiatrie und Psychotherapie, Chefärztin Forensik I, Rheinische Kliniken Langenfeld	Stellungnahme 15/594
Bernd Kottrup Landgericht Münster	Stellungnahme 15/606
Matthias Herper Landgericht Dortmund	Stellungnahme 15/622
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW, Bereich „Aufgaben nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)“	Stellungnahme 15/625

Der Anstaltsleiter der JVA Werl, **Stellungnahme 15/593**, spricht sich für eine Wiederaufnahme ehemals Sicherheitsverwahrter in Justizvollzugsanstalten aus. Die Zielrichtung einer Einrichtung nach ThUG sei mit der im Kern medizinisch-therapeutischen Behandlung einer eher endogenen psychischen Störung eine andere. - Die Dauer einer freiwilligen Unterbringung solle der akuten Krisenintervention dienen. Diese erfordere erfahrungsgemäß Tage bis wenige Wochen, weshalb der unbestimmte Rechtsbegriff "vorübergehend" für angebracht, eine starre Zeitvorgabe als nicht förderlich erachtet wird. - Die inhaltliche Ausgestaltung der freiwilligen Unterbringung richte sich nach den individuellen Erfordernissen und bedarf aus seiner Sicht keiner gesetzlichen Regelung.

Die Chefärztin der Forensik I, Rheinische Kliniken Langenfeld, **Stellungnahme 15/594**, nimmt aus psychiatrischer Sicht Stellung. Sie äußert die Vermutung, dass mit dem Angebot die eigentliche Zielgruppe, die „wirklich gefährlichen Straftäter“, vermutlich nicht erreicht werde. - Zur Dauer der freiwilligen Unterbringung wird ausgeführt, dass ein Rehabilitationsprozess nach aller Erfahrung 6 bis 12 Monate in Anspruch nehme. - Ausreichende therapeutische Angebote müssten bereits während des Haftvollzugs und auch während der Sicherungsverwahrung unterbreitet werden.

Nach Einschätzung des Dienststellenleiters des ASD der Justiz NRW bei dem LG Münster, Gruppenleiter im Fachbereich Führungsaufsicht, **Stellungnahme 15/606**, sei es bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung sinnvoll, die ehemals Sicherheitsverwahrten zunächst wieder in eine JVA aufzunehmen. - Die Begrenzung der freiwilligen Unterbringung auf ein Jahr sei ebenso sinnvoll. - Die Vorhaltung therapeutischer Angebote sei immer zu begrüßen. Zum Übergangsmangement gebe es bereits Konzepte oder seien in Vorbereitung. Soweit ein Therapiebedarf besteht, solle eine aktive Teilnahme an Therapieangeboten auch eingefordert werden können.

Von dem Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Dortmund, **Stellungnahme 15/622**, wird insbesondere vor dem Hintergrund praktischer Erfahrung ausgeführt, dass die Aufnahme in die Entlassungsanstalt ermöglicht werden solle. - Eine zeitliche Befristung könne sich entsprechend der bewährten Richtlinien der Krisenintervention auf drei, höchstens sechs Monate beziehen. - Eine therapeutische Vorbereitung, Unterstützung und Vermittlung bereits während der Haft erachtet er als sinnvoll.

Der Vertreter des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, legt in **Stellungnahme 15/625** dar, dass keine praktischen Fallkonstellationen denkbar seien, in denen die Aufnahme ehemals Sicherheitsverwahrter gem. SVAufnG NRW in eine Einrichtung nach dem ThUG sinnvoll wäre. Einrichtungen nach dem ThUG seien für diese Aufgabenstellungen weder vorgesehen noch ausgelegt.

Die Erörterung im Ausschuss in der Sitzung am 1. Juni 2011 ist in Ausschussprotokoll APr. 15/218 dokumentiert.

Zu der abschließenden Beratung im Rechtsausschuss lag das Beratungsergebnis des zur Mitberatung aufgerufenen Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration vor. Dieser empfiehlt gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und DIE LINKE den Gesetzesentwurf anzunehmen.

Der Rechtsausschuss führt in seiner Sitzung am 22. Juni 2011 eine Auswertung der Zuziehung sowie die Fassung einer Beschlussempfehlung an das Plenum durch.

Für die Fraktion der FDP haben die Einlassungen der Sachverständigen dargelegt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht die gewünschte Zielgruppe der „gefährlichen“ Personen erfasst wird. Sie vermisst zudem Regelungen zur zeitlichen Begrenzung des Aufenthaltes und zu Therapievorgaben. Die praktische Anwendbarkeit wird in Frage gestellt.

Auch von der Fraktion DIE LINKE wird das Fehlen einer zeitlichen Befristung des Aufenthaltes bemängelt, was die Gefahr einer „negativen Motivation“ in sich berge. Sie kritisiert, dass der Gesetzentwurf undifferenziert alle ehemals Sicherungsverwahrte anspricht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt dar, dass der Verzicht auf weitergehende Festlegungen wie Fristen und Personenkreise individuelle Entscheidungen ermögliche. Ein Übergangsmanagement sei gewährleistet.

Für die Fraktion der CDU stellt der Gesetzentwurf ein Baustein in der Lösung der Gesamtproblematik dar, weshalb sie ihm zustimme werde.

Die Fraktion der SPD hebt mit Blick auf Fristenregelungen die Freiwilligkeit der Aufnahme durch den Aufnahmewunsch der betreffenden Person hervor. Für Vorgaben sehe sie keine Notwendigkeit.

Änderungsanträge werden nicht vorgebracht, so dass der Gesetzentwurf in unveränderter Fassung zur Abstimmung gestellt wird.

C Abstimmung

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf - Drucksache 15/1438 - mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Dr. Robert Orth
Vorsitzender



36. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 29. Juni 2011

Mitteilungen des Präsidenten3485

1 **Bildungskonferenz für Nordrhein-Westfalen „Zusammen Schule machen für NRW“**

Unterrichtung
durch die Landesregierung3485

Ministerin Sylvia Löhrmann	3485
Klaus Kaiser (CDU)	3488
Renate Hendricks (SPD)	3490
Sigrid Beer (GRÜNE)	3493
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	3496
Bärbel Beuermann (LINKE).....	3498
Ministerin Sylvia Löhrmann	3500
Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU).....	3503
Sören Link (SPD).....	3505
Sigrid Beer (GRÜNE)	3506
Ralf Witzel (FDP)	3507
Gunhild Böth (LINKE)	3508
Ministerin Sylvia Löhrmann	3510
Ralf Witzel (FDP) (gem. § 29 GeschO)	3511

2 **Zerschlagung der WestLB – Milliardenkosten ohne Arbeitsplatzgarantien**

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/2249

In Verbindung mit:

Konsequenzen aus der Zerschlagung der WestLB für Mitarbeiter und Steuerzahler

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/2250

Und:

Auswirkungen der Eckpunktevereinbarung zum Restrukturierungsplan der WestLB auf den Landeshaushalt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WestLB AG

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/2251 3511

Rüdiger Sagel (LINKE)	3512
Dr. Gerhard Papke (FDP)	3513
Christian Weisbrich (CDU).....	3515
Hans-Willi Körfges (SPD).....	3516
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	3518
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	3520
Dr. Jens Petersen (CDU)	3522
Martin Börschel (SPD)	3523
Angela Freimuth (FDP)	3525
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	3526
Michael Aggelidis (LINKE)	3527
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	3528
Manfred Palmen (CDU)	3529
Hans-Willi Körfges (SPD).....	3531

3 **Der Landtag begrüßt und bekräftigt das besondere Verhältnis Nordrhein-Westfalens zu Israel**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1916

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/2044 3532

Armin Laschet (CDU).....	3532
Renate Hendricks (SPD)	3534
Stefan Engstfeld (GRÜNE)	3535
Horst Engel (FDP).....	3536

Rüdiger Sagel (LINKE)3537
Minister Guntram Schneider.....3539
Ergebnis3540

4 Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (6. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/2209
erste Lesung3540

Michael Solf (CDU)3540
Sören Link (SPD).....3543
Arif Ünal (GRÜNE).....3544
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)3545
Gunhild Böth (LINKE)3546
Ministerin Sylvia Löhrmann3548

Ergebnis3551

5 Rechtswidrige Schulpolitik unverzüglich beenden – Gründung von Gemeinschaftsschulen als Schulversuch sofort stoppen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/22163551

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)3552
Bernhard Recker (CDU)3553
Sören Link (SPD).....3554
Sigrid Beer (GRÜNE)3556
Gunhild Böth (LINKE)3558
Ministerin Sylvia Löhrmann3559
Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)3562
Sigrid Beer (GRÜNE)3563
Ralf Witzel (FDP)3564
Bärbel Beuermann (LINKE).....3565

Ergebnis3566

6 NRW-Klimakiller Datteln – Grüner Umfall statt Ausstieg

Antrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/22053566

Michael Aggelidis (LINKE) 3566
Josef Hovenjürgen (CDU)..... 3567
Michael Hübner (SPD) 3567
Wibke Brems (GRÜNE) 3569
Dietmar Brockes (FDP)..... 3570
Minister Harry Kurt Voigtsberger 3571

Ergebnis..... 3572

7 Fragestunde

Drucksache 15/2221 3572

Mündliche Anfrage 38

des Abgeordneten
Marcel Hafke (FDP)

Angst vor Freiheitsentzug durch bevorstehende Novellierung des Hochschulfreiheitsgesetzes – Was sind die einzelnen inhaltlichen Zielsetzungen und Konsequenzen beim Vorgehen der Landesregierung?..... 3572

Ministerin Svenja Schulze 3572
Ministerin Sylvia Löhrmann..... 3580
Ministerin Svenja Schulze 3580

Mündliche Anfrage 39

des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP)

Welche Maßnahmen (etwa durch Polizei, Kommunen, Netzwerkbetreiber etc.) hält die Landesregierung angesichts der in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen in mehreren nordrhein-westfälischen Städten für erforderlich, um dem aktuellen Phänomen der sogenannten Facebook-Partys sachgerecht zu begegnen? 3583

Minister Ralf Jäger 3585

Mündliche Anfrage 40

des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP)

Beantwortung in der
nächsten Fragestunde

Mündliche Anfrage 41

des Abgeordneten
Dietmar Brockes (FDP)

Beantwortung in der nächsten Fragestunde	Matthi Bolte (GRÜNE)..... 3606 Horst Engel (FDP)..... 3607 Anna Conrads (LINKE) 3609 Minister Ralf Jäger 3611 Theo Kruse (CDU) 3612 Hans-Willi Körfges (SPD)..... 3614 Gunhild Böth (LINKE) 3615
8 Den Kommunen einen verlässlichen Rahmen für die schulische Umset- zung der UN-Behindertenrechtskon- vention geben!	
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1793.....3591	Erklärungen zur Abstimmung gem. § 46 GeschO siehe Anlage 1
Michael Solf (CDU)3591 Marlies Stotz (SPD)3592 Sigrid Beer (GRÜNE)3593 Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)3594 Gunhild Böth (LINKE)3596 Ministerin Sylvia Löhrmann3596	Ergebnis..... 3616
Ergebnis3598	
9 Demokratische Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken – Kumulieren und Panaschieren bei Kommunalwahlen in NRW einführen	11 Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/2081.....3598	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1927
Horst Engel (FDP)3598 Benedikt Hauser (CDU).....3599 Hans-Willi Körfges (SPD)3600 Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)3601 Özlem Alev Demirel (LINKE).....3602 Minister Ralf Jäger.....3602	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/2261
Ergebnis3603	Beschlussempfehlung des Innenausschusses Drucksache 15/2174
	zweite Lesung..... 3617
	Peter Biesenbach (CDU) 3617 Thomas Stotko (SPD)..... 3617 Matthi Bolte (GRÜNE)..... 3617 Horst Engel (FDP)..... 3618 Anna Conrads (LINKE) 3618 Minister Ralf Jäger 3618
	Ergebnis..... 3618
10 Gesetz zur Änderung des Landesper- sonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes	12 Zehn Jahre Integrationsoffensive – Rückblick auf eine Dekade Integrati- onspolitik und Perspektiven für die nächsten zehn Jahre
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1644	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/2207 3618
Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/2266	Michael Solf (CDU) 3618 Ibrahim Yetim (SPD) 3619 Arif Ünal (GRÜNE)..... 3619 Dr. Stefan Romberg (FDP) 3620 Ali Atalan (LINKE) 3620 Minister Guntram Schneider..... 3621 Özlem Alev Demirel (LINKE) (zur GeschO)..... 3621
Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses Drucksache 15/2218	
zweite Lesung3603	
Peter Preuß (CDU)3603 Thomas Stotko (SPD).....3604	

Michael Solf (CDU)
(gem. § 29 GeschO)3622

Ergebnis3622

13 Zentralabitur gut vorbereiten und bei Fehlern angemessen reagieren – Mögliche Nachteile für Schülerinnen und Schüler bei einer Prüfungswiederholung vermeiden

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/21493622

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)3622
Marc Ratajczak (CDU).....3623
Rüdiger Weiß (SPD).....3623
Josefine Paul (GRÜNE).....3624
Gunhild Böth (LINKE)3624
Ministerin Sylvia Löhrmann3625

Ergebnis3626

14 Kommunen, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der landesweiten Umsetzung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen unterstützen

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/2165

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/22563626

Rainer Deppe (CDU)3626
André Stinka (SPD)3627
Hans Christian Markert (GRÜNE)3628
Kai Abruszat (FDP).....3629
Hamide Akbayir (LINKE)3630
Minister Johannes Remmel.....3630

Erklärung zur Abstimmung
gem. § 46 GeschO siehe Anlage 2

Ergebnis3631

15 Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/976

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 15/2219

zweite Lesung..... 3631

Bernhard Tenhumberg (CDU) 3632
Frank Sundermann (SPD) 3632
Andrea Asch (GRÜNE)..... 3632
Marcel Hafke (FDP) 3632
Hamide Akbayir (LINKE)..... 3632
Minister Johannes Remmel 3632

Ergebnis..... 3633

16 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 15/2220

zweite Lesung..... 3633

Ergebnis..... 3633

17 Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz – FwKatsEG-NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/2150

erste Lesung..... 3633

Minister Ralf Jäger
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Ergebnis..... 3633

18 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/1930	21 Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds des Par- lamentarischen Untersuchungsaus- schusses II und Wahl des Vorsitzen- den
Beschlussempfehlung des Haupt- und Medienausschusses Drucksache 15/2163	Wahlvorschlag der Fraktion der SPD Drucksache 15/2203 3634
zweite Lesung3633	Ergebnis..... 3634
Ergebnis3633	22 In den Ausschüssen erledigte Anträge
19 2. Entwurf der Verordnung zum Stu- diumsqualitätsgesetz	Übersicht 10 gem. § 79 Abs. 2 GeschO Drucksache 15/2223 3634
Antrag des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung gemäß § 81 Abs. 2 GeschO NRW Vorlage 15/683	Ergebnis..... 3634
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Drucksache 15/2222.....3633	23 Beschlüsse zu Petitionen
Ergebnis3634	Übersicht 15/13 3635
20 Haushaltsrechnung des Landes Nord- rhein-Westfalen für das Rechnungs- jahr 2008	Ergebnis..... 3635
Antrag der Landesregierung auf Erteilung der Entlastung nach § 114 LHO Drucksache 15/149	Anlage 1 3637
<u>In Verbindung mit:</u>	Zu TOP 10 – Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes – gemäß § 46 Abs. 2 GeschO abgegebene Erklärun- gen
Jahresbericht 2010 des Landesrech- nungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Ge- schäftsjahr 2009	Wolfgang Exler (CDU) 3637 Bernhard Tenhumberg (CDU) 3637
Unterrichtung durch den Landesrechnungshof Drucksache 15/14	Anlage 2 3639
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle Drucksache 15/1743.....3634	Zu TOP 14 – „Kommunen, Hauseigen- tümerinnen und Hauseigentümer bei der landesweiten Umsetzung der Dichtheitsprüfung von privaten Ab- wasserleitungen unterstützen“ – ge- mäß § 46 Abs. 2 GeschO abgegebene Erklärung
Ergebnis3634	Bodo Löttgen (CDU) 3639
21 Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds des Par- lamentarischen Untersuchungsaus- schusses II und Wahl des Vorsitzen- den	Anlage 3 3641
Wahlvorschlag der Fraktion der SPD Drucksache 15/2203 3634	Zu TOP 17 – Feuerwehr- und Kata- strophenschutz-Ehrendienstgesetz – zu Protokoll gegebene Rede
Ergebnis..... 3634	Minister Ralf Jäger 3641

Entschuldigt waren:

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren

Maria Westerhorstmann (CDU)

Wolfram Kuschke (SPD)

Ralf Michalowsky (LINKE)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister Remmel. -Ich danke allen für die sehr kurze Beratung, die ich hiermit schließe.

Wir kommen sofort zur Abstimmung. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt uns in der **Beschlussempfehlung Drucksache 15/2219**, den Gesetzentwurf Drucksache 15/976 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Keine. Damit haben wir die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und das Landes-Immissionsschutzgesetz entsprechend geändert. Das ist in der Tat ein guter Tag für Nordrhein-Westfalen.

Ich schließe Tagesordnungspunkt 15 und rufe auf Tagesordnungspunkt

16 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 15/2220

zweite Lesung

Entgegen dem Ausdruck in der Tagesordnung haben sich die Fraktionen inzwischen darauf verständigt, hierzu heute keine Debatte zu führen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 15/2220**, den Gesetzentwurf Drucksache 15/1438 unverändert anzunehmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Die Fraktionen von FDP und der Linken. Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis ist die Beschlussempfehlung und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung **angenommen**.

Ich rufe auf:

17 Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz – FwKatsEG-NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/2150

erste Lesung

Vorgesehen war die Einbringung durch den zuständigen Fachminister, Herrn Jäger. Herr **Minister Jäger** gibt seine **Rede zu Protokoll**. Sie können sie nachlesen. (Siehe Anlage 3)

Ich lasse damit über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/2150** an den **Innenausschuss** abstimmen. Wer der Überweisung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Stimmt jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf an den Innenausschuss überwiesen.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/1930

Beschlussempfehlung
des Haupt- und Medienausschusses
Drucksache 15/2163

zweite Lesung

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Haupt- und Medienausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 15/2163**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Möchte jemand dagegen stimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit sind die Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf in Drucksache 15/1930 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

19 2. Entwurf der Verordnung zum Studiumsqualitätsgesetz

Antrag
des Ministeriums
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
gemäß § 81 Abs. 2 GeschO NRW
Vorlage 15/683

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 29. Juni 2011 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz über die vorübergehende Aufnahme
ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen
des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen
(Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz - SVAufnG NRW)**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz - SVAufnG NRW)

§ 1

Vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter

(1) Ehemalige Sicherungsverwahrte können auf ihren Antrag vorübergehend wieder in eine Einrichtung des Justizvollzuges aufgenommen werden, wenn dies zur Verhinderung einer Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von Personen erforderlich ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Den Aufgenommenen soll Unterstützung angeboten werden, die sie befähigt, ihre gegenwärtigen Schwierigkeiten beim Übergang in die Freiheit eigenverantwortlich zu bewältigen.

(3) Gegen Aufgenommene dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die Aufgenommenen unverzüglich zu entlassen.

(5) An den Kosten ihrer Unterbringung können die Aufgenommenen beteiligt werden. § 50 Strafvollzugsgesetz gilt entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 2011

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes	336
20061 20300 20320	5. 7. 2011	Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.	338
2011	5. 7. 2011	19. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	339
2035 2251	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes.	348
2128	5. 7. 2011	Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)	358
7129	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes	358
93	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des ÖPNVG NRW – Anpassung an Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 zur Direktvergabe im Öffentlichen Personennahverkehr	359

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

– GV. NRW. 2011 S. 348

2128

**Gesetz über die vorübergehende Aufnahme
ehemaliger Sicherungsverwahrter
in Einrichtungen des Justizvollzuges
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz
– SVAufnG NRW)**

Vom 5. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz über die vorübergehende Aufnahme
ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen
des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen
(Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz
– SVAufnG NRW)**

§ 1

**Vorübergehende Aufnahme
ehemaliger Sicherungsverwahrter**

(1) Ehemalige Sicherungsverwahrte können auf ihren Antrag vorübergehend wieder in eine Einrichtung des Justizvollzuges aufgenommen werden, wenn dies zur Verhinderung einer Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von Personen erforderlich ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Den Aufgenommenen soll Unterstützung angeboten werden, die sie befähigt, ihre gegenwärtigen Schwierigkeiten beim Übergang in die Freiheit eigenverantwortlich zu bewältigen.

(3) Gegen Aufgenommene dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die Aufgenommenen unverzüglich zu entlassen.

(5) An den Kosten ihrer Unterbringung können die Aufgenommenen beteiligt werden. § 50 Strafvollzugsgesetz gilt entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 358

7129

**Gesetz zur Änderung
des Landes-Immissionsschutzgesetzes
Vom 5. Juli 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

Artikel 1

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Klassen III und IV“ werden durch die Wörter „Kategorien 3 und 4“; die Wörter „§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 1.3 der Anlage 1“ werden durch die Angabe „§ 6 Absatz 6“ und die Wörter „am 25. November 2003 (BGBl. I S.2304)“ werden durch die Wörter „durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Angabe „2008“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2011 S. 358

27.05.2011

Rechtsausschuss

Dr. Robert Orth MdL

Einladung

13. Sitzung (öffentlich)
des Rechtsausschusses
am Mittwoch, dem 1. Juni 2011,
nachmittags, 13.00 Uhr, Raum E 3 A 02

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Diese Einladung ergeht zu TOP 1 nachrichtlich an die
Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration.

Gemäß § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

- 1. Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz - SVAufnG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1438
Stellungnahmen werden erwartet

Zuziehung von Sachverständigen (vgl. Anlage)

- 2. Aktueller Sachstand der strafrechtlichen Ermittlungen und Erkenntnisse zur Katastrophe bei der Loveparade**

Bericht der Landesregierung (Vorlage wird erwartet)

gez. Dr. Robert Orth
- Vorsitzender -

F.d.R.

Birgit Hielscher
Ausschussassistentin

Anlage

Anlage zu TOP 1

Tableau

Eingeladene Sachverständige / Organisationen	Redner/in	Stellungnahme
Matthias Herper Landgericht Dortmund	Matthias Herper	<i>zugessagt</i>
Bernd Kottrup Landgericht Münster	Bernd Kottrup	<i>zugessagt</i>
Dr. med. Jutta Muysers Fachärztin f. Psychiatrie und Psychotherapie, Chefärztin Forensik I, Rheinische Kliniken Langenfeld	Dr. Jutta Muysers	15/594
Justizvollzugsanstalt Werl Anstaltungsleitung	Michael Skirl	15/593
Ministerium für Gesundheit, Emanzi- pation, Pflege und Alter des Landes NRW, Aufgaben nach dem Therapie- unterbringungsgesetz (ThUG)	Arndt Winterer	<i>zugessagt</i>

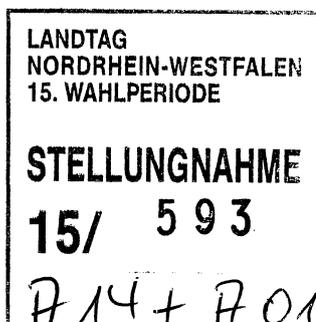
Fragenkatalog

1. Ist es sinnvoll, die ehemals Sicherungsverwahrten wieder in eine JVA aufzunehmen oder wäre die Aufnahme in eine andere Einrichtung wie die nach dem ThUG in Oberhausen sinnvoller?
2. Wie lange sollte die freiwillige Unterbringung andauern, um nicht dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft entgegenzustehen?
3. Vor dem Hintergrund, dass gem. § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Aufgenommenen auf ihren Antrag unverzüglich zu entlassen sind: Inwieweit ist es erforderlich, sie insoweit durch therapeutische Maßnahmen, etc. auf ein Leben in Freiheit – auch zum Schutz der Bevölkerung – vorzubereiten bzw. nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer eine aktive Teilnahme an Therapieangeboten einzufordern?



Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl
Postfach 19 31, 59455 Werl

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf



Datum: 23.05.2011

Seite 1/3

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:

Telefon 02922 981-

Zuziehung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen am 01. Juni 2011

Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte- Aufnahmegesetz-SVAufnG NRW)

Zu den aufgeworfenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

I. Eine rechtliche Grundlage für eine Wiederaufnahme ehemals Verwahrter in Justizvollzugsanstalten zu schaffen, wird prinzipiell begrüßt; die Alternative erscheint m. E. nicht sinnvoll. Gem. § 1 ThUG soll dort im Kern eine medizinisch-therapeutische Behandlung einer (eher endogenen) psychischen Störung stattfinden, wogegen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Möglichkeiten zur Intervention bei einer exogenen, meist akuten lebenspraktischen Krise der Betroffenen eröffnet werden; die Schnittmenge der Intentionen beider Regelungen erscheint begrenzt. Zudem steht m. W. derzeit die Einrichtung in Oberhausen noch nicht zur Verfügung; auch ist mir das therapeutische Konzept der Einrichtung, an dem die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung im Konkreten zu messen wäre, noch nicht bekannt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Langenwiedenberg 46
59457 Werl
Telefon 02922 981-0
Telefax 02922 981-100
poststelle@jva-werl.nrw.de



Schließlich: mit Oberhausen stünde im ganzen Land nur eine, mit jeder Vollzugsanstalt stünden 37 Einrichtungen im Land als Anlaufstelle zur Verfügung.

Seite 2/3

II. Allerdings erscheint mir die eng gefasste Ermächtigung zur Wiederaufnahme entlassener Verwarther in § 1 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs aus folgenden Gründen überdenkenswert:

Nach den einschlägigen Urteilen des BVerfG vom 5. Feb. 2004 und – deutlicher noch – vom 4. Mai 2011 obliegen auch dem Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht nur der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, sondern vielmehr beide Aufgaben des Vollzuges, wie sie in den beiden Sätzen von § 2 StVollzG niedergelegt sind. Der mit diesem Gesetzentwurf abzudeckende Regelungsbedarf ergibt sich also daraus, dass im Einzelfall diese Aufgaben des Vollzuges nicht haben zu Ende geführt werden können und/oder die Unterstützung des ehemals Verwahrten z. B. durch die Führungsaufsicht insbesondere im Fall einer krisenhaften Zuspitzung seiner Lebenssituation nicht ausreicht.

Demgegenüber erfasst die in § 1 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs gewählte Formulierung aus der Menge aller denkbaren Krisensituationen des ehemals Verwahrten lediglich einen Teilbereich, nämlich die Gefahr, dass er ganz bestimmte, dort genannte erhebliche Straftaten begehen werde.

Damit bleibt die vorgesehene Regelung ohne ersichtlichen Grund hinter den entsprechenden Tatbeständen in §§ 125 StVollzG, 24 Abs. 2 JStVollzG NRW zurück und schließt zugleich die Aufnahme Betroffener aus anderen, aber gleichermaßen krisenhaften Gründen aus.

Daher, aber auch nach praktischen Erfahrungen aus Kontakten mit ehemaligen Verwahrten spricht m. E. viel dafür, die Ermächtigung zur Aufnahme eines ehemaligen Verwahrten an die unbestimmten Rechtsbegriffe in den eben genannten Vorschriften anzulehnen.

III. Darüber hinaus erlaube ich mir aus vollzugspraktischer Sicht folgende Anmerkungen:

1. Je nach Art der angezeigten „Unterstützung“ im Sinne von § 1 Abs. 2 werden insbesondere kleine Vollzugsanstalten mit der ungewohnten Klientel personell und/oder organisatorisch schnell an ihre Grenzen kommen. Zumindest im Fall einer länger als einige Tage dauernden Aufnahme wird sich schon aus diesen oder auch aus anderen Gründen in der Praxis die Weiterleitung des Betroffenen in eine geeignetere Anstalt empfehlen, auch dies selbstverständlich auf freiwilliger Basis.



2. Geschlossene Vollzugsanstalten werden mit der gem. § 1 Abs. 4 möglichen Entlassung zur Nachtzeit (21.30 bis 6 Uhr) überfordert sein.

Seite 3/3

Zur Regelung dieser und weiterer vollzugspraktischer Fragen, etwa der Anerkennung der Hausordnung durch den Betroffenen, bietet sich aus meiner Sicht, ohne dass dies zwingend einer gesetzlichen Grundlage bedürfte, der Abschluss einer vertragsähnlichen Regelung zwischen dem Betroffenen und der Vollzugsanstalt an; auf Ziffern 2 Satz 2, 3 Satz 2 und 9 der AV des JM vom 11. März 1975 (4450 – IV B. 59) darf ich Bezug nehmen.

Zu Frage 2:

Die Dauer dieser freiwilligen Unterbringung sollte sich nach ihrem Zweck, nämlich der akuten Krisenintervention, richten. Nach den praktischen Erfahrungen der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen mit den (wenigen) vergleichbaren Fällen gemäß § 125 StVollzG ist diese Aufnahme nach Tagen und Wochen, nicht nach Monaten bemessen; von einer starren Obergrenze raten die Kollegen dort allerdings ab.

Danach halte ich den unbestimmten Rechtsbegriff „vorübergehend“ in § 1 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs für angebracht.

Zu Frage 3:

Diese auf die inhaltliche Ausgestaltung der freiwilligen Unterbringung gerichtete Frage ist m. E. nach den individuellen Erfordernissen im Einzelfall zu beantworten und bedarf aus meiner Sicht keiner gesetzlichen Regelung.

Der Wille des Gesetzgebers, dass die Aufnahme allein zur Krisenintervention und daher nur vorübergehend zulässig ist, kommt nach dem o. Gesagten hinreichend klar zum Ausdruck. Wie dies in der Realität umzusetzen ist, sollte der Vollzugspraxis überlassen bleiben.

gez.
Skirl

LVR-Klinik Langenfeld



LVR-Klinikverbund

LVR-Klinik Langenfeld · Postfach 15 61 · 40740 Langenfeld

Landtag NRW
Referat I.1/A 14
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.05.2011/hei.
45.00

Abteilung für Forensische Psychiatrie I
Chefärztin: Jutta Muysers

per Mail:
Frau Birgit.Hielscher@landtag.nrw.de

Frau Muysers
Tel 02173 102-2020
Fax 02173 102-2029
Jutta.Muysers@lvr.de

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes NRW
Stellungnahme zu den drei Fragestellungen, die vorab mitgeteilt wurden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus psychiatrischer Sicht ist zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes NRW und insbesondere zu den drei Fragestellungen folgendes auszuführen:

Zu 1:

Grundsätzlich muss aus psychiatrischer Sicht festgestellt werden, dass mit dem Angebot der Wiederaufnahme in eine JVA an ehemalige Sicherungsverwahrte die eigentliche Zielgruppe, um die es im Rahmen einer gewissen Sicherheitsdiskussion zu gehen scheint, nämlich die wirklich gefährlichen Straftäter, vermutlich nicht erreicht werden.

Eine Wiederaufnahme in eine JVA werden am ehesten langjährig hospitalisierte, nicht in Lockerungen erprobte Menschen wünschen, die außerhalb strukturierter Unterbringung nicht zurechtkommen und erhebliche soziale Defizite aufweisen. Straftäter mit verbliebener erheblicher krimineller Energie werden diese Probleme nicht haben und sich darunter eher nicht finden.

Zu 2.:

Ein weiteres grundsätzliches Problem ist, dass der Justizvollzug (anders als z. B. die forensisch-psychiatrischen Einrichtungen) nicht in der Lage ist, bereits während des Haftvollzugs und auch während der Sicherungsverwahrung ausreichende therapeuti-



sche Angebote zu unterbreiten und auch kein ausreichendes Rehabilitationsmanagement durchführt. Dies sicherlich, weil entsprechende finanzielle und personelle Voraussetzungen hier nicht zur Verfügung stehen.

Gerade Behandlung, Rehabilitation und ambulante Nachsorge haben sich aber als relevante präventive Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Delinquenz erwiesen. Dies gilt auch außerhalb der Feststellung einer psychischen Erkrankung oder Störung.

Insofern wäre es aus meiner Sicht sehr viel zielführender, die Anstrengungen in eine andere Richtung zu lenken - nämlich, dafür zu sorgen, dass entsprechende Maßnahmen bereits während der Zeit des regulären Haftvollzuges angewendet werden können.

Ein Rehabilitationsprozess dauert nach aller Erfahrung 6 bis 12 Monate, wenn man davon ausgeht, dass zunächst zunehmende Lockerungen zur Belastungserprobung erfolgen müssen und dann ein Wiedereingliederungsprozess mit Sicherstellung von Wohnung, Arbeit, ggf. Tagesstruktur, therapeutischer Behandlung und sozialen Bezügen eingeleitet werden kann.

Zu 3:

Der oben genannte Prozess einer Wiedereingliederung müsste allen Haftgefangenen zugute kommen und würde dann auch relevante und wirklich gefährliche Straftäter rechtzeitig erreichen. Damit erst zu beginnen, wenn jemand plötzlich um Wiederaufnahme in einer Haftanstalt bittet, erscheint zusammenfassend wenig sinnvoll.

Ergänzend wird noch angemerkt, dass nach dem mir bisher bekannten Konzept insbesondere die Therapieunterbringung in Oberhausen z. B. auch wiederum weder Lockerungen vorsieht noch ein Rehabilitationskonzept, um das es ja offenbar zu gehen scheint, beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen

J. Muysers
Ärztin für Psychiatrie und
Psychotherapie,
forensische Psychiatrie

**Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz NRW
bei dem Landgericht Münster (Westf.)
Dienstszitz Rheine
Fachbereich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht**



Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster (Westf.)
Poststraße 27, 48431 Rheine

Landtag Nordrhein Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

per E-Mail



Ansprechpartner:
Bernd Kottrup
Dienststellenleiter des ASD Rheine
Gruppenleiter im Fachbereich
Führungsaufsicht
Telefon
05971 91104-41
Bernd.Kottrup@lg-muenster.nrw.de

Dat.:26.05.2011

**Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung des
Sachverständigengesprächs im Landtag NRW am 01.06.2011
-Sicherungsverwahrte –Aufnahmegesetz –SVAufnG NRW-**

zu Frage 1:

Ist es sinnvoll, die ehemals Sicherungsverwahrten wieder in eine JVA aufzunehmen oder wäre die Aufnahme in eine andere Einrichtung, wie die nach dem ThuG in Oberhausen sinnvoller?

Meines Erachtens wäre es bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung sinnvoll, die ehemals Sicherungsverwahrten zunächst wieder in eine JVA aufzunehmen. Es ist zu bedenken, dass nicht alle aus der Sicherungsverwahrung Entlassene an einer psychischen Störung leiden und die Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer andere Person erheblich beeinträchtigen werden und die Unterbringung aus den vorgenannten Gründen zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist. Eine Unterbringung in Oberhausen wäre somit ausschließlich psychisch gestörten Gewalttätern

Dienstanschrift:
Poststraße 27
48431 Rheine
Telefon (0 59 71) 91104-0
Telefax (0 59 71) 91104-99
bwh-rheine@lg-muenster.nrw.de

vorbehalten, die dort ohnehin unter den o. g. Kriterien nach dem ThuG untergebracht werden.

zu Frage 2:

Wie lange sollte die freiwillige Unterbringung andauern, um nicht dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft entgegenzustehen.

Aus meiner Sicht würde es Sinn machen, die freiwillige Unterbringung auf ein Jahr zu begrenzen. Diese 1-Jahres-Frist würde ausreichen, den zu entlassenen ehemals Sicherungsverwahrten eine Wiedereingliederung zeitlich zu ermöglichen. Analog zur zeitlichen Begrenzung der Unterbringung ist zu sehen, dass auf der 82. Konferenz der Justizminister am 18. und 19.05.2011 beschlossen wurde, dass die Länder mit dem Bund ein normatives Regelungskonzept schaffen, worin verfahrensrechtlich gewährleistet sein muss, dass die Fortsetzung der Sicherungsverwahrung jährlich gerichtlich überprüft werden muss.

zu Frage 3:

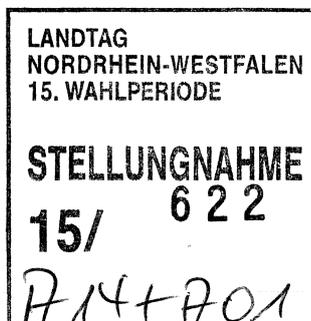
Vor dem Hintergrund, dass gem. § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Aufgenommenen auf ihren Antrag unverzüglich zu entlassen sind: Inwieweit ist es erforderlich, sie insoweit durch therapeutische Maßnahmen, etc. auf ein Leben in Freiheit – auch zum Schutz der Bevölkerung – vorzubereiten bzw. nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer eine aktive Teilnahme an Therapieangeboten einzufordern?

Aus hiesiger Sicht ist es immer begrüßenswert, dass den Aufgenommenen in der Anstalt, soweit der Bedarf abgeklärt ist, therapeutische Angebote vorgehalten werden. An dieser Stelle ist wichtig zu erwähnen, dass dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen ein Konzept für ein Übergangsmanagement zu Integration Inhaftierter in NRW vorliegt. Weiterhin ist im Justizministerium eine AV in Vorbereitung, worin im Rahmen eines Übergangsmanagements Vollzug und ambulanter Sozialer Dienst eng zusammenzuarbeiten haben. Dieses bedeutet in der Praxis, dass die in der Haft oder Sicherungsverwahrung Aufgenommenen eng von den oben genannten Diensten begleitet werden und hätte zur Folge, dass durch diese strukturierte Verknüpfung Hilfsangebote und Maßnahmen für eine spätere(auch kurzfristige) Entlassung im Hinblick auf Therapie, Wohnung und Arbeit geplant und geschaffen werden könnten. Soweit ein Therapiebedarf besteht, sollte eine aktive Teilnahme an Therapieangeboten auch eingefordert werden.



Matthias Herper
Elisabethstraße 2, 44139 Dortmund

Landtag Nordrhein-Westfalen
Rechtsausschuss
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



26.05.2011
Seite 1 von 7

Matthias Herper
Bewährungshelfer / Gerichtshelfer
Dipl. Sozialarbeiter
Telefon (02 31) 95 20 36-47

**Stellungnahme zum Sachverständigengespräch am 01.06.2011
des Rechtsausschusses des Landtags NRW**

Bevor auf die konkrete Fragestellung eingegangen wird, soll zum besseren Verständnis, auf die Betreuungs- und Überwachungssituation der aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen eingegangen werden.

Sprechzeiten: Montag 16-18 Uhr

Im Landgerichtsbezirk Dortmund erfolgt die Fallbearbeitung und Fallbetreuung von Führungsaufsichtsfällen schwerpunktmäßig durch wenige Fachkräfte.

Fallzahl:

Insgesamt werden aktuell 491 Führungsaufsichtsfälle geführt. Alleine im Dortmunder Stadtgebiet werden 313 Fälle durch 6,5 Stellen betreut.

Die Fallzahl steigt stetig an. In den letzten 7 Monaten war eine Fallzunahme von 68 Fällen zu verzeichnen. Der Hauptanteil fällt in den Stadtbezirk Dortmund.

Dienstanschrift:
Elisabethstraße 2
44139 Dortmund
Telefon (02 31) 95 20 36-0
Telefax (02 31) 95 20 36-24
matthias.herper@lg-
dortmund.nrw.de



26.05.2011
Seite 2 von 7

In Dortmund stehen zwei ehemalige Sicherungsverwahrte unter Führungsaufsicht, die als Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 17.12.2009 aus der Unterbringung entlassen wurden, obwohl bei ihnen die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten nicht ausgeschlossen werden kann.

Der erste Sicherungsverwahrte wurde im September 2010 aus der Justizvollzugsanstalt Werl entlassen.

Der zweite Sicherungsverwahrte wurde aus der LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund / Wilfried-Rasch-Klinik entlassen. Zunächst hatte dieser Proband die Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung verbüßt. Mit Beschluss gemäß § 67a Abs. 2 StGB „Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel“ erfolgte die weitere Vollziehung der Sicherungsverwahrung in der oben genannten Klinik.

Auf diese besondere Entlassungssituation möchte ich hinweisen.

Drei weitere Probanden stehen im Landgerichtsbezirk Dortmund unter Führungsaufsicht, bei denen gemäß Artikel 316 e Abs. 3 EGStGB eine nach § 66 StGB vor dem 01.01.2011 rechtskräftig angeordnete Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären ist, wenn die Anordnung ausschließlich auf Taten beruht, die nach § 66 StGB n.F. nicht mehr Grundlage einer solchen Anordnung sein können.

Betreuungskonzept

Für die zwei Probanden, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind und bei denen eine Gefahr der Begehung weiterer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten nicht ausgeschlossen werden kann, wurde ein besonderes Betreuungskonzept in Absprache mit dem Vizepräsidenten, der Leiterin der Führungsaufsichtsstelle und der Verwaltung des Landgerichts entwickelt und festgelegt.



26.05.2011
Seite 3 von 7

- Zur Eigensicherung erfolgt die Betreuung durch zwei gleichrangig durch die zuständige StVK bestellte Bewährungshelfer.
- Es sind durch die zuständige StVK einvernehmlich mit der Leiterin der Führungsaufsichtsstelle wöchentliche Gesprächskontakte als Weisung festgelegt worden.
- Die Hausbesuche werden in einem Fall durch die Kriminalpolizei begleitet. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass das gemeinsame Auftreten der Kriminalpolizeibeamten und der Fachkräfte der Führungsaufsichtsstelle hilfreich ist. Bei Hausbesuchen, aber auch in Gesprächen, ergaben sich mehrere bedrohliche und kritische Situationen.
- Die Gesprächskontakte finden in einem besonders gesicherten Raum im Landgericht Dortmund statt.
 - o Hierdurch werden die Kontakte zu anderen Probanden des Ambulanten Sozialen Dienstes vermieden.
 - o Im Landgericht finden Einlasskontrollen statt. Bei diesen Kontrollen wurden bereits gefährliche Gegenstände abgenommen. Die Begleitung erfolgt zusätzlich durch die Polizei, bzw. durch Wachtmeister. Dadurch soll auch verhindert werden, dass besagte Probanden sich unkontrolliert im Gerichtsgebäude bewegen.

Durch die besonderen Maßnahmen musste auch die Wachtmeisterei durch die Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle geschult und besonders auf spezielle Gefährdungssituationen hingewiesen werden.
 - o Bei einer nachträglichen Belehrung über die Bedeutung der Führungsaufsicht im Amtsgericht Dortmund, wurden auf Hinweis der zuständigen Staatsanwaltschaft und der Führungsaufsichtsstelle,



ebenfalls die beschriebenen Sicherungsmaßnahmen getroffen.

26.05.2011
Seite 4 von 7

- Es finden regelmäßige Fallkonferenzen, zeitweise vierzehntägig im Polizeipräsidium Dortmund statt.
- Es finden regelmäßige Helferkonferenzen mit Therapeuten, Mitarbeitern der Forensischen Nachsorgeambulanz, Betreuern statt.
- Es erfolgten im Einvernehmen mit der Leiterin der Führungsaufsichtsstelle mehrere nachträgliche Anregungen zur Weisungsergänzung wie:
 - o die Spezifizierung der Kontakthaltungsweisung
 - o Verbot des Konsums von Suchtmitteln und die Anordnung von Suchtmittelkontrollen
 - o Vorstellungsweisung bei der Forensischen Nachsorgeambulanz
 - o Tägl. Meldeauflage bei einer Polizeiwache
 - o Kontakt- u. Beherbergungsverbot zu Kindern
 - o Aufenthaltsverbot vor Schulen, Spielplätzen etc.
- Es finden regelmäßige Fallbesprechungen mit den Fachkräften des Fachbereiches Führungsaufsicht, der Leiterin der Führungsaufsichtsstelle, Leiterin des ambulanten Sozialen Dienst und eine Informationsweitergabe an den Vizepräsidenten des Landgerichts statt.

In beiden Fällen wurde die Bevölkerung durch die 24 Stunden Observation der Polizei und Medienberichterstattung auf die Besonderheiten dieser Personen aufmerksam.

Ein Vermieter (Privatperson) drohte die Kündigung in einem Zeitungsartikel an. Die Kündigung konnte durch mehrere persönliche Gespräche der Fachkräfte der Führungsaufsichtsstelle mit dem Vermieter abgewandt werden.



Dieser aus der Sicherungsverwahrung der JVA Entlassene lebt in einem kritischen Milieu.

26.05.2011
Seite 5 von 7

Von der Haft aus ist er zu seinem Freund, den er in der Sicherungsverwahrung kennengelernt hat, gezogen.

Im Fall des aus der Klinik entlassenen Sicherungsverwahrten wurde die Wohnungsbaugesellschaft durch andere Mietparteien auf die polizeiliche Observation hingewiesen. Die Wohnungsbaugesellschaft reagierte, indem sie einen Sicherheitsdienst vor der Etagenwohnung des Probanden postierte und die Räumungsklage und Kündigung gerichtlich mit der Begründung der arglistigen Täuschung anhängig machte.

Bisher gibt es keine Wohnungsalternative.

Zur Fragestellung 1:

Im Fall des aus der Klinik entlassenen Sicherungsverwahrten wurde die Situation der Wohnungslosigkeit als Krise beschrieben.

Dieser könne sich durchaus vorstellen, wieder freiwillig in die Wilfried-Rasch-Klinik zurückzukehren. Die Aufnahme in einer anderen Einrichtung, wie die nach dem ThUG in Oberhausen, schloss er kategorisch aus.

Dem Probanden ist die Klinik bekannt. Er hat immer noch Kontakt zu seiner damaligen Therapeutin. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Proband sogar freiwillig acht Wochen länger in der Klinik geblieben ist, bis die Anmietung der Wohnung erfolgte.

Es ist daher sinnvoll die Aufnahme in die Entlassungsanstalt zu ermöglichen.



26.05.2011
Seite 6 von 7

Zur Fragestellung 2:

Die Richtlinien der Krisenintervention, gem. § 67h StGB, haben sich in der Praxis bewährt. Der zeitliche Rahmen (3 Monate, höchstens 6 Monate) kann analog übernommen werden.

In dieser Zeit kann das Übergangsmanagement greifen, können Externe eingebunden und Unterstützungsangebote verzahnt werden.

Zur Fragestellung 3

Der aus der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Werl Entlassene, konnte nachträglich zu der Aufnahme einer ambulanten Therapie motiviert werden. Er nimmt seitdem vierzehntägige Gespräche mit dem Psychotherapeuten wahr. Die Motivierung war schwierig, ist in diesem Fall jedoch gelungen. Eine Vorbereitung, Unterstützung und Vermittlung bereits während der Haft, ist dennoch sinnvoll.

Eine nachträgliche Weisungsergänzung ist langwieriger. Gegebenenfalls erfolgen erneute Begutachtungen.

Die Anträge nach ThUG haben trotz der ausführlichen Gespräche und Informationen, Ängste und Unsicherheiten bei den Betroffenen geschürt. Sie fühlen sich gehetzt. Es besteht Unsicherheit vor dem Ausgang des Verfahrens.

Die Berichterstattung der Presse durch Zeitung, Radio, die Veröffentlichung des Fotos des zivilen Polizeiwagens, der für die Observation genutzt wurde, aber auch die Kontaktaufnahme eines Zeitungsreporters, Demonstrationen von Rechtsradikalen, schufen eine besondere Brisanz.



In einem Fall wurden die ersten 10 Wochen nach der Haftentlassung anhand einer umfangreichen Dokumentation ausgewertet. Im Vorfeld wurde Arbeitszeiteinheiten festgelegt. Die Auswertung ergab für diesen Zeitraum eine geleistete Arbeitsstundenzahl von 123 Stunden. Dieses bedeutet, 12,3 Wochenstunden pro Fachkraft. Durch die gleichrangig bestellten Bewährungshelfer wurden somit für nur einen Fall, insgesamt 24,6 Wochenstunden über einen Zeitraum von 10 Wochen geleistet.

26.05.2011
Seite 7 von 7

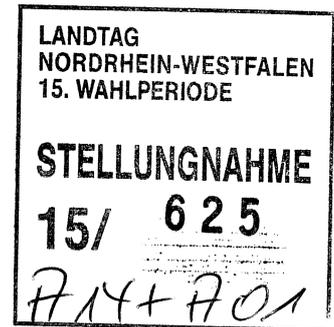
Die konzeptionellen Richtlinien für die Betreuungsarbeit haben sich in beiden Fällen in der Praxis bewährt. Trotz des enormen zeitlich geleisteten und zu leistenden Aufwandes wird für die Sicherheit hieran weiter festgehalten.

Herper

Arndt Winterer

27. Mai 2011

Gruppenleiter "Ökonomie im Gesundheitswesen"
Leiter der Referate "Wirtschaftliche Fragen des Gesundheitswesens,
Grundsatzfragen und Betrieb des Maßregelvollzugs" und
"Aufgaben nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)"
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme zur

Vorbereitung der Sachverständigengesprächs des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzugs des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz - SV AufngG NRW Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 15/1438)

am 1. Juni 2011

Zu Frage 1:

Ist es sinnvoll, die ehemals Sicherungsverwahrten wieder in eine JVA aufzunehmen oder wäre die Aufnahme in eine andere Einrichtung wie die nach dem ThUG in Oberhausen sinnvoller?

Das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) soll infolge des Urteils des EGMR vom 17. Dezember 2009, das am 10. Mai 2010 rechtskräftig wurde, eine Unterbringungsmöglichkeit für diejenigen Straftäter schaffen, die

- wegen eines Verbots rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung entlassen werden müssen oder bereits entlassen wurden und
- **infolge einer psychischen Störung** mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen werden und
- deren Unterbringung daher zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das SV AufnG NRW kann daher nur auf Personen zielen,

- deren Entlassung nicht wegen eines Verbots rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung erfolgte,
- deren Gefährlichkeit nicht auf eine psychische Störung zurückzuführen ist
- oder von denen keine § 1 ThUG entsprechende Gefahr ausgeht.

Vor diesem Hintergrund sind keine praktischen Fallkonstellationen denkbar, in denen die Aufnahme ehemals Sicherungsverwahrter gem. SV AufnG NRW in eine Einrichtung nach dem ThUG sinnvoll wäre:

- (1) Eine gemäß § 2 ThUG für Therapieunterbringungen geeignete Einrichtung muss "wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung ... gewährleisten können". Sie ist damit insbesondere nicht auf eine anderweitige Betreuung oder Unterstützung von Personen ausgelegt, deren Gefährlichkeit keine psychischen Ursachen hat. Insofern wäre eine solche Einrichtung auch für die Aufnahme von Personen nach dem SV AufnG NRW keinesfalls besser geeignet als eine - in erster Linie wohl die entlassende - Justizvollzugsanstalt.
- (2) Hat die Gefährlichkeit der betroffenen Person psychische Ursachen, die bereits im Vollzug der Sicherungsverwahrung erkannt wurden, hätte gem. § 67 a Absatz 2 StGB die Möglichkeit bestanden, die Sicherungsverwahrung in einem psychiatrischen Krankenhaus des Maßregelvollzugs gem. § 63 StGB vollziehen zu lassen. An einen solchen Vollzug schließt sich nach nordrhein-westfälischen Standards eine forensische Nachsorge an, die die Begleitung der betroffenen Person gewährleisten würde. Insofern bestünde dann auch kein Anlass für eine Unterbringung gem. SV AufnG NRW
- (3) Besteht Anlass zur Vermutung, dass die Gefährlichkeit der betroffenen Person bislang nicht erkannte oder behandelte psychische Ursachen hat, ist deren Diagnose und Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus der Regelversorgung erforderlich. Einrichtungen nach dem ThUG sind für diese Aufgabenstellung weder vorgesehen noch ausgelegt.